

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Stadtverwaltung Pirna
Fachgruppe Stadtentwicklung
Am Markt 1/2
01796 Pirna

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiter: D. Greve

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 09.06.2020

Chemnitz, 11.08.2020

Einwendungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schubert,

hiermit beteiligt sich der BUND Sachsen am Verfahren. Der BUND Sachsen lehnt das Vorhaben ab.

Nachfolgend finden Sie die entsprechenden Einwendungen und deren Begründungen. Wir erwarten darauf entsprechende fundierte Erwiderungen ihrerseits. Diese werden für uns ggf. Grundlage für eine weiterführende rechtliche/bzw. anwaltliche Bewertung sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Geschäftsführer BUND Sachsen e. V.

Inhaltsverzeichnis

1 Planrechtfertigung	3
Regionalplanerische Einordnung	3
Abwägungsgebot	3
Darstellung der städtebaulichen, der bauplanungsrechtlichen und der wirtschaftlichen Situation	4
Teilgebiet A Dohna	4
Teilgebiet B Heidenau	4
Teilgebiete C und D Pirna	5
Bauplanungsrechtliche Situation in Heidenau	6
Teilfläche D - Bewertung der Restriktionen aus dem B- Plan-Vorentwurf	8
2 Inanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Flächen	12
private Belange der Grundstückseigentümer:	12
Inanspruchnahme von Grund und Boden	14
3 Voruntersuchungen	15
Machbarkeitsstudie vom April 2017	15
Standorteinordnung Teil I und II	15
4 Standortbewertung und Alternativen zum IPO	19
5 Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe	28
6 Dimensionierung und Planungsgrenzen IPO-Flächen Dohna	30
7 Umsetzung des Austrittsbeschlusses Dohna aus IPO	31
8 Externe Erschließung	31
Anschlussstelle an die B 172a	31
Bezug zum Vorentwurf des B-Planes	33
Mobilitätsmanagement zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs	34
Erreichbarkeit des IPO-Areals für Fußgänger und Radfahrer	34
ÖPNV-Erschließung	34
9 Innere Erschließung	35
10 Eisenbahnanschluss	36
11 Siedlungswasserwirtschaft/Schmutzwasser	37
Teilgebiete A und B	37
Teilgebiete C und D	37

1. Variante Anbindung ans vorhandene Kanalnetz	38
2.. Variante eigenes Klärwerk.....	38
12 Hochwasserschutz Pirna	39
13 Artenschutz	40
Unzureichender Untersuchungsumgriff	41
a) Grundsätzliche Bedenken betreffend die Behandlung häufiger Vogelarten.....	41
aa) Rechtsprechung des BVerwG	41
bb) Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie	47
b) Grundsätzliche Bedenken betreffend CEF-Maßnahmen	55
aa) Zweifel am Bestehen einer unionsrechtlichen Rechtsgrundlage für CEF-Maßnahmen ..	55
bb) Auslegung der Vogelschutzrichtlinie und Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zu „Maßnahmen“	58
cc) Schlussfolgerungen.....	61
14 FFH-Verträglichkeitsvorstudie	64
a) Maßstab für eine FFH-Vorprüfung (sog. Screening).....	66
b) Verfehlung dieses Maßstabes in der Vorstudie	68
aa) Allgemeine Anforderungen an NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen.....	101
bb) Ermittlungspflichten im Gebietsschutz	102
cc) Pflichten bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten.....	104
15 Hydronumerische Modellierung der Oberflächenabflüsse.....	104
16 Regenwasserbewirtschaftungskonzept.....	107
17 Schalltechnisches Gutachten sowie Fachteil Lärmschutz	107
18 Baugrund.....	109
19 Geländeprofilierung	109
20 Lokalklimatische Bewertung/Kaltluft	111
21 Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz.....	115
22 Kulturraum Barockgarten Großsedlitz und Umgebung.....	119

1 Planrechtfertigung

Regionalplanerische Einordnung

Der Industriepark Oberelbe (IPO) ist regionalplanerisch nicht gesichert. Auf diese Tatsache wurde die Stadt Heidenau, und somit der Zweckverbandvorsitzende, im Abwägungsprotokoll zum Planentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 10/2018) unmissverständlich hingewiesen. Am 24.06.2019 beschloss die Verbandsversammlung das Gesamtprotokoll der Abwägung. Das Gesamtprotokoll und die darin noch einmal klar definierte rechtliche Stellung des IPO, dass dieser eben gerade nicht regionalplanerisch gesichert ist (vgl. Kapitel 1.2, Seite 4), ist somit Konsens im Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Der IPO ist auf ausdrückliches eigenes Betreiben des Zweckverbandes (ZV) IPO auch kein Vorsorgestandort für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Dafür sind in der aktuellen, aber bisher noch nicht genehmigten Fassung des Regionalplanes Flächen in ausreichender Menge und Größe vorgesehen.

Der B-Plan Nr. 1 soll den Flächennutzungsplan im IPO-Areal ersetzen. Er ist daher aus dem Regionalplan zu entwickeln. Konkret geregelt ist dies im § 1 Abs. 4 BauGB „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“ Dies wird trotz der klaren Positionierung des Regionalen Planungsverbandes unterlassen, obwohl seitens der Verfasser des B-Planes auf den noch nicht genehmigten Regionalplan immer wieder Bezug genommen wird. Somit steht das Projekt IPO nicht im Kontext zu den übergeordneten und höherrangigen regionalplanerischen Zielen.

Zusammengefasst fehlt dem Projekt IPO bereits die erste wichtige und grundsätzliche Planungsrechtfertigung. Diese Tatsache wird von den Planungsverantwortlichen konsequent ignoriert.

Abwägungsgebot

Kommunen bzw. im speziellen Fall der Zweckverband sind dazu verpflichtet, bei der Aufstellung des B-Planes eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen bzw. hier dem Zweckverband Industriepark Oberelbe (ZV IPO), innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Diese Abwägung hat auf der Grundlage der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Kriterien zu erfolgen.

Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ wird in der Begründung zum Vorentwurf weitgehend ignoriert. Die Belange der von der

Planung betroffenen Privateigentümer und Nutzer der weit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen finden keinerlei Erwähnung oder gar Berücksichtigung.

Im Kapitel 1.5 der Begründung des B-Planes wird lediglich auf einzelne Teile des §2 BauGB eingegangen. Im Verweis auf diesen Paragraphen fehlt der Absatz 3: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.“ (verfahrensbezogene Pflicht). Genau dies wird in der Erarbeitung und in der Begründung des B-Planes konsequent unterlassen. Es wird weder dargelegt, welches Abwägungsmaterial ermittelt wurde, noch eine Begründung für eine Auswahl, geschweige denn eine Bewertung.

Mit der unterlassenen Prüfung und Abwägung fehlt dem B-Plan ein entscheidender Baustein für die erforderliche grundlegende fachliche und rechtliche Begründung. Es handelt sich um eine gravierende Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Darstellung der städtebaulichen, der bauplanungsrechtlichen und der wirtschaftlichen Situation

Teilgebiet A Dohna

Im Teilgebiet A Dohna ist eine Flächeninanspruchnahme in der Größenordnung von 18 Hektar vorgesehen. Eine Intention war die Umsiedlung der Firma Druckguss Heidenau auf diese Fläche, weil deren jetziger Standort keine Weiterentwicklung mehr zulässt. Es stellte sich heraus, dass die Teilfläche A dafür wegen des Flächenzuschnitts sowie der ungünstigen topografischen Verhältnisse (Hanglage) dafür nicht geeignet ist. Aus den anderen ansässigen Unternehmen wurde dem Stadtrat und der Stadtverwaltung ein Erweiterungsinteresse in deutlich geringerem Umfang signalisiert. Als Kompromiss wird jetzt die Begrenzung auf 6 Hektar Entwicklungsfläche diskutiert. Für die darüber hinaus gehenden Flächen gibt es offenbar keinen absehbaren Bedarf.

Teilgebiet B Heidenau

Heidenau hat bereits ca. 130 ha Industrie- und Gewerbefläche. Die bauplanungsrechtliche Situation ist äußerst schwierig. Sie wird im nächsten Abschnitt betrachtet.

Im Stadtgebiet gibt es eine erhebliche Anzahl ungenutzter Brachen und mindergenutzter Gewerbegrundstücke. Das zeigt, dass sowohl ein konkretes städtebauliches Ziel fehlt, als auch, dass der tatsächliche Bedarf an zusätzlichen Gewerbegrundstücken sehr gering ist. Der anschaulichste Indikator für diese Feststellung ist die anhaltende Unterbelegung des Interkommunalen Gewerbegebietes Dresden-Heidenau, das schon vor ca. 20 Jahren erschlossen wurde. Trotz der über 10 Jahre anhaltenden wirtschaftlichen Konjunkturphase hat es die Stadt Heidenau bisher nicht vermocht, dieses nach aktuellen wirtschaftlichen und technischen Aspekten erschlossene Gewerbegebiet vollständig zu vermarkten. Allein auf den Brachen und in diesem Gewerbegebiet steht ein Flächenpotential von ca. 15 Hektar zur

Verfügung. Und nun will die Stadt Heidenau gleich noch einmal zusätzliche 16 Hektar im Außenbereich erschließen und auf den Markt werfen.

Die Machbarkeitsuntersuchung zum IPO unterlässt einen standortkonkreten Vergleich und eine darauf basierende Abwägung zwischen diesen vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten Heidenaus im Bestand mit ihren Risiken und Chancen sowie mit der kompletten Flächenneuinanspruchnahme durch das IPO-Teilgebiet B.

Dieses Vorgehen steht in unmittelbarem Widerspruch zu den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB. Dieser gibt der Reaktivierung/Wiedernutzbarmachung von Industrie- und Gewerbebrachen den rechtlichen Vorrang vor einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Somit ist dieser Eingriff in die Umwelt rechtlich nicht begründbar.

Mit der Erschließung des neuen Areals sinken die Chancen zur Vermarktung bestehender Flächen sowie zur Reaktivierung von Altstandorten. Damit steht das Projekt IPO auch im direkten Widerspruch zu grundsätzlichen städtebaulichen Zielen und planungsrechtlichen Vorgaben des BauGB.

Im Ergebnis dieser ersten Bewertung ist das Teilgebiet B planungsrechtlich kaum begründbar. Als Kompromiss ist eventuell eine Abrundung des Ortskernes von Heidenau-Großsedlitz zur Absicherung vorhandener, insbesondere nicht störender Nutzungen unter Berücksichtigung des Wohnumfeldes sowie des Barockgartens Großsedlitz sinnvoll und angemessen. Das muss nicht zwingend eine Gewerbenutzung sein. Sofern dies überhaupt in Betracht kommt, muss das genaue Maß konkret ermittelt und begründet werden. Erst dann können dort in Verbindung mit dem FNP die weiteren notwendigen planungsrechtlichen Schritte in die Wege geleitet werden.

Zusammengefasst fehlt für dieses Teilgebiet die grundsätzliche planerische und die planungsrechtliche Rechtfertigung und Begründung.

Teilgebiete C und D Pirna

In Pirna hat die Vermarktung der gerade einmal ca. 30 ha Industrie- und Gewerbefläche im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 „Industrie- und Gewerbepark – An der Elbe“ entlang der S 172 trotz der bereits vorhandenen A 17 und ihres Anschlusses über die B 172a ca. 19 Jahre (Fertigstellung der Erschließungsanlagen 2001) gedauert. Es sind offenbar bis jetzt noch nicht alle Grundstücke verkauft. Die Art der letzten Ansiedlungen (Lagerhalle, Großküche) lassen den Schluss zu, dass die Restflächen unbedingt irgendwie verkauft werden sollen, um Einnahmen zur Refinanzierung zu erzielen. Für den B-Plan Nr. 1 des ZV IPO ist dies in mehrfacher Hinsicht unmittelbar relevant. Es handelt sich bauordnungsrechtlich um gewerbliche Nutzungen (vgl. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO)). Das für diese Nutzungen in Anspruch genommene Baufeld 6 des B-Planes Nr. 18 „Industrie- und Gewerbepark – An der Elbe“ ist aber als Industriegebiet mit Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Lärmemissionen festgesetzt. In § 9 Abs. 1 BauNVO ist festgelegt: „Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Be-

triebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.“ Es ist eine größere zusammenhängende Fläche für eine Industrieansiedlung, die jetzt zweckentfremdend und eher kleinteilig vermarktet wird. Offenbar liegt ein Verstoß gegen die bauplanungsrechtlichen Regelungen vor. Ein Änderungsverfahren zum B-Plan ist aus den öffentlich zugänglichen Quellen nicht erkennbar. Die Fläche liegt schon lange Zeit brach.

Das besondere Potential dieser insgesamt weitgehend ebenen und zusammenhängenden Fläche, großflächige Gewerbe- und Industrieansiedlungen mit einem Eisenbahnanschluss zu verknüpfen, wurde nur bei Habema genutzt. Es wurde versäumt, Synergieeffekte, die sich aus der Ansiedlung des Standortes von ITL/Captrain ergeben, für die Entwicklung des Gewerbegebietes zu nutzen. Die sehr kleinteilige Gewerbe- und Industrieentwicklung führte dazu, dass in der III. Änderung des B-Planes die Vorbehaltstrasse Anschlussgleisanlage aufgegeben wurde.

Die insgesamt eher sehr kleinteiligen Vermarktungsergebnisse über einen vergleichsweise langen Zeitraum zeigen, dass es für umfangreiche und großflächige Industrie- und Gewerbeansiedlungen auch in Pirna offenbar keinen konkreten und vor allem keinen absolut dringenden Bedarf gibt. Der Vermarktungszeitraum lag weit überwiegend in einer konjunkturell sehr günstigen Wirtschaftsphase. Bestärkt wird diese Argumentation dadurch, dass das ebenfalls als Industriegebiet ausgewiesene Baufeld 2 sehr kleinteilig entwickelt wurde (Ansiedlung von 3 Firmen).

Vor dieser Entwicklung stellt sich die Frage, inwiefern die Behauptungen der SEG Pirna, dass es dringend an Gewerbeflächen für produzierende und viele Arbeitsplätze schaffende Unternehmen mangeln würde, tatsächlich der Realität entsprechen. Die SEP, die zudem beim Projekt IPO die Projektleitung übertragen bekommen hat, hat vor allem eigenwirtschaftliche Ziele. Sie geht beim IPO dafür keine eigenen wirtschaftlichen Risiken ein.

Mit dem Projekt IPO sollen auf Pirnaer Flur auf einen Schlag knapp 100 Hektar Angebotsfläche erschlossen werden, davon allein 35 Hektar ohne Einrechnung des vermeintlichen Filetstücks/großflächigen Ansiedlungsstandortes auf dem Areal D Ost. Das allein mit Hoffnungen und vermeintlichen Chancen begründete Projekt IPO steht offensichtlich in keinem fachlich und rechtlich begründbaren Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf. Es wird weit überwiegend spekulativ „begründet“. Auch hier bestehen grundlegende Zweifel an der bauplanungsrechtlichen Begründbarkeit der enormen Flächeninanspruchnahme. Auf die umfangreichen, das Projekt erheblich infrage stellenden Restriktionen allein für die Teilfläche D wird noch vertiefend eingegangen.

Bauplanungsrechtliche Situation in Heidenau

Die bauplanungsrechtliche Situation 30 Jahre nach der politischen Wende ist prägnant und brisant. Städte und Gemeinden haben die Pflicht zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP). § 1 Abs. 3 BauGB führt dazu aus: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich

ist.“. Einem FNP muss eine Bestandsanalyse und eine daraus abgeleitete Prognose zu Grunde liegen. Der FNP hat sozusagen strategische Bedeutung, er ist Ziel- und Entwicklungskonzept in einem Paket. Er umfasst grundsätzlich das gesamte Stadtgebiet. Die Ausgliederung der IPO-Flächen aus der Planungshoheit der Stadt Heidenau ist dafür unerheblich. Das ist auch in der Zweckverbandssatzung so vorgesehen (§ 4 Abs. 2). Die Zuständigkeit für den FNP ist bei den Städten verblieben.

Es ist unübersehbar, dass Heidenau ein klares Leitbild für seine weitere städtebauliche Entwicklung fehlt. Trotzdem ist die Stadt Heidenau ohne sachlichen Grund ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines FNP bisher nicht nachgekommen. Es gibt lediglich einen Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2017 und eine erste Anhörungsrunde aus dem Jahr 2018. Weder das Aufstellungsverfahren, das mit einem Beschluss des Stadtrates zum FNP endet, noch das erforderliche Genehmigungsverfahren, das unter anderem die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und die Vereinbarkeit des FNP mit übergeordneten Planungen prüft, sind bisher abgeschlossen. Es gibt in Heidenau somit immer noch keinen rechtsverbindlichen Rahmen für die städtebaulichen Ziele und Entwicklungen der Stadt. Damit einher geht die fehlende Rechtssicherheit für angedachte und angestrebte städtebauliche Entwicklungen, die über B-Pläne geschaffen werden kann. B-Pläne sind aus dem FNP zu entwickeln.

Bisher ist es daher planungsrechtlich noch gar nicht geklärt, ob in Großsedlitz überhaupt ein Gewerbegebiet entstehen soll, mit welcher Größe es geplant werden soll, und ob es grundsätzlich rechtlich zulässig ist. Es kommen dort auch andere Nutzungen in Frage.

Das ist aber für die Bauleitplanung des ZV IPO entscheidend. Es besteht in der zweiten Runde der Beteiligung der Öffentlichkeit im FNP-Verfahren die reelle Möglichkeit, dass die bisherigen städtebaulichen Entwicklungsziele noch einmal neu definiert und auch für das Areal des Teilbereichs B gravierende Veränderungen vorgenommen werden. Was erst mal unrealistisch erscheint ist planerische Praxis. Auch der ZV IPO hat in der zweiten Offenlage des Regionalplanes eine folgenschwere Änderung initiiert, indem er den ursprünglich geplanten rechtlichen Status als Vorsorgestandort für Industrie- und Gewerbeansiedlungen aus strategischen Gründen fallen ließ. Daher greift hier § 8 Abs. 4 BauGB „Ein Bebauungsplan kann aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht wird (vorzeitiger Bebauungsplan).“ ausdrücklich nicht.

Im Fall des Zweckverbandes IPO (ZV IPO) haben die beteiligten Städte ihre Kompetenzen für die Bauleitplanung im Zweckverbandsgebiet per Bestätigung der ZV-Satzung an den ZV abgetreten. Trotzdem bleibt es deren Stadtgebiet und sie haben nach wie vor die Verwaltungshoheit und die Zuständigkeit für die FNP-Planung (§ 4 Abs. 2 ZV-Satzung).

Der B-Plan Nr. 1 des ZV IPO darf nicht im Widerspruch zum FNP der Stadt Heidenau stehen. Anders als in Pirna, wo analog zum jetzt für das IPO-Areal gewählten Planrechtsverfahrens bei der bauplanerischen Vorbereitung der Erschließung des Gewerbegebietes auf dem

ehemaligen Kunstseidenareal mit dem Vorentwurf eines Gesamtgebiets-B-Planes und darauf aufbauenden Teilgebiets-B-Plänen gearbeitet wurde, sind hier mehrere Planungsträger aktiv.

Aufgrund der Stimmenanteile in der ZV-Versammlung können Heidenau und Dohna nicht mehr frei über ihr in den ZV eingebrachtes Areal verfügen. Sie können auch bei der Festlegung von grundlegenden Planungszielen von den anderen Mitgliedsstädten überstimmt werden. Damit kann es zu einem Interessenkonflikt kommen, weil durch einen Dritten, hier durch den ZV, per Mehrheitsbeschluss in die Planungshoheit der Stadt Heidenau eingegriffen werden kann. Das hängt ebenfalls mit der Regelung im § 4 Abs. 2 ZV-Satzung zusammen, weil die Mitgliedsstädte ihre FNP nach vorherigen Abstimmungen mit den Verbandsmitgliedern nur im Benehmen mit dem ZV erlassen dürfen. Ändert Heidenau ganz legal seine planerischen Ziele, kann der ZV auch gegen den Willen/das Votum Heidenaus in der ZV-Versammlung Heidenaus das Benehmen verweigern. Damit werden auch alle anderen städtebaulichen Entwicklungen und Ziele gehemmt. Zur Vermeidung dieses Konfliktes ist es zwingend erforderlich, dass Heidenau erst sein FNP-Verfahren rechtskräftig abschließt und dabei das Benehmen mit dem ZV IPO herstellt.

Der B-Plan Nr. 1 beinhaltet das Gesamtgebiet des ZV IPO als untrennbare Einheit. Alle das Heidenauer Stadtgebiet (Teilgebiet B sowie die auf Heidenauer Stadtgebiet liegenden Ausgleichsflächen) betreffenden planerischen und planungsrechtlichen Belange zum B-Plan Nr. 1 des ZV IPO können im bereits laufenden Verfahren somit erst dann bewertet und abgewogen werden, wenn das Aufstellungs- und Planrechtsverfahren zum FNP der Stadt Heidenau abgeschlossen ist. Das wirkt sich unmittelbar auf den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Gesamtabwägung aus. Genau genommen können bis dahin auch nicht die B-Plan-Verfahren für die anderen Teilbereiche fortgeführt werden, da sie auf Grundlage der Abwägungsergebnisse zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 1 entwickelt werden müssen. Zumindest besteht die Gefahr umfangreicher zeit- und kostenintensiver Nachbesserungen.

Eine Vorabzustimmung der Stadt Heidenau zum B-Plan Nr. 1 des ZV IPO ist rechtlich kaum zu rechtfertigen, weil dies ein rechtswidriger Eingriff ins laufende FNP-Verfahren und eine unzulässige Vorfestlegung zu derzeit sehr strittigen Punkten ist. Das FNP-Verfahren ist grundsätzlich ergebnisoffen durchzuführen.

Somit fehlt dem Projekt IPO auf Heidenauer Stadtgebiet die grundsätzliche planungsrechtliche Rechtfertigung und Bestimmtheit. Darüber hinaus hat diese Situation Auswirkungen auf die medientechnische Erschließungskonzeption für die Teilfläche A sowie die Verkehrerschließung zur geplanten Anschlussstelle an die B 172a.

Teilfläche D - Bewertung der Restriktionen aus dem B- Plan-Vorentwurf

Hauptbegründung für das Projekt IPO ist die Schaffung einer großen zusammenhängenden Ansiedlungsfläche nahe der Autobahn und mit scheinbar geringen naturschutzrechtlichen Restriktionen. Im Ergebnis des Realisierungskonzepts und des Vorentwurfs des B-Planes ist

festzustellen, dass vor allem für die als Premiumfläche bezeichnete Teilfläche D aus verschiedenen rechtlichen Gründen umfangreiche Vorgaben und Beschränkungen erforderlich werden. Als gravierende Einschränkungen haben sich beispielhaft herauskristallisiert:

- Ebene und für die Ansiedlung großflächiger Industrie nutzbare Flächen sind wegen der topografischen Rahmenbedingungen nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zur Geländeprofilierung herstellbar. Es ist absehbar, dass das Gelände umfangreich terrassiert werden muss, um die Erschließungsaufwendungen und -kosten nicht noch weiter ausufern zu lassen. In der Teilfläche D West sind trotz umfangreicher Bodenbewegungen (siehe Fachteil Geländeprofilierung) nur Gebäudehöhen von maximal 7 m bis maximal 10 m, einschließlich aller Aufbauten, wegen der Einhaltung der Sichtachsen des Barockgartens Großsedlitz zulässig. Für die Teilfläche D Ost beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe ca. 20 m. Auch hier sind umfangreiche Geländeprofilierungen erforderlich, um diese Gebäudehöhe überhaupt zu ermöglichen. Auch für die anderen Teilflächen gelten Höhenbeschränkungen, die die Bebaubarkeit der Grundstücke und den Handlungsspielraum ansiedlungsinteressierter Firmen enorm einschränken. Weitere Höhen- und Baubeschränkungen sind absehbar, sofern eine Umverlegung der Hochspannungsleitung, die die Teilgebiete B und D quert, scheitert. Es gibt also sowohl gravierende Einschränkungen in der Flächennutzung als auch in der Höhenentwicklung. Diese umfangreichen Einschränkungen sind für ein Industriegebiet nicht zielführend und erschweren die Nutzbarkeit und die Vermarktbarkeit enorm.
- Die begrenzte Kapazität der Frischwasserbereitstellung schränkt den Kreis der anzusiedelnden Industriebranchen und Unternehmen von vornherein erheblich ein. Daran ändert auch ein firmeninternes Kreislaufsystem nichts grundlegendes, weil trotzdem ein Frischwasserbedarf besteht, der zuverlässig abgedeckt werden muss.
- Die Teilgebiete C und D sind derzeit abwassertechnisch nicht erschließbar, weil die Durchleitkapazität im Pirnaer Mischwasserkanalnetz nicht gegeben ist. Die Weiterleitung nach Dresden ins dortige Klärwerk wird dauerhaft strikten Mengenbeschränkungen unterliegen. Dies unabhängig davon, welche langfristigen Überleitmengen das noch zu erarbeitende Konzept der Stadtentwässerung Dresden ergibt. Die volle Auslastung der derzeit vorhandenen Überleitkapazitäten durch das Projekt IPO macht weitere städtebauliche Entwicklungen im Stadtgebiet Pirna weitgehend unmöglich. Somit sind keine Firmenansiedlungen mit mittlerem bis hohem Wasserbedarf sowohl hinsichtlich der Frischwasserversorgung als auch der Schmutzwasserentsorgung umsetzbar. Der Bau eines Klärwerkes für das IPO-Areal ist unsicher, weil die in Richtung Seidewitz abzuleitende Abwassermenge zur Menge des in das gleiche Gewässer abzuleitenden Niederschlagswassers hinzukommt und konstant, also ohne weitere umfangreiche Zwischenspeicherung, abgeleitet werden muss. Es muss geklärt

werden, ob eine solche Lösung aus wasserrechtlichen und Hochwasserschutzgründen auch nur ansatzweise genehmigungsfähig ist.

- Der vorhandene Boden hat ein mittleres bis hohes Wasserspeichervermögen. Dieser Boden wird vollständig zerstört. Zum Ausgleich sind enorm umfangreiche und kostspielige Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung erforderlich, um zu verhindern, dass unterliegende Grundstücke durch die Folgen der umfangreichen Flächenversiegelung gefährdet werden. Wird, wie häufig üblich, bei den Kosten für die Wartung und Unterhaltung gespart, steigt das Überflutungsrisiko für die Unterlieger.
- Die Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung der Baugrundstücke sollen zu Lasten und auf den Grundstücken der sich ansiedelnden Firmen angelegt werden. Allein für die Baugrundstücke des Teilgebietes D ist für die Bemessung von Starkregeneignissen ein Speichervolumen in der Größenordnung von ca. 30.000 Kubikmetern zu schaffen (vgl. Anlage 13 Regenwasserbewirtschaftungskonzept Teil 1) Neben den Herstellungsaufwendungen entstehen den Firmen erhebliche dauerhafte Betriebskosten. Damit wird die Rentabilität der Ansiedlung negativ beeinflusst. Das zur Regenwasserrückhaltung aller dortigen Flächen erforderliche Rückhaltevolumen wird mit 38.000 bis 40.000 Kubikmetern bemessen.
- Kein Teilgebiet ist bauplanungsrechtlich als GI festsetzbar, ohne Geräuschkontingentierungen vornehmen zu müssen (vgl. Begründung, Seite 17). Eine Geräuschkontingentierung aller Teilflächen des Teilgebietes ist rechtlich nicht zulässig (Begründung in einem separaten Kapitel der Einwendung). Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen (Konflikt zu § 1 Abs. 7 Nr. 7c BauGB). Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden.
- Die Nähe zu angrenzenden Wohnnutzungen ist auch mit rechtlichen Einschränkungen für die Genehmigungsfähigkeit anderer Immissionsarten verbunden. Auch dies ist ein Ansiedlungshemmnis.
- Die verkehrliche Erschließung der Baugrundstücke ist ausschließlich auf LKW-Transporte ausgerichtet. Die Untersuchung zur Herstellung eines Bahnanschlusses

für die großflächige Industrieansiedlung auf der Teilfläche D Ost hat ergeben, dass ein Bahnanschluss nicht mit einem vertretbaren Aufwand herstellbar ist. Dies steht dem Anspruch der Initiatoren des Projekts, einen modernen, innovativen, zukunftsorientierten und ökologisch nachhaltigen Industriestandort zu entwickeln, und als faktisches Ausschlusskriterium für Industrieansiedlungen mit umfangreichen Stoff- und Warenströmen entgegen.

- Das Projekt steht aufgrund seiner Ausrichtung auf eine großflächige Industrieansiedlung in unmittelbarer Konkurrenz zu den anstehenden wirtschaftlichen Entwicklungen und Transformationen im Zusammenhang mit dem Braunkohleausstieg. In den dortigen Gebieten sind im Ergebnis der Rückbauarbeiten und der angestrebten Nachnutzungen große, weitgehend ebene, zusammenhängende Flächen mit leistungsfähigen Straßen- und Gleisanschlüssen verfügbar. Im Gegensatz zu dem bereits von erheblichem Fachkräftemangel geprägten Arbeitsmarkt in und um Dresden steht dort ein umfangreicheres, in Industriebereichen qualifiziertes und erfahrenes Arbeitskräftepotential zur Verfügung. Da dieser Transformationsprozess politisch dringend gewünscht wird, ist mit sehr hohen Förderquoten für die Erschließung sowie für die Ansiedlungsinvestitionen zu rechnen. Bei der weltweiten Vermarktung und Investorenwerbung für Industrieansiedlungen sowie für die neu entstehenden bzw. im Ausbau befindlichen Forschungseinrichtungen arbeiten die betroffenen Bundesländer inzwischen aktiv mit den Wirtschaftsförderern des Bundes eng zusammen. Mit diesen Randbedingungen kann das Projekt IPO nicht mithalten.

Entgegen den vollmundigen Ankündigungen zu den vermeintlich tollen Chancen dieses Standortes ist die tatsächliche Nutzbarkeit und die Vermarktbarkeit durch eine große Anzahl schwerwiegender Restriktionen also erheblich und dauerhaft eingeschränkt. Ein Standort mit diesen gravierenden Einschränkungen ist für Investoren nur eingeschränkt nutzbar und geht somit am Ziel des Projekts und am noch nicht einmal schlüssig begründeten Bedarf vorbei. Damit besteht die Gefahr, dass die mit erheblichen Eingriffen in Schutzgüter verbundene Erschließung durch langes Brachliegen, durch Mindernutzung oder durch die Ansiedlung derzeit ausgeschlossener Nutzungen, die durch B-Plan-Änderungsverfahren nachträglich zugelassen werden können, das Projekt nicht den erhofften wirtschaftlichen Effekt erzielt und somit unverhältnismäßig oder gar rechtswidrig ist. Diese kritische planerische Entwicklung ist gegenüber den Belangen des Umweltschutzes, dem Gebot der sparsamen Inanspruchnahme bisher unversiegelter, land- und forstwirtschaftliche genutzter Flächen, der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie des Schutzes des Eigentums unmittelbar abwägungsrelevant.

All diese beispielhaft angeführten Punkte werden nur verteilt in der gesamten B-Plan-Unterlage erwähnt und werden keiner Bewertung und Abwägung unterzogen. Es gehört zum Grundsatz einer sachlichen und fairen Bewertung einer solchen Planung, nicht nur die vermeintlichen Vorteile des Projekts, sondern ebenso die Einschränkungen und Probleme in

kompakter Form offenzulegen. Genau dies wird unterlassen, obwohl diese Belange unmittelbar zu den abwägungsrelevanten Belangen gehören (Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BauGB).

2 Inanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Flächen

Die vorliegenden Unterlagen zeigen einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies stellt einen besonders gravierenden Rechtsmangel dar. Zudem verstößt das Vorhaben gegen verschiedene Unterpunkte des § 1 Abs. 6 sowie weitere Teile des § 1a BauGB.

private Belange der Grundstückseigentümer:

Ein B-Plan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die Flächen- und Grundstücksnutzung durch die Bürger, auch wenn sie durch den derzeit ungewissen Baubeginn noch in der Zukunft liegen. Er greift somit unmittelbar in die Eigentumsrechte der Bürger ein.

Im Gegensatz zu anderen Planungen und Planrechtsverfahren für Industrie- und Gewerbegebiete, bei denen in der Regel die planende Kommune bereits Eigentümerin eines Teils der Grundstücke ist und gegebenenfalls ergänzend dazu private Flächen überplant werden, nimmt das Projekt IPO fast ausschließlich private Grundstücke in Anspruch. Das betrifft sowohl die eigentlichen Bauflächen als auch die für Kompensationsmaßnahmen benötigten Grundstücke. Damit verbunden sind umfangreiche Eingriffe in Interessen und grundgesetzlich geschützte Eigentumsrechte der einzelnen Grundstückseigentümer sowie, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, auch die von Pächtern.

Deren Interessen und Belange werden in allen Voruntersuchungen sowie im vorliegenden B-Plan-Vorentwurf in keiner Weise erwähnt oder gar berücksichtigt, geschweige denn fachlich bewertet und abgewogen. Lediglich in der Machbarkeitsstudie vom März 2017 wird darauf hingewiesen, dass die kurzfristige Einbeziehung der Flächeneigentümer sowie vor allem der Flächennutzer zur Vermeidung von Konflikten ratsam ist. Dieser dringenden Empfehlung der von ihnen selbst veranlassten Studie sind die Verantwortungsträger des Zweckverbandes nicht gefolgt. Und das war kein Versehen.

Es hat vor dem Beginn der Planungen weder eine umfassende Information der Eigentümer zu den Planungszielen gegeben noch eine Abfrage, welche mittel- und langfristigen Nutzungen und wirtschaftliche Entwicklungen von den Eigentümern sowie den Pächtern angestrebt werden. Einige wenige Informationen erfolgten lediglich über anfänglich durchgeführte Bürgerversammlungen und einseitig pro-IPO ausgerichtete Informationen der führenden Lokalzeitung. Die in den Bürgerversammlungen geäußerte Kritik sowie dort vorgebrachte Hinweise und Vorschläge zu Alternativen wurden von den Verantwortlichen des ZV vollständig ignoriert und das Projekt ohne Abstriche wie ursprünglich geplant weiter durchgepeitscht. Somit erwiesen sich die Bürgerinformationsveranstaltungen als Alibiveranstaltungen. Die auch in der letzten Bürgerversammlung im März 2019 vom Zweckverbandsvorsitzenden, Herrn

Bürgermeister Opitz, getätigte Zusage, die Bürger, und somit auch die unmittelbar Betroffenen, in den weiteren Planungsprozess eng einzubeziehen, wurde von ihm ohne jegliche Begründung gebrochen. Das Ende 2019 fertiggestellte Realisierungskonzept wurde lediglich den Stadträten vorgestellt und erläutert. Die Öffentlichkeit und somit auch die Eigentümer und die Flächennutzer konnten sich lediglich auf der Internetseite des ZV IPO über den Inhalt des Realisierungskonzepts informieren. Anregungen der Bürgerinitiative Dohna, einen runden Tisch zum Planungsstand durchzuführen und dort Pro und Contra der IPO-Planung für alle Bürger verständlich zu diskutieren, blieben ebenso unbeantwortet.

Eine dringend angezeigte separate Information der Eigentümer und Nutzer findet nach wie vor nicht statt. Die Eigentümer und die Nutzer werden nicht in die Projektentwicklung eingebunden und ihnen wird das Projekt IPO mit seinen prägnanten direkten und indirekten Konsequenzen einfach übergestülpt. Die Eigentümer hatten keine Möglichkeit, ihre Überlegungen und Wünsche in die Voruntersuchungen, insbesondere in die Machbarkeitsuntersuchung und ins Standortkonzept einzubringen. Sie wurden wie bei den vorherigen Studien nicht an der Erarbeitung und an der fachlichen Abwägung des Realisierungskonzepts beteiligt.

Manche Eigentümer und Nutzer haben sich deutlich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke ausgesprochen, weil sie die jetzige Nutzung beibehalten wollen und als landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe auch in ihrer wirtschaftlichen Existenz unmittelbar betroffen sind. Diese Belange werden einfach vom ZV ignoriert. Den Eigentümern wird lediglich die formelle Beteiligung im B-Plan-Verfahren eingeräumt. Und sie wurden als unmittelbar Betroffene auch nicht formell über den Zeitraum der Offenlage des B-Plan-Vorentwurf informiert.

Planungsrechtlich mag die ausschließliche Beteiligung im Planrechtsverfahren irgendwie noch zulässig sein. Im Hinblick auf die umfassenden Eingriffe in Eigentumsrechte und in die wirtschaftliche Existenz erscheint die Ignoranz und gezielte Ausgrenzung rechtlich fragwürdig zu sein. Im Extremfall ist auch eine Enteignung möglich und per ZV-Satzung ausdrücklich vorgesehen. Damit sind enorme Betroffenheiten und gegebenenfalls existenzbedrohende Eingriffe in das Recht auf freie Berufsausübung verbunden. Somit stellt sich die Frage, ob hier nicht gravierende Verfahrensfehler hinsichtlich einer Beteiligung der Eigentümer stattfinden. Sie erst jetzt, also wenn sie sich gegen das Projekt im Rahmen der Offenlage des B-Plan-Vorentwurfs äußern, einzubeziehen, kann rechtswidrig sein. Planungsrechtlich ist zu beanstanden, dass die Aufnahme der Eigentümer in den Abwägungsumfang (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7) bei der Erarbeitung der B-Plan-Unterlagen unterblieb. Das sind gravierende Verfahrens- und Rechtsmängel.

Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Ausgleichs für die betroffenen

Landwirtschaftsbetriebe konnten nur in begrenztem Maße zur Verfügung gestellt werden. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Bisher wurde weder mit ihnen gesprochen noch ihnen Angebote für Ersatzflächen unterbreitet.

Der Zweckverband musste eingestehen, dass der Grunderwerb erst nach den Satzungsbeschlüssen der Teilgebiets-B-Pläne stattfinden soll. Mit dem dann bestehenden Baurecht ist absehbar, dass nicht verkaufswillige Grundstückseigentümer vom ZV unter Druck gesetzt werden. Ihnen ist aber eine eigene Entwicklung ihres dann als Baugrundstücke ausgewiesenen Eigentums weitgehend unmöglich. Sie werden, nachdem sie aus dem Bauplanungsverfahren so weit wie nur irgend möglich herausgehalten wurden, mit den geschaffenen Tatsachen erpresst. Zusätzlicher Verkaufsdruck auf die Eigentümer ist aufgrund der Tatsache zu erwarten, dass der ZV für die Finanzierung der Erschließung Fördermittel in Anspruch nehmen will und die aktuelle Antragsfrist am 30.09.2021 abläuft. Zu diesem Zeitpunkt muss der ZV aufgrund der Förderbedingungen der GRW-Infra im Eigentum der wesentlichen Grundstücke sein. Der ZV handelt somit nicht wie eine öffentliche Behörde, die er zweifelsohne ist, sondern wie ein Immobilienspekulant.

Inanspruchnahme von Grund und Boden

Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich fachlich und rechtlich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund der schrittweise angestrebten Umstellung von einer sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu schonenderen Bearbeitungsverfahren und zur Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Diese Ziele gehen zwangsläufig mit einer Verringerung der Erträge einher. Somit sind zukünftig für die Erzielung vergleichbarer Erträge deutlich größere Flächen erforderlich.

Aufgrund dieses besonderen Wertes der vorhandenen Böden und ihrer Nutzung muss besonders schlüssig und anhand konkreter Fakten begründet werden, warum die geplante Nutzung als Industrie- und Gewerbestandort in ihrem geplanten Umfang eine deutlich höhere Priorität hat und warum es keinerlei andere Entwicklungsperspektiven gibt. Dieser Nachweis wird von den Planungsverantwortlichen gar nicht erst geführt. Bei dem allein auf maximale Größe ausgerichteten Projekt wird dies rechtlich schlüssig auch kaum möglich sein. Die Voruntersuchungen des ZV IPO sind aus den im nachfolgenden Abschnitt aufgeführten Gründen dafür nicht ausreichend und ausdrücklich projektbejahend geführt worden. Projekthindernisse und Ausschlusskriterien wurden konsequent kleingeredet und ignoriert. Damit besteht

auch hierzu ein gravierender und grundlegender Planungs- und Abwägungsmangel, insbesondere in Bezug zu § 1a Abs. 2 BauGB.

3 Voruntersuchungen

In der Begründung zum Vorentwurf wird explizit Bezug auf die vom ZV IPO beauftragten Voruntersuchungen genommen. Diese werden ausdrücklich als Quelle zitiert und aufgeführt und sind somit Gegenstand der Begründung.

Die Voruntersuchungen sind lückenhaft und eindimensional auf das Projekt ausgerichtet. Es fehlt eine vorurteilsfreie, neutrale Gesamtbewertung und Abwägung. Belange, die die Realisierbarkeit des Projekts in Frage stellen könnten, wurden in mehreren Fällen nur mal kurz erwähnt, aber nicht weiter fachlich untersetzt. Damit ist die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt.

Machbarkeitsstudie vom April 2017

Die Machbarkeitsstudie vom April 2017 (Auftraggeber: ZV IPO) ist einseitig darauf ausgerichtet, das maximal nutzbare Flächenpotential für den Industrie- und Gewerbepark zu ermitteln. Es wird pauschal zugrunde gelegt, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Region nur durch eine Ansiedlung neuer Industrie möglich wäre. Schwerpunktmäßig geht es um großflächige Ansiedlungen. Schon allein dafür fehlt ein schlüssiger Nachweis. Die Machbarkeitsstudie bezieht sich ausschließlich auf Flächenpotentiale im Sinne eines Ansiedlungsangebotes. Sie ist aber von keiner validen Bedarfsprognose untersetzt. Insbesondere fehlt eine stichhaltige Begründung für einen konkreten Ansiedlungsbedarf auf insgesamt 140 ha.

Die medientechnische Erschließbarkeit wird nur äußerst oberflächlich betrachtet, obwohl über Anfragen bei Versorgungsunternehmen (VU) eine grundsätzliche Kapazitätsabfrage problemlos möglich ist. Bereits da wären die Kapazitätseinschränkungen beim Trinkwasser und vor allem beim Abwasser zutage getreten. Die Kapazitätsprobleme beim Abwasser in Pirna können als bekannt vorausgesetzt werden. Eine Offenlage in der Machbarkeitsuntersuchung ist unterblieben. Das ist ein gravierender Mangel, der am ehesten damit zu rechtfertigen ist, dass das Projekt nicht von vornherein wegen des enormen Erschließungsaufwandes in Frage gestellt werden sollte.

Standorteinordnung Teil I und II

Ein Projekt dieser Größenordnung erfordert zu seiner umfassenden planerischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rechtfertigung deutlich umfangreichere Untersuchungen und Betrachtungen. In der Standorteinordnung und in den weiteren Untersuchungen fehlen grundsätzliche Wirtschaftsstrukturdaten, aus denen ein konkretes wirtschaftliches Ansiedlungspotential und ein klarer definierbarer Ansiedlungsbedarf für diese Fläche mit der geplanten Größe von insgesamt 140 Hektar ableitbar ist. Es wird pauschal auf das Ziel, Industrie als vermeintliche Lösung aller wirtschaftlichen Probleme anzusiedeln, verwiesen. Die konkrete Untersetzung, welche Industrien angesiedelt werden sollen, und für welche industriellen Ansiedlungen das Areal hergerichtet werden kann und soll,

fehlt. Hierzu werden auch jetzt immer neue Ideen breitgestreut. Es gibt weder ein valides Strukturkonzept noch belastbare Aussagen zu Synergieeffekten hinsichtlich bestehender Industriestrukturen.

Eine Einordnung ins gesamte wirtschaftliche Umfeld über den recht beliebig gewählten Wirtschaftsraum Oberelbe hinaus unterbleibt. Es fehlt bereits eine nachvollziehbare Begründung für die eigentümliche und nicht nachvollziehbare Definition dieses Wirtschaftsraumes Oberelbe und seiner konkreten Grenzen. Er streift nur einen geringen Teil des Dresdner Stadtgebietes. Das ist nicht schlüssig, weil in den diversen Begründungen für die vermeintliche Alternativlosigkeit des IPO immer wieder darauf verwiesen wird, dass es in Dresden keine größeren zusammenhängenden Erschließungsflächen mehr gäbe. Dresden wurde in die Erarbeitung der Untersuchung einbezogen und sollte sogar mal Mitglied im Zweckverband werden. Davon ist schon lange nichts mehr zu hören und es gibt aktuell dazu keinerlei Beschlusslage des Dresdner Stadtrates. Umso mehr wäre eine vollständige Einbeziehung des Dresdner Stadtgebietes in den Wirtschafts- und Untersuchungsraum sachlich und fachlich angezeigt. Dies allein schon deshalb, um mögliche wirtschaftliche Interaktionen und Synergieeffekte darzustellen und nachzuweisen.

Eine umfassende und vollständige Darstellung bestehender und in Planung befindlicher Gewerbe-, Industrie- und Forschungsstandorte und deren wirtschaftlicher Entwicklung in den nicht von der Untersuchung erfassten Teilen Dresdens würde ein deutlich anderes Bild von der aktuellen Situation und den absehbaren Entwicklungen zeigen. Beispielhaft fehlen in der Standorteinordnung Informationen zum seit ca. 20 Jahren fertig erschlossene Airportpark westlich des Dresdner Flughafens sowie der Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, aber auch das Gewerbegebiet in Rossendorf.

Das erstgenannte Areal ist trotz der über 10 Jahre anhaltenden positiven wirtschaftlichen Entwicklung immer noch nicht annähernd ausgelastet. Die Erschließung wurde vor ca. 20 Jahren abgeschlossen. Hinsichtlich der Verkehrsanbindung, einem Hauptargument für die Platzierung des IPO, ist es unmittelbar vergleichbar. Das Gewerbegebiet liegt an zwei Autobahnen (A 4, A 13) unmittelbar an und ist auf kurzem Wege auch über die A 17 und die A 14 erreichbar. Zudem liegt der Flughafen in unmittelbarer Nachbarschaft. Des Weiteren befinden sich im direkten Umfeld bereits Hochtechnologiestandorte der Mikroelektronik und Prüf- und Forschungseinrichtungen. Arbeitskräfte können sowohl mit dem Auto als auch unter Nutzung leistungsfähiger ÖPNV-Angebote (S-Bahn, Bus, Straßenbahn) ihre Arbeitsplätze fast rund um die Uhr erreichen. Es steht ein attraktives Fuß- und Radwegenetz zur Verfügung. Trotz dieser positiven Rahmenbedingungen ist eine vollständige Belegung nicht absehbar. Die reale Entwicklung dieses unmittelbar vergleichbaren Gewerbegebietes zeigt deutlich auf, wie extrem schöngerechnet die Zeit- und Finanzierungspäne des ZV IPO sind. Sie haben mit der Realität in Dresden, Heidenau und Pirna nichts zu tun.

Der Wissenschaftsstandort Dresden-Ost wird vorwiegend auf dem Gelände einer ehemaligen Wohnnutzung entwickelt. Er ist als Hochtechnologiestandort für die Forschung und die Ausgründung von Unternehmen, die die Forschungsergebnisse in die praktische Anwendung überführen, geplant und wird ca. 40 ha Nutzfläche aufweisen. Die Verkehrsanbindung für Arbeitskräfte ist sogar noch attraktiver als beim Airportpark. Mit der Schaffung einer neuen Straßen- und Straßen-

bahnverbindung in nördlicher Richtung wird es eine direkte Verbindung zum bestehenden Fraunhofer-Forschungsstandort an der Winterbergstraße und somit erhebliche Synergieeffekte geben.

Für die Entwicklung des bereits bestehenden Gewerbegebietes in Rossendorf wird die LH Dresden in absehbarer Zeit tätig werden.

Weitere Gebiete befinden sich bereits in der Entwicklung bzw. werden planerisch für die Entwicklung vorbereitet. Weit überwiegend handelt es sich um die Reaktivierung/Nachnutzung von bereits anderweitig genutzten Flächen.

Auch die im Regionalplan vorgesehenen Vorsorgestandorte für die Ansiedlung von Industrie bleiben, obwohl drei davon direkt an den definierten Wirtschaftsraum Oberelbe angrenzen, in der Standorteinordnung faktisch unberücksichtigt. Das sind allein schon deutlich über 100 Hektar Potentialfläche.

Insgesamt entsteht durch die gewählte, insgesamt eher zweifelhafte Herangehensweise, ein willkürliches und verzerrtes Bild, das die bereits vorhandenen und die in einem überschaubaren Zeitraum erschließbaren Potentiale in einem erheblichen Umfang ausblendet. Bei der Begründung für die Einordnung des IPO wird vor allem darauf abgestellt, dass es keine größeren zusammenhängenden Flächen im Umfeld mehr gäbe. Damit wird aber lediglich versucht, den vermeintlichen Premium-Standort auf der Teilfläche D zu begründen, ohne auf dessen Konflikt- und Schwachpunkte einzugehen. Auf die Teilflächen A, B und C trifft dies bedingt zu. Die in der Standorteinordnung wiedergegebenen Umfragen haben zudem gezeigt, dass am ehesten Bedarf an kleineren und maximal mittelgroßen Flächen besteht. Hierzu fehlt vor allem die Verknüpfung des avisierten Bedarfs mit dem vorhandenen Potential, und daraus abgeleitet eine belastbare mittel- und langfristige Vorausschau.

In der Standorteinordnung, insbesondere in den Überlegungen zu Flächenpotentialen, fehlt auch ein grundlegender Bezug zum tatsächlich verfügbaren Arbeitskräftepotential als einem der wichtigsten Entscheidungskriterien. Die Zerschlagung der industriellen Wirtschaftsstruktur zu Beginn der 90er Jahre liegt bereits über 25 Jahre zurück. Das ist eine Generation. Arbeitskräfte mit entsprechender Ausbildung und Berufserfahrung sind entweder schon lange in Rente oder haben sich anderweitig orientiert.

Das von den Verantwortungsträgern formulierte Ziel ist es aber, eine industrielle Struktur fast grundlegend neu aufzubauen. Die recht umfassende Arbeitsmarktanalyse in der Regionalen Standorteinordnung Teil II geht nicht weit genug. Bei der Darstellung des Fachkräftemangels ist eine gewisse, insgesamt durchaus verständliche Ratlosigkeit herauszuhören. Es wird richtigerweise anhand von Umfragen bei Wirtschaftsförderern und Interessenvertretungen dargelegt, dass bereits jetzt akademische sowie qualifizierte und qualifizierbare Arbeitskräfte fehlen und dass sich diese Entwicklung aufgrund des demografischen Wandels deutlich verschärfen wird. Es fehlt eine umfassende Strukturuntersuchung anhand konkreter Arbeitsmarktdaten mit einer zahlenmäßigen Untersetzung, welches Arbeitskräftepotential, gegliedert nach Berufen und Qualifikationen, bei einer Industrieansiedlung benötigt würde und auf dieser Grundlage eine Gegenüberstellung, was vo-

raussichtlich tatsächlich zur Verfügung stehen würde. Ersatzweise und offenbar eher aus der Not heraus wird auf Pendlerströme Bezug genommen, indem ausschließlich die Zahl der Ein- und Auspendler betrachtet werden. Auch hier fehlen Untersuchungen und Fakten, welcher Anteil der Pendler für die im IPO-Areal anzusiedelnden Unternehmen überhaupt infrage käme.

Vor dem Hintergrund der bereits bekannten Auswirkungen der demografischen Entwicklung bleiben die Voruntersuchungen den belastbaren Nachweis schuldig, dass auch mittel- und langfristig überhaupt ein ausreichendes und geeignetes Arbeitskräftepotential für die angestrebten Industrieansiedlungen über einen absehbaren Zeitraum zur Verfügung steht. Die bisherigen kleinteiligen Ansiedlungen kommen mit einem überschaubaren Arbeitskräftepotential zumindest anfangs noch klar. Für die angestrebte(n) Großansiedlung(en) sind fehlende qualifizierte Arbeitskräfte ein Ausschlusskriterium. Die Zeiten, als gut und hoch qualifizierte Arbeitskräfte zu niedrigen Löhnen in großer Auswahl und Menge zur Verfügung stehen, sind vorbei.

Bei den Betrachtungen zum Arbeitskräftepotential ist darauf abzustellen, welcher Anteil durch Arbeitsplatzwechsel zu erwarten ist, weil dadurch lediglich eine Umverteilung von Arbeitskräften zu Lasten bestehender Unternehmen stattfinden würde. Das steht dem propagierten Ziel, über 3.000 zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, entgegen und führt zur Kannibalisierung des Arbeitsmarktes. Es werden keine Lösungen und Wege aufgezeigt, wie das verhindert werden soll.

Laut bejammert werden das geringe Einkommensniveau der Beschäftigten und die hohe Abwanderungsquote von Absolventen der Universitäten und Hochschulen. Die Rahmenbedingungen für Arbeitnehmer in Sachsen sind, wie richtigerweise dargestellt wird, bundesweit die unattraktivsten. Eine geringe Tarifbindung, selbst bei Tarifbindung oft längere Arbeitszeiten bei geringerem Lohn (das ist auch bei bundesweit tätigen Unternehmen durch den Abschluss separater Tarifverträge die Regel), und der über einen langen Zeitraum politisch unterstützte Unwille, Arbeitnehmern attraktive Arbeits- und Lohnbedingungen zu bieten, sind hausgemachte Probleme. Sie werden inzwischen immer mehr zu einem Standortnachteil. Diese Lohnentwicklung schlägt sich auch in den Haushalten der Kommunen unmittelbar nieder. Da helfen auch immer mehr und immer größere Ansiedlungsflächen nichts. Die Folgen dieser Lohnpolitik tragen auch die Kommunen durch zusätzliche Sozialleistungen (Aufstockungen, Wohngeld).

Wenn aber, wie mit den Untersuchungen nachgewiesen wurde, kein annähernd ausreichendes Arbeitskräftepotential vorhanden ist, ist das der Gesamtplanung zugrunde gelegte Ziel einer großflächigen Industrieansiedlung nicht realistisch und rechtlich nicht begründbar.

Zusammengefasst entspricht die Untersuchungstiefe und die Gründlichkeit der Voruntersuchungen nicht den Ansprüchen, die bei einem solch umfangreichen und folgenreichen Projekt mit einem Finanzierungsrisiko von 140 Mio. Euro an den Umfang und den Inhalt dieser Untersuchung zu stellen sind.

Mit dieser extrem einseitigen Herangehensweise an das Gesamtprojekt fehlt die stichhaltige Begründung und rechtliche Rechtfertigung für die Verhältnismäßigkeit und die Alternativlosigkeit der massiven und umfangreichen Eingriffe in die Natur und in die Rechte der Grundstückseigentümer

sowie der bestehenden Landwirtschaftsunternehmen. Die letztgenannten werden in den Untersuchungen gar nicht erst erwähnt. Ihre Interessen bleiben völlig unberücksichtigt. Man hat ja mit ihnen nicht einmal gesprochen oder gar versucht, einen Interessenausgleich in die Wege zu leiten. Das ist nicht nur rechtswidrig, sondern auch hochgradig arrogant.

Die vom ZV IPO zu tragenden Erschließungskosten sind bereits jetzt kaum noch durch die angestrebten Einnahmen vollständig zu refinanzieren. Auf die Käufer der Grundstücke kommen weitere erhebliche Kosten für die innere Erschließung zu, was die Marktgängigkeit negativ beeinflussen kann.

4 Standortbewertung und Alternativen zum IPO

In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO sind vom ZV Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe“ im Untersuchungsgebiet bewertet und eine Notwendigkeit des IPO daraus abgeleitet. Insgesamt lässt sich in den dort als Basis verwendeten Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Der verwendete Bewertungsansatz ist veraltet und unvollständig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Wir fordern einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien. Ein möglicher Ansatz wird weiter unten diskutiert. Wir fordern Sie auf, die unten aufgeführte Bewertungsmatrix in das Verfahren einzuführen.

Der ZV hat folgende Bewertungskriterien herangezogen: Marktgängigkeit, Infrastruktur und Umweltbelange mit Untergliederungen.

Wir kritisieren diese Kriterien und deren Wichtung mit dem Ergebnis, dass sie für eine ausgewogene Bewertung in dieser Form nicht geeignet sind, und möchte einen Ansatz für ein anderes Bewertungsverfahren zur Diskussion stellen.

Insbesondere behaupten wir, dass die zentrale Aussage *„Für eine Industrieansiedlung sind keine Flächen im Wirtschaftsraum verfügbar.“* falsch ist und sogar wider dokumentiertes besseres Wissen getroffen wurde.

- Die Bewertungskriterien sind nicht wissenschaftlich belegt. Die referenzierten Quellen rechtfertigen sie nicht; sie sind auch nicht anders hergeleitet.
- Insbesondere das Kriterium Flächengröße ist mit insgesamt 40% völlig übergewichtet bei gleichzeitiger Außerachtlassung anderer wichtiger Punkte.
- Die dokumentierten Befragungsergebnisse weisen eher auf einen Bedarf an kleinen Flächen hin.
- Eine ganze Reihe von relevanten Flächen wie die Vorranggebiete Industrie und in Planung befindliche Industrie- und Gewerbegebiete in Dresden sind nicht in die Betrachtung einbezogen.

Für die theoretische Rechtfertigung der Kriterien verweisen Sie auf diese Quellen:

[8] Anforderungen an künftige Gewerbeflächen. Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Dortmund 2001.

[9] Die Standortsuche von BMW für den Neubau eines Automobilwerkes in Leipzig und Konsequenzen für die Gewerbepolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. Diplomarbeit Uni Dortmund, von T. Kampermann, Dortmund Dez. 2002

[10] Jakubowski, Peter: Gewerbeflächenmonitoring. Ein Ansatz zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Gewerbeflächenpotenzials in Ostdeutschland. Hrsg.: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn 2006.

Quelle [8] hebt die Notwendigkeit einer Bedarfsplanung hervor und führt aus, dass Großansiedlungen zu selten sind, angebotsplanerisch vorbereitet zu werden. Die Entscheidung für einen Standort fällt oft nach anderen Kriterien, als die Planer sie annehmen. In der Standorteinordnung wurde eine Bedarfsabfrage versucht, die aber angesichts der wenigen Rückmeldungen auch wenig repräsentativ ist und zum anderen eher auf einen Bedarf an kleinen Flächen hindeutet. Dieses Ergebnis wird in der Standorteinordnung im Weiteren ignoriert. Hinweise auf die in der Standorteinordnung verwendeten Kriterien sind höchstens vage.

Quelle [9] untersucht vorrangig, warum BMW in Leipzig investierte und nicht in NRW und kommt zu dem Schluss, dass nicht vorrangig ein fehlendes Angebot an Flächen in NRW ausschlaggebend war, sondern dass Leipzig mit seinem Gesamtpaket aus Grundstück, Arbeitskräftepotential und finanziellen Beihilfen attraktiver war. Eine Rechtfertigung für die IPO-Flächen kann nicht darin nicht erkannt werden.

In Quelle [10] sind hinsichtlich der Kriterien für Flächen Anforderungen an die Datenerfassung für ein Monitoringsystem formuliert (Tab.1), das Aussagen zum Bestand, zur Qualität (wie z.B. der Fläche pro Beschäftigten) und zur Dynamik der Entwicklung zulässt. Die Bewertung von Flächen hinsichtlich Eignung oder Nichteignung ist zwar als Ziel der Datenerfassung angesprochen, aber nicht weiter ausgeführt. Schwerpunkt des Artikels ist stattdessen die Vermeidung von unnützem Flächenverbrauch („Überproduktion in der Gewerbeflächenausstattung“) und entsprechende Nachhaltigkeitsstrategien. Explizit festgestellt wird „kein Zusammenhang zwischen wirtschafts- und beschäftigtenstarken Regionen und hoher Gewerbeflächenausstattung“. Die Gewerbeflächendichte in Sachsen lag zum Zeitpunkt der Analyse mit 30qm/EW im Rahmen der westlichen Bundesländer (26-50qm/EW). Auch diese Analyse kann nicht als Rechtfertigung der Kriterienauswahl und -wichtung für die Standorteinordnung herhalten.

Insgesamt lässt sich in den Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Das lässt vermuten, dass sie im Sinne des Ziels „IPO ist notwendig“ zusammengestrickt wurden. Sehr bedenklich bei einem Vorhaben dieser Größenordnung!

Nun die Kritik der ein- und ausgeschlossenen Kriterien und der Wichtungen im Einzelnen:

Marktgängigkeit	(55%)	
Flächengröße	30%	<p>Hier scheint der willkürliche Grundsatz „je größer desto besser“ zugrunde gelegt worden zu sein. Kleine Flächen und Brachen werden ohne ausreichenden Grund systematisch benachteiligt.</p> <p>In Ihren in der Standorteinordnung aufgeführten Befragungen wurden zu Flächenbedarfen entweder gar keine Aussagen gemacht oder ganz deutlich die Nachfrage nach kleinen Flächen betont: 50% < 3ha, davon ein Großteil <1ha, 75% < 5ha (siehe Auswertung im Anhang, Flächennachfrage).</p> <p>So steht dieses Kriterium und dessen Wichtung völlig im Widerspruch zu Ihren eigenen Befragungen und verzerrt die Verhältnisse völlig zu Ungunsten der Brachen.</p> <p>Das Argument, der Bedarf würde erst mit dem Angebot entstehen, ist aus unserer Sicht Wunschdenken, unwissenschaftlich und damit unzulässig.</p> <p>Wir lehnen daher die Flächengröße als Kriterium ab.</p>
Derzeitige Nutzung	10%	Schränkt lediglich die Flächengröße ein und erhöht damit deren Bewertungsanteil auf 40%
Derzeitiger baulicher Zustand	10%	Das betrifft die Aufwendungen für einen gebrauchsfähigen Zustand. Hier müssten auch die Erschließungskosten für Gebiete auf der „grünen Wiese“ einfließen. 1 Punkt für den IPO ist aus dieser Sicht nicht gerechtfertigt
Baurecht	5%	OK
(Bodenrichtwert)		Keine Begründung für Ausschluss des Kriteriums angegeben.
(Arbeitskräftepotential)		Für eine Standortentscheidung dürfte auch nach [8] und [9] relevant sein, welche Bevölkerungsmenge in kurzer Zeit über ÖPNV zum Arbeitsort gelangen können.

Infrastruktur	(10%)	
Entfernung zur BAB bzw. B (Gleisanschluss)	10%	OK
(Erschließung)		Das übergeordnete Ziel, Verkehr auf die Schiene zu legen, wird außer Acht gelassen. Viele Brachen liegen im Elbtal und damit in Gleisnähe. Ein Anschluss könnte hergestellt werden.
		Die Brachen können oft als erschlossen gelten, der IPO nicht. Die immensen Baukosten für die Erschließung sind in die Abwägung nicht einbezogen.
Umweltbelange	(35%)	
Distanz zur Wohnbebauung	10%	OK
Anteil vorhandener versiegelter Flächen	10%	Aus unserer Sicht völlig unterbewertet. Das Landes- und Bundesziel, den Flächenverbrauch einzuschränken, muss stärker gewürdigt werden.
Überschwemmungsgebiet	5%	Als Belastung für den Investoren ist dieses Kriterium eher unter Marktgängigkeit zu verorten, deren Anteil damit auf 60% wächst.
Vorranggebiet Natur/Umwelt	10%	Abschlag für Leupoldishain ist nicht verständlich
(Innen- oder Außenbereich)		Aus unserer Sicht völlig unterbewertet. Das Landes- und Bundesziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ muss stärker gewürdigt werden.
(klimasensible Lage)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung das Klima mehr weniger beeinträchtigt; z.B. durch Verringerung der Kaltluftentstehung
(Einfluss auf Wasserhaushalt)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung die Hochwassergefahr verstärkt und die Grundwasserbildung verringert

(Beeinträchtigung Landschaftsbild)	Land-	Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung das Landschaftsbild beeinträchtigt (auf den Höhen eher als im Tal oder auf ebenen Flächen)
(Beeinträchtigung kultureller Einrichtungen)		Es sollte eine Rolle spielen, wo eine Gewerbeansiedlung kulturelle Einrichtungen beeinträchtigt (z.B. Barockgarten)

Insgesamt gibt die Auswahl der Kriterien und deren Wichtung das Weltbild der IPO-Planer wieder: Vermarktungsaspekte spielen mit 70% die entscheidende Rolle, Umweltaspekte sind mit 30% (Lage im Überschwemmungsgebiet betrifft Vermarktung) das Feigenblatt. Bei den Vermarktungsaspekten wird die Flächengröße entgegen der eigenen Analyse als das entscheidende Kriterium angesehen. Erwerbs- und Erschließungskosten und damit der für die Vermarktung bedeutsame Preis sowie das erreichbare Arbeitskräftepotential sind unbegründet und sogar entgegen der angeführten Quellen nicht berücksichtigt.

Wichtige Landes- und Bundesziele sind gar nicht oder zu schwach einbezogen (Flächenverbrauch einschränken, Innen- vor Außenentwicklung, Transporte auf die Schiene verlegen, ...).

Die Hochbewertung der Flächengröße ist ein Ausdruck des Bestrebens, ein Vorausangebot an noch nicht direkt nachgefragten Flächen zu schaffen, um Investoren mit „schmackhaften Bissen“ anzulocken. Dies führt aber direkt zu dem in [8] beklagten Überangebot an Gewerbeflächen. Überangebote lassen den materiellen und ideellen Wert eines Gutes sinken; Verknappung dagegen drängt zu nachhaltigen Lösungen.

Mit dem IPO wird versucht, sich lokal gegenüber anderen Gebieten Vorteile zu verschaffen zu Ungunsten weitreichenderer Belange wie die der angesprochenen Ziele. Brachflächen geraten damit automatisch ins Hintertreffen.

Diese prinzipielle Haltung und Herangehensweise ist ein grundlegender Mangel der Standorteinschätzung und des gesamten Projekts.

Weiterhin sind in der Standorteinordnung die Vorranggebiete Industrie aus der Machbarkeitsstudie (Stand 03/2017) (Niederrottendorf, Stolpen, Dohma, Dippoldiswalde, Kesselsdorf, Wisdruff – zusammen 337 ha!) sowie die geplanten Gewerbegebiete in Dresden (Rähnitzsteig, Flughafen, DD Ost – zusammen ca. 130h) nicht mit aufgeführt und nicht bewertet worden (siehe anhängende Aufstellung: die rot markierten Position 19-47 liegen im Betrachtungsgebiet, sind aber nicht in die Analyse und Bewertung einbezogen).

Der Sinn der „Vorsorgestandorte Industrie“ ist es ja, Flächen für große Ansiedlungen bereit zu halten und nicht kleinteilig zu vergeben. Die IPO-Planer haben explizit gebeten, die entsprechende Vorsorgefläche für das Gebiet zu streichen und haben damit den Weg frei gemacht, auch kleinteilig zu vergeben.

Die Aussage in der Standorteinordnung „Für eine Industrieansiedlung sind keine Flächen im Wirtschaftsraum verfügbar.“ ist damit wider besseres Wissen und angesichts der vorangehenden Aussagen fast schon böswillig nicht korrekt.

Die erste Fragestellung darf nicht sein: „Was sind die besten Flächen für Investoren?“ sondern: „Lassen sich Bedarfe auch aus vorhanden Ressourcen decken?“. Erst wenn die zweite Frage verneint werden muss, sollte die erste in Betracht kommen.

Wir schlagen demnach ein alternatives Kriterien- und Bewertungsmodell vor:

Der Grundwiderspruch des Vorhabens: *wirtschaftliche Entwicklung versus Bewahrung der Umwelt bzw. Mehrung materiellen Reichtums in Form von Einkommen und Steuern gegenüber der Minderung der Allmende-Güter (Luft, Wasser, Fläche, Tier- und Pflanzenwelt ...)* muss in seiner Wichtigkeit politisch ausgehandelt und darf nicht willkürlich gesetzt werden. Wir schlagen jeweils 50% vor.

Das Ganze ist eigentlich ein Optimierungsproblem, bei dem man gewöhnlich für ein Ziel die minimalen Kosten sucht. Es entstehen Kosten für Investoren (je niedriger pro Fläche, desto höher die Marktgängigkeit) und Kosten für die Allgemeinheit, die schwerer zu beziffern sind, weil sie auch ideelle Werte betreffen.

- Kosten für den Investor (50%)
 - Investitionskosten (vermutlicher Preis für die Fläche)
 - Kaufkosten für die Fläche
 - Erschließungskosten
 - Beräumung
 - Ebnung
 - Medien (Wasser, Elt, ...)
 - Entsorgung (Wasser, ...)
 - Verlegung Hochspannung
 - Betriebskosten
 - Anfahrts-/Transportkosten (hier können die Anfahrtswege eingehen)
 - Erhaltung der Infrastruktur
 - Aufwendungen/Reparaturen nach Hochwasser
 - Arbeitskräftepotential (zu geringes Potential ist evtl. nur mit höheren Anreizen auszugleichen)
 - Erweiterungsmöglichkeiten
- Kosten für die Gesellschaft (Wichtung nach Anzahl Betroffener, Schwere) (50%)

- Kosten für die Anwohner
 - Lärm
 - Luftqualität
 - Risiko bei Kreditaufnahme für Erschließung
 - Verminderte Attraktivität der Wohnlage
- Kosten für die Allgemeinheit
 - Flächenverbrauch
 - Klimafolgekosten
 - Beeinträchtigung Grundwasser
 - Beeinträchtigung der Natur
 - Beeinträchtigung Landschaftsbild
 - Beeinträchtigung kultureller Einrichtungen und Denkmäler
 - Steigende Infrastrukturkosten pro Kopf
 - ...
- Kosten für bisherige Nutzer
 - Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche

Kosten für den Investor	(50%)		Bestimmen die Marktgängigkeit
Vermutlicher Kaufpreis pro Flächeneinheit	5%	<ul style="list-style-type: none"> • 0: > 20% über Marktdurchschnitt • 0,5: durchschnittlich • 1: > 20% unter Marktdurchschnitt 	Das trägt dem Bestreben der Investoren nach niedrigem Preis und dem der Allgemeinheit nach Verwendung eher minderwertiger Flächen Rechnung

Erschließungskosten, Baurecht	15%	<ul style="list-style-type: none"> • 0: Neuerschließung, kein Baurecht • 0,5: Sanierung und Beräumungen notwendig • 1: erschlossen, Baurecht gegeben 	Die faktische Erlangung des Baurechts ist ein Aufwand, der in die Erschließungskosten eingerechnet werden kann (prinzipielle Möglichkeit ist vorausgesetzt)
Anfahrts-/Transportkosten	10%	<ul style="list-style-type: none"> • 0: kein Gleisanschluss, zur BAB>20km • 0,5: zur BAB zwischen 10 und 20km • 1: Gleisanschluss möglich, zur BAB<10km 	Gute Verkehrsanbindung hat Einfluss auf die laufenden Kosten des Investors
Betriebskosten	10%	<ul style="list-style-type: none"> • 0: zusätzliche Kosten an Betreiber in relevanter Höhe • 1: keine zusätzlichen Kosten an Betreiber 	z.B. Kosten für die Erhaltung der Infrastruktur
Arbeitskräftepotential	10%	<ul style="list-style-type: none"> • 0: ÖPNV-Anbindung von DD Hbf > 20min • 1: ÖPNV-Anbindung von DD Hbf < 20min 	Hochtechnologiebetriebe benötigen Spezialisten, die nur in ausreichender Bevölkerungsdichte in genügender Zahl zu finden sein werden
Kosten für die Gesellschaft	(50%)		Bestimmen die Lasten für die Allgemeinheit
Anteil schon versiegelter Fläche	15%	<ul style="list-style-type: none"> • 0: nicht versiegelt • 0,5: teilversiegelt bis 50% • 1: > 50% 	Entspricht dem Ziel der sparsamen Flächenverwendung

Innen-/Außenbereich + Distanz zur Wohnbebauung	15%	<ul style="list-style-type: none"> • 0: Außenbereich • 0,5: Innenbereich aber Wohnbebauung $\leq 250\text{m}$ • 1: Innenbereich oder Wohnbebauung $> 250\text{m}$ 	Das sind sich widersprechende Ziele, die zu einem Summenziel zusammengefasst werden. In „Innenbereich“ geht die Erreichbarkeit mit ÖPNV ein.
Klimarelevanz	5%	<ul style="list-style-type: none"> • 0: liegt in Kaltluftentstehungsgebiet • 1: liegt nicht in Kaltluftentstehungsgebiet 	
Relevanz für Wasserhaushalt	5%	<ul style="list-style-type: none"> • 0: Lage in Hochwasserentstehungsgebiet • 1: Versickerung nicht weiter beeinträchtigt 	Bewertet steigende Hochwassergefahr bzw. sinkendes Grundwasser durch verringerte Versickerung
Relevanz für Landschaftsbild	5%	<ul style="list-style-type: none"> • 0: Tallage, keine weite Sichtbarkeit • 1: Höhenlage, liegt in weiten Sichtachsen 	Schützt die optische Schönheit unserer Landschaft
Natur/Umwelt	5%	<ul style="list-style-type: none"> • 0: betrifft ein Vorrang- oder Schutzgebiet • 1: betrifft kein Vorrang- oder Schutzgebiet 	Vorranggebiet Natur/Umwelt, LSG, NSG, FFH, ...

Im Anhang ist eine Bewertung nach diesen Vorgaben abgegeben, wobei die Einzelzuweisungen Schätzungen und sicherlich noch zu diskutieren sind. Gern sind wir bereit, mit Ihnen in eine entsprechende Diskussion zu treten.

Wir fordern Sie aber auf, unsere Bewertungsmatrix in das Verfahren einzuführen.

Die Flächengrößen sind in verschiedenen Quellen zum Teil unterschiedlich, es wurde die in der jeweiligen Referenz angegebene verwendet. Im Ergebnis unserer Bewertung steht der IPO weit schlechter da als in der Standorteinordnung.

Es gibt Alternativen, die aber nicht betrachtet wurden (Vorsorgegebiete Industrie) oder nach nicht korrekten Kriterien zu schlecht bewertet wurden (Brachen).

Setzt man die Bewertungsgrenze bei 70 Punkten von 100 an, dann sind Flächen von 117ha verfügbar. Der IPO schneidet mit 15 von 100 Punkten weitaus schlechter ab.

Dies stärkt die Einschätzung, dass der IPO nicht auf Vorrat, sondern nur (wenn überhaupt) entwickelt werden sollte, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Mit dem IPO wird über den Bedarf hinaus geplant, bestehende erschlossene Flächen und Brachen kommen dadurch in Konkurrenzdruck und die Ziele der sparsamen Flächenverwendung und der Innen- vor Außenentwicklung unnötigerweise gebrochen.

Der Standort IPO erhält zudem durch die absehbaren Großinvestitionen in den Braunkohleabbaugebieten infolge des angestrebten Kohleausstiegs unmittelbare Konkurrenz. Dort wird es aus wirtschaftspolitischen Erwägungen massive Investitionen in die Infrastruktur sowie deutlich attraktivere Standortbedingungen geben. Beispielhaft seien große, weitgehend ebene Flächen, Straßen- und Schienenanbindung, ein höheres Arbeitskräftepotential mit einer industrieorientierten Ausbildung und Berufserfahrung, und eine umfangreiche Ansiedlungsförderung benannt. Mit diesen Rahmenbedingungen kann der IPO nicht mithalten und es besteht daher die reelle Gefahr, das erhebliche, mit enormem Aufwand neu erschlossene Flächen über einen langen Zeitraum nicht oder nur mindergenutzt bleiben.

Zum Vergleich der IPO-Standort:

Er ist über die A 17 sowie, wenn sie eines Tages mal fertiggestellt wird, die S 177 erschließbar. Das geht aber nur dann, wenn eine neue Anschlussstelle an die B 172a hergestellt wird. Auf dem überwiegenden Teil des Planungsgebietes fehlen Fuß- und Radwegeverbindungen, die allerdings abschnittsweise hergestellt werden sollen. Im Anschlussbereich an das IPO-Areal ist aber in einem relevanten Zeitraum keine Fortführung geplant. Das ist besonders im Hinblick auf die Anbindung nach Pirna relevant. Als ÖPNV-Erschließung stehen nur einige wenige Buslinien zur Verfügung, deren Fahrplanangebot weitgehend auf den Schülerverkehr ausgerichtet ist.

5 Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe

Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts IPO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts fundamental in Frage gestellt.

Eine planungsrechtliche Grundlage für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am IPO festgehalten werden sollte.

Offenbar wurden die Auswirkungen der planungsrechtlichen Regelungen solcher Standorte auf das Gesamtprojekt durch den ZV nicht ausreichend berücksichtigt.

Auf diesen Vorsorgeflächen dürfen B-Pläne erst dann erstellt werden, wenn es ein nachweisbares konkretes Ansiedlungsbegehren gibt. Das ist hier nicht der Fall. Eine Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe, auch auf Teilen der Fläche, ist nicht zulässig.

Damit ist weder ein B-Plan noch die zeitnahe Erschließung über die IPO-Gesamtmaßnahme möglich. Mit dieser Begründung sowie der Feststellung, dass es noch keine konkrete Ansiedlungsabsicht gibt, stellten der ZV IPO und die Stadt Pirna im Zuge des finalen Abwägungsverfahrens den Antrag auf Rücknahme der Festlegung des Vorsorgestandortes in den Regionalplan. Der regionale Planungsverband folgte dem Antrag und strich den IPO-Standort wunschgemäß aus der Liste.

Als Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe wurden im Regionalplan für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vier Flächen mit einer Gesamtgröße von 154 ha festgesetzt (Quelle: Regionalplan, 2. Fortschreibung).

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge					
GE07	entfällt VRG	südwestlich Pirna	Pirna	50 ha	
GE08	VRG	westlich Niederrottendorf	Neustadt in. Sachsen	44 ha	
GE09	VRG	südlich Langenwolmsdorf	Stolpen	59 ha	Reduzierung im südlichen Bereich im Ergebnis der Umweltprüfung
GE10	VRG	östlich Dippoldiswalde	Dippoldiswalde	28 ha	
GE11	VRG	westlich Kesselsdorf	Wilsdruff	23 ha	abweichend von der Mindestgröße von 25 ha

Die Festsetzung im Regionalplan erfolgt unter der folgenden Prämisse:

„Mit der Standortvorsorge für großflächige Gewerbebetriebe soll gewährleistet werden, dass einerseits mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird und andererseits für die wirtschaftliche Entwicklung genügend Flächenpotenziale für differenzierte Standortanforderungen vorhanden sind.“

Großflächige gewerbliche und industrielle Ansiedlungen sind gemäß Regionalplan vorrangig auf den planungsrechtlich gesicherten Vorsorgestandorten zu entwickeln. Der Bedarf an solchen Standorten wurde im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes umfangreich untersucht, bewertet und per Beschluss rechtskräftig definiert.

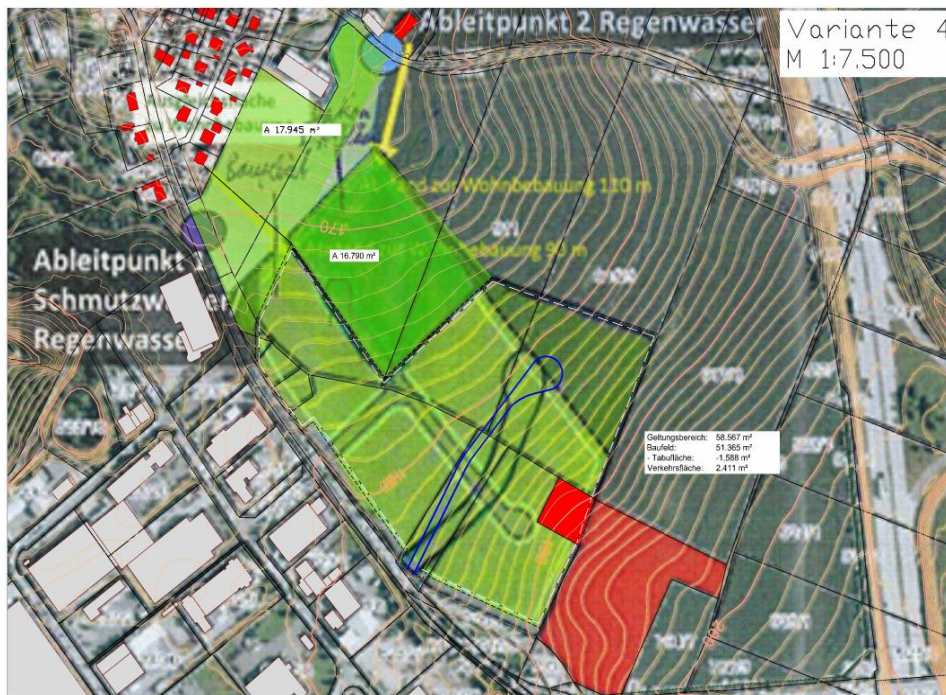
Mit den vier festgesetzten Standorten ist der Bedarf im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gedeckt. Infolge dessen müsste bei einer beabsichtigten Inanspruchnahme der IPO-Fläche D rechtlich unanfechtbar begründet werden, warum eine Großansiedlung nicht auf den verbindlich festgesetzten Vorsorgestandorten möglich ist.

Aufgrund des Flächenspargebots in den §§ 1 und 1a des BauGB ist das absehbar nicht möglich bzw. mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden.

Die Entscheidung, den oben benannten Antrag zu stellen, hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist.

6 Dimensionierung und Planungsgrenzen IPO-Flächen Dohna

Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Da der Austritt aus dem IPO lt. Satzung nicht vor dem 31.12.22 erfolgen kann, ist mit dem Zweckverband eine Vereinbarung anzustreben, dass 4 – 6 ha der Fläche an der Reppchenstraße (Teilfläche von der Fläche A des IPO Plans) planerisch zum Gewerbegebiet von Dohna weiterentwickelt werden. Folgende Karte zeigt die von der Bürgerinitiative Dohna vorgeschlagene Variante (genannt Variante 4) eines entsprechend verkleinerten Gewerbegebietes:



Erschließungsstraße für V4 = **blau gekennzeichnet**

Wir fordern die entsprechende Anpassung der Planungsgrenzen des B-Plangebietes an diesen Stadtratsbeschluss und den Vorschlag der BI (Variante 4) oder alternativ der Variante 1.1 der Stadtverwaltung Dohna.

Weiterhin ist in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt worden, dass die Fläche D5 (ID 213 (Krebs) nicht mehr beplant werden soll. Wir fordern hier ebenfalls die entsprechende Anpassung der Planungsgrenzen des B-Plangebietes durch Herausnahme dieser Fläche aus dem B-Plangebiet.

7 Umsetzung des Austrittsbeschlusses Dohna aus IPO

Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Wir fordern den ZV auf, diesen Austrittsbeschluss zu akzeptieren und Dohna schnellstmöglich aus dem IPO spätestens jedoch zum 31.12.2022 zu entlassen.

8 Externe Erschließung

Die äußere Erschließung weist gravierende Verkehrssicherheitsdefizite auf. Die selbst gesteckten Ziele hinsichtlich der Angebotsqualität von Alternativen zur vorwiegenden MIV-Nutzung und der vorrangigen Erschließung mittels innovativer Mobilitätskonzepte werden mit den gewählten planerischen Lösungen nicht erreicht.

Anschlussstelle an die B 172a

Die geplante Anschlussstelle ist weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Der grundlegende Mangel der Planung liegt dabei in der räumlichen Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna-Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.

Begründung:

Die Anlage 7c Verkehrstechnisches Realisierungskonzept versucht, die Einordnung der Anschlussstelle an die B 172a anhand einer Variantenuntersuchung zu begründen. Maßgebend für die verkehrstechnische Planung und Bewertung sind die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) und die Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) der FGSV. In der Hierarchie der Regelwerke der FGSV ist die Richtlinie das Regelwerk mit der höchsten Verbindlichkeitsstufe. Es gibt somit in besonderem Maße den aktuellen Stand der Technik als Planungsvorgabe wieder.

Für die fachliche Bewertung der Anschlussstelle „Industriepark Oberelbe“ (AS IPO) wird mit den Verkehrsprognosewerten aus der verkehrsplanerischen Voruntersuchung von IVAS (Anlage 6 der B-Plan-Unterlage) gearbeitet. Zum Ansatz kommen die Werte aus der Anlage 1.1, Szenario 1.2. Dabei werden ausschließlich die Prognosewerte für die Teilflächen B bis D berücksichtigt, weil die Teilfläche A nicht über diese neue AS erschlossen wird. Die Prognosewerte für den LKW-Verkehr betragen 2.076 LKW/24 h. Je nach Szenario mit/ohne Mobilitätskonzept ist mit einer Gesamtverkehrsstärke von 12.200 bis 16.500 KFZ in 24 h zu rechnen bei Schwerverkehrsanteilen von 14 bis 19 %.

Der grundlegende Mangel der Planung liegt in der Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna-Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA, die hier wegen des vierstreifigen, autobahnähnlichen Ausbaustandards maßgeblich angewandt wird. Die RAL sieht maximal dreistreifige Regelquerschnitte vor.

Im Punkt 2.2 Verkehrssicherheit wird besonderer Wert auf eine ausgewogene Elementfolge im Lageplan verwiesen. In der dazugehörigen Tabelle sind konfliktarme Knotenpunkte als konkretes Ziel benannt und mit Kriterien untersetzt. Für die projektkonkrete Bewertung sind die Unterpunkte

- Entscheidungs- und Konfliktpunkte räumlich entzerren
- ausreichende Verflechtungslänge oder Vermeidung von Verflechtungsbereichen
- ausreichende Abstände von aufeinanderfolgenden Knotenpunkten für die wegweisende Beschilderung

besonders relevant.

Die B 172a ist im Bestand an die Entwurfsklasse für Autobahnen (EKA) 2 (EKA2) (vgl. auch Anlage 7c, Punkt 3.2.3.1) angelehnt. Damit sind die dort geltenden Trassierungsparameter einzuhalten. Mit der Realisierung des IPO könnte auch eine Einstufung in die EKA 3 infrage kommen. Diese erlaubt in Ausnahmefällen kürzere Abstände zwischen Anschlussstellen.

Die Einordnung der neuen AS IPO ist nicht losgelöst als Einzelknoten, sondern im Gesamtsystem der Trassierung der B 172a sowie der neuen B 172 Ortsumgehung Pirna zu betrachten. Das fordert auch die RAA. Eine Untersuchung mit den erforderlichen Nachweisen fehlt im Verkehrstechnischen Realisierungskonzept des B-Planes. Es betrachtet ausschließlich den Doppelknoten AS IPO und Dreieck Pirna-Süd.

Die Situation stellt sich wie folgt dar:

Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in Ausnahmefällen möglich und zulässig (vgl. Punkt 6.2.2 Knotenpunktabstände). Die Richtlinie sieht allerdings eine mehrfache Aneinanderreihung von Ausnahmen nicht vor. Damit ist dies nicht zulässig. Unter Bezugnahme auf die RWBA wird sogar von einem Verkettungsverbot gesprochen, sofern mehr als zwei Knotenpunkte dicht aufeinander folgen. Ausnahmen von diesem Verkettungsverbot sind in engen Grenzen nur für die EKA 3 zulässig. Im Widerspruch dazu steht, dass die EKA 3 eine Lösung ist, die vorrangig auf Stadtautobahnen zum Einsatz kommt. Dort ist aber in der Regel der Schwerverkehrsanteil deutlich geringer.

Die vorhandenen sowie die im Bau befindlichen AS haben die folgenden Abstände:

- Abstand AD Pirna-Süd zur AS Zehista im Zuge der B172: ca. 800 m
- Abstand AD Pirna-Süd zur AS Pirna-Zentrum: ca. 1200 m
- Abstand AS Pirna-Zentrum zur AS Pirna-Copitz: ca. 1100 m

Die RAA verweist im Kapitel 6.2.2 explizit darauf, dass die dichte Folge von ungesteuerten Ein- und Ausfahrten den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigen kann. Daher wird ein Nachweis zur Qualität des Verkehrsablaufes nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) gefordert. Dieser Nachweis fehlt in den Planungsunterlagen. Es handelt sich um einen gravierenden Planungsmangel, weil die Prognose der Verkehrsstärken eine solche Untersuchung zwingend nahelegt. Insbesondere die Prognose des LKW-Verkehrs zum und vom IPO-Gelände sowie die extrem kurze Verflechtungslänge sind für diese Einschätzung unmittelbar relevant.

Es geht nicht nur um die Qualität des Verkehrsflusses, sondern mindestens gleichwertig um die Belange der Verkehrssicherheit. Auf dem kurzen Verflechtungsabschnitt kommt es zu erheblichen Geschwindigkeitsunterschieden zwischen an der Auffahrt beschleunigenden Fahrzeugen und Fahrzeugen, die an der unmittelbar darauffolgenden Ausfahrt die Geschwindigkeit reduzieren. Es geht vor allem um die Anzahl der Interaktionen zwischen PKW und LKW in diesem kritischen Bereich, verbunden mit einer sehr dicht aufeinanderfolgenden Wegweisung. Der prognostizierte hohe LKW-Anteil beeinträchtigt die Erkennbarkeit der Wegweisung und der Abfahrten. An der AS IPO ist laut Prognose mit 1.040 LKW-Fahrten mit Ziel IPO und 1.040 LKW-Fahrten aus dem IPO, also insgesamt ca. 2.080 allein vom IPO-Areal verursachten LKW-Fahrten bei Annahme einer symmetrischen Lastverteilung zu rechnen. Das Geländeprofil und die Trassierung im Höhenverlauf führen dazu, dass die Auffahrten an den AS IPO und Dreieck Pirna Süd jeweils bergauf erfolgen, was unmittelbare Auswirkungen auf das Fahrverhalten und die eingeschränkte Beschleunigung von LKW hat. Die Abfahrten erfolgen jeweils bergab. Damit sind noch größere Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Fahrzeugen im Verflechtungsbereich zu erwarten.

Bundesstraßen werden überdurchschnittlich oft durch Ortsunkundige befahren, die sich in diesem komplizierten Gesamtsystem orientieren müssen. Es kann sehr leicht zu einer Überforderung und zu gravierenden Fahrfehlern wegen der extrem kurzen Knotenpunktabstände, den in kurzen Abständen aufgestellten Wegweisern und den intensiven, ebenfalls kurz aufeinanderfolgenden Ein- und Ausfahrtvorgängen mit enorm vielen Spurwechseln kommen. Unabhängig davon, ob ergänzende verkehrsrechtliche Regelungen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) vorgenommen werden, ist diese planerische Lösung im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange als sehr kritisch einzuschätzen. Verkehrsrechtliche Lösungen sind oft nur Heilungsversuche, wenn die verkehrstechnischen Lösungen nicht ausreichend funktionieren. Sie sind zudem nicht planungsrechtlich regelbar. Die gewählte planerische Lösung kann zudem voraussichtlich dazu führen, dass die Überwachung von Geschwindigkeitsbegrenzungen aus rechtlichen Gründen nicht überall möglich ist. Auch aus diesem Grund hat eine verkehrssichere Straßenraumgestaltung stets Vorrang vor ergänzenden verkehrsrechtlichen Regelungen. Und es gibt später keine Möglichkeit, etwas Grundlegendes an einer mit fachlich nicht vertretbaren Kompromissen überfrachteten und gefahrträchtigen verkehrstechnischen Lösung zu ändern. Die langjährigen Erfahrungen mit der verkehrstechnisch und trassierungstechnisch sehr ungünstigen und gefahrträchtigen Kuxbergkreuzung sollte allen Beteiligten eine dringende Warnung sein. Dieses Problem konnte bis heute nicht gelöst werden.

Bezug zum Vorentwurf des B-Planes

Fachlich fundierte Untersuchungen, Betrachtungen und Bewertungen zum Verkehrsablauf und zur Verkehrssicherheit des Gesamtsystems zwischen Müglitztal und Pirna-Copitz bzw. Pirna-Zehista fehlen in der B-Plan-Unterlage völlig. Die bereits jetzt absehbaren Probleme und Konflikte können nur durch eine planerische Gesamtbetrachtung mittels der Ermittlung der Verkehrsqualität anhand des HBVA sowie einer mikroskaligen Simulation der Verkehrsabläufe geprüft und bewertet werden. Nur so ist nachweisbar, dass die Vorzugsvariante verkehrstechnisch und hinsichtlich den Belangen der Verkehrssicherheit bei einer rein fachlich motivierten Prüfung eine Chance auf eine

Genehmigung und anschließende Umsetzung hat. Das ist auch in der RAA als dringende Empfehlung so vorgesehen. Rein formell kann man diese Untersuchungen auch erst in der Entwurfsplanung durchführen. Im aktuell zu prüfenden B-Plan Nr. 1 werden aber die grundlegenden raumordnerischen Belange des IPO-Projekts, insbesondere die konkrete lagemäßige Einordnung der AS behandelt und festgelegt. Von dieser Festlegung hängt die gesamte Erschließung der Teilgebiete B, C und D unmittelbar ab. Daher ist ohne diese Untersuchungen keine Planungssicherheit für die Fortführung der Teilgebietsplanung zu erzielen. Deshalb ist diese hier vorzulegen.

Im jetzigen Zustand ist die Planung weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.

Mobilitätsmanagement zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs

Erreichbarkeit des IPO-Areals für Fußgänger und Radfahrer

Die Teilfläche A in Dohna kann über die vorhandenen Verkehrsanlagen im Zuge der Reppchenstraße gut erschlossen werden. Es fehlt nach wie vor eine sicher und gut begehbare Wegeverbindung zum Haltepunkt Köttewitz an der Müglitztalbahn.

Auch die Teilfläche B in Heidenau ist relativ gut erschlossen. Allerdings fehlt eine sichere Fußwegverbindung zwischen der Parkstraße und dem IPO-Areal. Der Neubauernweg ist für einen Ausbau im Bestand zu schmal. Daher sind alternative Wegeverbindungen erforderlich.

Die Teilflächen C und D sind für Fußgänger und Radfahrer nicht sicher erreichbar. Als einzige Anbindung für diese Verkehrsarten ist die Dippoldiswalder Straße vorgesehen. Allerdings endet die Planung unmittelbar an der B-Plan-Grenze und es gibt keinerlei Informationen, wie es weitergehen soll.

Die Dippoldiswalder Straße ist im jetzigen Ausbauzustand nicht verkehrssicher. Mit der prognostizierten Verkehrszunahme wird der bereits jetzt kritische Zustand nicht mehr zu verantworten sein. Bisher gibt es keinerlei Planungen und erst recht keinerlei finanzielle Einordnung der Stadt Pirna zum Ausbau der Dippoldiswalder Straße, obwohl deren Bedeutung für die Erschließung des IPO-Areals schon seit mehreren Jahren bekannt ist und die Stadt Pirna die Bauleitplanung für den ZV IPO verantwortet. Das ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil von den Planungsverantwortlichen bei allen bisherigen Diskussionen die gute Erreichbarkeit des Areals für Fußgänger und Radfahrer als besonders wichtiger Baustein des innovativen Mobilitätskonzepts herausgestellt wurde. Aktuell sind die Teilflächen C und D im Hinblick auf die Belange des Fußgänger- und Radverkehrs (Komfort, Verkehrssicherheit) als nicht erschlossen zu betrachten.

Es ist unverständlich, dass keine Wegeverbindung in Richtung Zehistaer Straße vorgesehen wird. Dies würde eine attraktive und deutlich kürzere Erreichbarkeit insbesondere des Areals D ermöglichen.

ÖPNV-Erschließung

Für Dohna besteht die Alternative, neben den unregelmäßig verkehrenden Bussen auch die Müglitztalbahn, die im Stundentakt verkehrt, und die Eilbuslinie Glashütte-Heidenau zu nutzen. Aller-

dings ist die Entfernung zwischen dem Gewerbegebiet und dem Haltepunkt Köttewitz grenzwertig. Es fehlt eine sichere und komfortable Wegebeziehung.

In Heidenau Großsedlitz verkehren die Busse ebenfalls unregelmäßig. Dieses Angebot ist für eine umweltfreundliche und ressourcenschonende Erschließung des Gewerbegebietes ungenügend. Der S-Bahn-Haltepunkt Großsedlitz ist bereits sehr weit entfernt. Die Querung der S 172 ist ungesichert und wegen der sehr hohen Verkehrsdichte lebensgefährlich.

Die Teilgebiete C und D können über die Buslinie 204 erreicht werden. Der Fahrplan ist weitgehend am Schülerverkehr ausgerichtet und wird in den Ferienzeiten extrem ausgedünnt. Vielfältige und langjährige Bemühungen um eine Änderung dieser inakzeptablen Situation scheitern regelmäßig am Totschlagargument „Kein Geld“. Wie soll es denn jetzt begründet werden, dass plötzlich wegen eines rein politisch gewollten Projekts eine Anpassung der Fahrpläne möglich gemacht werden soll?

Zur ÖPNV-Erschließung bleiben die Aussagen im Vorentwurf insgesamt erstaunlich dünn. Dass barrierefreie Bushaltestellen gebaut werden sollen ist eine verbindliche rechtliche Vorgabe aus dem Personenbeförderungsgesetz.

Insgesamt wird zwar wiederholt eher nebulös von modernen Mobilitätslösungen gesprochen. Der Faktencheck zeigt aber auf, dass es sich eher um eine Sprechblase, als um ein bis zum Ende gedachtes Konzept handelt.

9 Innere Erschließung

Bei der Straßenraumdimensionierung wird weitgehend auf Stellplätze verzichtet. Damit sollen Kosten gespart und das innovative Mobilitätskonzept gefördert werden. Dies ist viel zu kurz gedacht und beeinträchtigt die Funktionalität der Verkehrserschließung.

Die Praxis zeigt, dass in Industrie- und Gewerbegebieten Angebote für LKW-Stellplätze geschaffen werden müssen. Sie müssen ankommende LKW aufnehmen, die vor der Einfahrt in die jeweilige Firma zur Anmeldung oder zum Abwarten der geplanten Lieferzeit abgestellt müssen. Diese Stellplätze sollten im jeweiligen Firmenumfeld zur Verfügung stehen.

Beispielhaft kann man das fast täglich auf der Rudolf-Breitscheid-Straße in Heidenau im Umfeld der Firma Henkel beobachten. Dort gibt es nur unzureichende Abstellmöglichkeiten. Infolge dessen stehen LKW nicht nur wild in allen Richtungen am Fahrbahnrand, sondern gleich auch mit auf dem ohnehin desolaten Gehweg.

Dieser Einwand ist besonders relevant, weil die Anlieferung aller IPO-Flächen ausschließlich mit LKW erfolgen soll und wird. Die Prognose geht vorerst von über 2.000 LKW pro 24 Stunden aus. Wird dies nicht berücksichtigt, ist mit wildem Parken direkt auf der Fahrbahn (= Verkehrssicherheitsdefizit) oder auf den Banketten, die so in ihrer Funktion beeinträchtigt und zerstört werden, zu rechnen.

Die Anzahl der Stellplätze ist daher mindestens auf die aktuell prognostizierte LKW-Menge auszurichten.

Aus diesem Einwand, der auf langjährigen praktischen Erfahrungen beruht, ergeben sich weitere Konsequenzen. Die Flächeninanspruchnahme für Verkehrsanlagen und der Versiegelungsgrad steigen. Damit einher geht eine Verschärfung der Niederschlagswasserproblematik (Rückhaltung, Versickerung).

10 Eisenbahnanschluss

Der IPO ist schon deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt.

Der vermeintlichen Lagegunst an der A 17 steht für Industriebetriebe mit umfangreichen Stoff- und Warenströmen die fehlende Option für eine zeitgemäße und umweltfreundliche Eisenbahnanbindung entgegen. Dies wurde im dem B-Plan-Unterlagen beigefügten Fachbeitrag nachgewiesen und begründet. Eine Umladestelle ist standortnah nicht einordenbar und mit erheblichen Zusatzkosten verbunden.

Bei der Standortwahl wurde dieses wichtige Kriterium weitgehend ignoriert und ausschließlich auf die Erschließung mit LKW gesetzt. Die nächste Verladestelle für den kombinierten Ladungsverkehr befindet sich in Dresden-Friedrichstadt. Bei der Standortwahl wurden somit von vornherein umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel bewusst ausgeschlossen.

Die Untersuchung ist zudem fehlerhaft. Sie erwähnt die Nutzung einer Ladestraße in Heidenau, die nicht mehr existiert. Dort wurde ein Solarpark mitten in der Stadt gebaut. Tatsächlich gibt es eine Anschlussbahn an der Stadtgrenze zwischen Dresden und Heidenau, aber eben nicht wie in der Studie erwähnt in Dresden-Dobritz. Die Anschlussbahn zum Heidenauer Tanklager ist aber für eine Erweiterung zur Umladeanlage aus den folgenden Gründen ungeeignet:

- Platzprobleme hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit (Gewerbegebiet unmittelbar angrenzend)
- Das Anschlussgleis ist nur mittels einer Rangierfahrt, die über alle 4 nebeneinanderliegenden und hoch belasteten Streckengleise und nur aus Richtung Heidenau erreichbar. Die Zeitlücken dafür sind sehr begrenzt und werden durch geplante kapazitätserhöhende Maßnahmen noch weiter limitiert. Derzeit verkehren auf den S-Bahn-Gleisen bis zu 12 Züge pro Stunde. Auch die Fernbahngleise haben eine hohe Auslastung. Zeitweise verkehren die Züge im Blockabstand.
- In Heidenau sind die beiden Aufstell- und Wartegleise für Güterzüge nur aus Richtung Dresden anfahrbar. Auf der anderen Seite sind sie lediglich ans Gleis der Müglitztalbahn angeschlossen. Für aus Pirna kommende Züge steht nur ein Gleis am Bahnsteig als Wartegleis zur Verfügung. Dieses wird auch von der Müglitztalbahn genutzt. Bei einer Ange-

botserweiterung der Müglitztalbahn, gegebenenfalls mit Durchbindung nach Dresden Hauptbahnhof, werden beide Gleise zum Kreuzen von Zügen benötigt.

- Eine Ausfahrt ohne umsetzen der Lok ist nur in Richtung Pirna möglich.
- Eine Umladeanlage an dieser Stelle hätte umfangreiche LKW-Verkehre durch Heidenauer Wohngebiete zur Folge. Bei den Bewertungen der Alternativen zum IPO war und ist genau dieses Argument das von den Projektverantwortlichen des ZV IPO gern und häufig genutzte Totschlagargument gegen eine gewerbliche Wiedernutzbarmachung von Industrie- und Gewerbebrachen.

Die Vorschläge zur Reaktivierung von Streckenteilen der ehemaligen Strecke nach Pirna-Zehista sind straßenrechtlich sowie straßenverkehrsrechtlich nicht realistisch umsetzbar. Ein Grund dafür ist die Neuanlage eines Bahnüberganges über die vierspurige Dresdner Straße (derzeit Bundesstraße B 172). Zudem führt die Trasse mitten durch Wohngebiete und erfordert weitere Bahnübergänge, die nach heutigen Richtlinien kaum noch als Neuanlage genehmigungsfähig sind. Die Strecke müsste die gerade im Bau befindliche Trasse der Südumfahrung Pirna unterqueren.

11 Siedlungswasserwirtschaft/Schmutzwasser

Der IPO wird maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna sowie für Teile von Dohna beitragen. Außerdem ist für die Fläche D noch keine tragfähige Lösung kommuniziert, die das Schmutzwasser/Abwasser vom IPO-Gelände entsorgt. Aus unserer Sicht ist schon deshalb der IPO in den Teilgebieten C und D in absehbarer Zeit nicht genehmigungsfähig. Wir fordern den Nachweis, dass unter Berücksichtigung der Wasser- und Abwasserabflüsse bei einem 100-jährigen Bemessungsfall die Sicherheit der Unterlieger unter Berücksichtigung der aktuell absehbaren Gegebenheiten (weitere Planungen wie Südumfahrung Pirna, Eisenbahntrasse Dresden-Prag etc.) gegeben ist.

Teilgebiete A und B

Die Ableitung des Schmutzwassers scheint nach dem jetzigen Kenntnisstand technisch lösbar zu sein. Voraussetzung ist die ausreichende Durchleitkapazität in Heidenau, zu der noch keine belastbaren Aussagen vorliegen, und eine Ertüchtigung/Kapazitätserweiterung des Pumpwerkes Weesensteiner Straße in Dohna.

Teilgebiete C und D

Die Abwasserbehandlung für die Flächen C und D ist hochproblematisch. Im Fachteil Technische Medien, Kapitel 5 Entsorgung Abwasser, fehlen konkrete und fachlich untersetzte Konzepte zur Abwasserbeseitigung der Teilgebiete C und D. Damit sind diese Gebiete derzeit medientechnisch als nicht erschlossen zu betrachten. Unter diesen Bedingungen kann kein Teilgebiets-B-Plan für diese Areale zur Beschlussreife geführt werden.

Für die Abwasserentsorgung sind zwei grundsätzliche Lösungsvarianten benennbar:

1. Variante Anbindung ans vorhandene Kanalnetz

Die bisher favorisierte Ableitung in das Kanalsystem der Stadtwerke Pirna über die Mischwasserkanäle an der Dippoldiswalder Str. bzw. der Zehistaer Str. scheitert an der derzeitig zu geringen Durchleitkapazität zur Weiterleitung in das Dresdner Klärwerk. Die Stadt Pirna hat sich bewusst gegen den Bau einer eigenen Kläranlage und für die mit erheblichen Investitionen geschaffene Überleitung ins Dresdner Kanalnetz entschieden. Die damit verbundenen dauerhaften Kapazitätsbegrenzungen und die hohen Hürden für spätere Kapazitätserweiterungen wurden in Kauf genommen.

Diese Zwangsbedingung war bereits zu Beginn der Projektentwicklung des IPO bekannt. Und trotzdem wurde das Ziel angegangen, ohne eine reelle Chance für eine leistungsfähige Abwasserentsorgungsmöglichkeit ein Industriegebiet mit ca. 100 Hektar Nutzfläche zu entwickeln. Das sagt sehr viel über die Qualität und die Objektivität der Voruntersuchungen aus!

Eine Einleitung von IPO-Abwässern in das bestehende Kanalsystem würde bedeuten, dass sich nur Unternehmen mit einem ganz geringen Abwasseraufkommen ansiedeln könnten und dass es keinerlei städtebauliche Erweiterung geben könnte. Konkrete Planungen für die Erweiterung des Kanalsystems der Stadtwerke Pirna zur Anbindung des IPO gibt es z. Zt. nicht. Entsprechend sind dafür auch keine Kosten ausgewiesen. Außerdem müssten diese Kosten zum Teil von der Stadt Pirna zusätzlich zu den Umlagen für den Zweckverband getragen werden. Aufgrund der mengenmäßig gedeckelten Überleitmenge nach Dresden wird es unabhängig von einer Kapazitätsverbesserung im Pirnaer Kanalnetz dauerhafte Einschränkungen der für den IPO zur Verfügung stehenden Einleitmenge geben.

2.. Variante eigenes Klärwerk

Die zuletzt wieder ins Gespräch gebrachte Abwasserbehandlung durch ein Klärwerk auf dem IPO-Gelände ist ebenfalls mit erheblichen Kosten und Flächenverbrauch sowie mit Geruchsbelästigungen der umliegenden Bereiche verbunden, was die Vermarktung der Ansiedlungsflächen deutlich beeinträchtigt. Durch die laufenden Betriebskosten eines Klärwerkes verringert sich die Rentabilität des Projektes weiter. Dezentralisierte Abwasserbehandlung auf den einzelnen Teilflächen werden, wenn überhaupt genehmigungsfähig, zukünftige Investoren abschrecken. Kosten für diese Varianten werden nicht angegeben.

Weiterhin setzt die Abwasserklärung auf dem IPO-Gelände die Einleitfähigkeit der gereinigten Abwässer in die Seidewitz voraus, die ohnehin einen mangelnden Hochwasserschutz aufweist und die zu erwartenden Niederschlagsmengen verkraften muss. Die geklärten Abwässer können nur zur Seidewitz abgeleitet werden. Es ist nicht absehbar, welche Abwassermenge anfällt und welche wasserrechtlichen Vorgaben (z.B. auch Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie) zur Einleitmenge zu erwarten sind. Die Seidewitz und im weiteren Verlauf die Gottleuba sind Gewässer mit einem hohen Hochwasser- und somit Schadenspotential für große Teile der Pirnaer Altstadt. Bereits dies ist wasserrechtlich aber auch naturschutzrechtlich bedenklich.

Für die Seidewitz gibt es immer noch keine genehmigungsfähige Lösung, die den Hochwasserschutz Pirnas gewährleistet. Durch die enorme Flächenversiegelung sind zur Regenwasserbewirtschaftung Rückhaltesysteme mit einem enormen Stauvolumen erforderlich, die aber nach einem Starkregenereignis zeitnah zumindest teilweise wieder geleert werden müssen. Diese Wassermenge muss zusätzlich zur Abwassermenge eines Klärwerkes in die Seidewitz abgeleitet werden. Dies erfolgt gegebenenfalls in einer ohnehin gefahrträchtigen Situation, wenn der Wasserstand bereits erhöht ist und weitere umfangreiche Niederschläge zu erwarten sind.

Damit trägt der IPO maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirnas maßgeblich bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzziele. Es stellt sich die dringende Frage nach der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit.

12 Hochwasserschutz Pirna

Im Stadtgebiet von Pirna vereinigen sich die Gebirgsflüsse Seidewitz und Bahre sowie Gottleuba und nach einer weiteren Fließstrecke mündet die Gottleuba in die Elbe. Die Hochwassergefährdung resultiert somit aus der Abflusssituation in den genannten Gewässern und zusätzlich aus der Überlagerungs- und Rückstausituation in den Gewässermündungen und Flussauen.

Hierzu liegt eine Hochwasserschutzkonzeption der Landestalsperrenverwaltung (LTV) aus dem Jahr 2004 inkl. entsprechender hydraulischer Modellierungen vor.

Ein Ergebnis dieser Modellierungen war, dass u.a. an der Mündung der Seidewitz in die Gottleuba streckenweise nur ein Durchfluss zwischen HQ10 und HQ20 schadlos abgeführt werden kann. Aber auch die oberhalb liegenden Gewässerstrecken der Seidewitz weisen viel zu geringe Leistungsfähigkeit auf.

Im Überschwemmungsgebiet des HQ(50) und HQ(100) liegen auch die Ortslagen Zehista und Zuschendorf. Die Überstauhöhen, Fließgeschwindigkeiten und Gefahrenpotenziale sind dort bei den entsprechenden Hochwasser-/Regenereignissen hoch.

Aufgrund der steilen Gefälle und eingengten Abflussprofile in den genannten Siedlungsgebieten treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten.

Durch die großflächige Versiegelung insbesondere der IPO- Fläche D sind massive Veränderungen im Wasserabfluss (Mengen, Richtungen, zeitlicher Verlauf) zu erwarten. Die durchgeführten hydronummerischen Simulationen für den IPO zeigen mögliche Szenarien auf. Weiterhin ist das Plangebiet D im Zufluss zur Seidewitz derzeit bereits durch massive bauliche Veränderungen geprägt, welche durch den Neubau der Südumfahrung Pirna bedingt sind.

Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Ge-

ländeprofilierung) und eingeeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m³/s (also fast Faktor 5) zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Lindigtmühle, Osthang, Postweg und Zehista..

Zu Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur die Variante 1 kommt ohne weitere Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Als Variante 1 wird hier die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallenden Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens - Gründel bezeichnet. Der Eingriff in Flächen außerhalb des ZV- Gebietes beschränkt sich damit auf die Einrichtung einer Ableitung bis zum Merbitzens - Gründel.

Alle anderen Varianten weisen deutliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzfachliche Randbedingungen bzw. Eingriff in die Belange Dritter auf und sind deshalb abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungserinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg). Hier ist bei Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel von entsprechend erheblichen Konflikten auszugehen.

Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus meiner Sicht auch nicht eine singuläre/getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten/Vorhaben erfolgen sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten.

Deshalb fordern wir für HQ(100) für das Gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und den Planzustand (Endausbau IPO) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen.

Zudem verweisen wir darauf, dass die Stadt Pirna die bestätigten Empfehlungen aus dem Hochwasserschutzkonzept Pirna nicht zeitnah umgesetzt hat, wie z.B. der Umflutkanal am alten sächs. Sandsteinwerken Richtung Heidenau (welcher das Hochwasser der Gottleuba im HW-Fall entscheidend mindern kann) da die Zugänge zur Elbe durch die Fluttore verschlossen sind.

13 Artenschutz

Die Betrachtungen zum Artenschutz, insbesondere der diesbezügliche Fachbeitrag, sind vollkommen unzureichend und genügen nicht den maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen. Da sich das Verfahren noch im Stadium des Vorentwurfs befindet, ist es nicht angezeigt, bereits auf die Behandlung einzelner Arten einzugehen, vielmehr konzentrieren wir unsere Einwendungen auf rechtliche und methodische Bedenken, die der Betrachtung des Artenschutzes im diesbezüglichen Fachbeitrag anhaften.

Dies betrifft die folgenden zentralen Punkte:

Unzureichender Untersuchungsumgriff

Zunächst wird beanstandet, dass der Untersuchungsumgriff mit 500 m viel zu gering ausgefallen ist. Dies gilt vor allem deshalb, weil die artenschutzrechtlichen Untersuchungen 1:1 in die FFH-Vorprüfung übertragen werden. Zu näheren Begründung verweisen wir insofern auf die späteren Ausführungen zum Habitatschutz (Punkt 14 der Einwendungen).

a) Grundsätzliche Bedenken betreffend die Behandlung häufiger Vogelarten

Zu den Vogelarten heißt es auf S. 19 des Artenschutzbeitrags (ASB):

„Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 48 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 37 Brutvögel, 10 Nahrungsgäste und 1 Gastvogel. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LfULG 2017b) können die 48 Vogelarten in 13 Arten mit hervorgehobener Bedeutung und 35 häufige Vogelarten unterteilt werden.“

Ausweislich S. 20 des ASB erfolgt die streng artbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die „Vogelarten mit hervorgehobener Bedeutung“. Alle anderen Arten werden nur gruppenweise betrachtet.

Die hiermit erläuterte „Abschichtung“ der geschützten Vogelarten führt dann auf wundersame Weise dazu, dass von den 48 Vogelarten, die im Untersuchungsraum angetroffen werden können, nur noch 13 Arten verbleiben, die überhaupt einer konkreten Prüfung zugeführt werden.

Wie S. 31/32 des ASB zu entnehmen ist, wird letztlich unterstellt, dass wegen der – angeblichen – Häufigkeit dieser Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden.

Die Planung begibt sich hiermit auf rechtliches Glatteis, das nachfolgend näher erläutert werden soll. Zwar hat jüngst das OVG Koblenz mit Urteil vom 06.11.2019 (8 C 10240/18) eine ähnliche Praxis gebilligt, allerdings ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig und die aktuellen unionsrechtlichen Entwicklungen geben Anlass zu der Annahme, dass diese Praxis bedenklich ist. Es wird angenommen, dass der Vorhabensträger seine Planungen insoweit an der Rechtsprechung des BVerwG zu den sog. ubiquitären Arten orientiert hat. Diese kann wie folgt zusammengefasst werden:

aa) Rechtsprechung des BVerwG

Das BVerwG führte mit Urteil vom 12.03.2008 (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 258 und 260) hinsichtlich des Störungstatbestandes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (jetzt § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aus:

„Der Störungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG n.F. erfasst nur noch erhebliche Störungen; die Erheblichkeit setzt voraus, dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von Störungen solcher Tragweite ist für die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgeklammerten Vogelarten nicht auszugehen. Bei den betreffenden Vogelarten handelt es sich, soweit sie im Trassenbereich vorkommen, mit Ausnahme der Klappergrasmücke um allgemein häufige Arten. Ihre lokalen Populationen haben naturgemäß Ausdeh-

nungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird.

(...)

Demzufolge stellt die Störung von Vögeln der nicht näher behandelten Arten kein Zulassungshindernis dar. Art. 5 Buchst. d VRL verlangt keine andere Beurteilung. Bewirkt eine Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, so folgt daraus zugleich, dass sich die Störung nicht auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie auswirkt (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007 - Rs. C-342/05 - Slg. 2007, I-4713 Rn. 29).“

Zu diesen Ausführungen ist festzustellen, dass das BVerwG sich hier zunächst nur mit dem Störungstatbestand befasst hat und hierzu die Ansicht vertreten hat, dass Störungen bei häufigen Arten regelmäßig nicht zu einer Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, denn deren lokale Populationen hätten naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert werde. Das BVerwG stellte hier auch fest, dass Art. 5 Buchst d) der VRL keine andere Behandlung verlange und verwies hierzu auf eine Entscheidung des EuGH, die aber weder die Vogelschutzrichtlinie zum Gegenstand hatte, noch die vom BVerwG behauptete Aussage enthält. Ganz im Gegenteil heißt es dort (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007 - Rs. C-342/05 - Slg. 2007, I-4713 Rn. 29):

„28 Nach Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie ist aber der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Ausnahmen (vgl. Urteil vom 10. Mai 2007, Kommission/Österreich, C 508/04, Slg. 2007, I 0000, Randnr. 115).

29 Solche Ausnahmen sind bei dieser Sachlage ausnahmsweise weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern. Entsprechend den Erwägungen der Kommission insbesondere in den Nrn. 47 bis 51 des Abschnitts III ihres Leitfadens zum strengen Schutz der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Habitatrichtlinie (Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, endg. Fassung, Februar 2007) kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Tötung einer Reihe von Exemplaren sich auf das in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannte Ziel der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets nicht auswirkt. Eine Ausnahme wäre in einem solchen Fall daher für die betreffende Art neutral.“

Dass der EuGH die vom BVerwG aufgestellte Behauptung zu Art. 5 Buchst. d) der VRL stützen würde, kann dem Urteil des EuGH in keiner Weise entnommen werden.

Eine weitere Entscheidung des BVerwG vom 28.03.2013 (BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 – 9 A 22/11 –, BVerwGE 146, 145-175, Rn. 128 bis 129) führte dann Folgendes aus:

„Aus dem dort in Bezug genommenen Artenschutzbeitrag zum LBP (Unterlage 12.4 S. 36, 62 und 72) ergibt sich, dass von den auf Gebäude angewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet das Graue Langohr gar nicht, die Nordfledermaus lediglich einmal und nur die Zwergfledermaus fast flächendeckend gefunden wurde; bezüglich der letztgenannten Art muss deshalb hinsichtlich des Abrisses des Hofes A. zwar von der Zerstörung potentieller Quartiere ausgegangen werden, aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art bestehen aber hinreichende Ausweichmöglichkeiten im Bereich der Ortschaften, so dass der Schädigungstatbestand nicht eingreift (Unterlage 12.4. S. 72).“

Hierzu ist festzustellen, dass es nicht um häufige Vogelarten ging, sondern um eine Fledermausart und damit um Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und es anders als das OVG Koblenz annimmt, dort auch nicht von einer pauschalen Annahme, alle häufigen Arten könnten ausweichen, die Rede war, sondern in den Fachgutachten für eine Art konkret festgestellt wurde, dass Ausweichquartiere in der Umgebung vorhanden sind.

In einem Beschluss vom 28.11.2013 heißt es dann (BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 – 9 B 14/13 –, Rn. 20, juris):

„Die Beschwerde wendet sich gegen "die pauschale Ausnahme ganzer Arten oder Artengruppen von der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG", wie sie etwa auch die VV-Artenschutz NRW vom 13. April 2010 - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (S. 19) - vorsehe. Mit dieser Formulierung gibt die Beschwerde den Inhalt der Verwaltungsvorschrift schon nicht ganz zutreffend wieder. Zwar sind danach planungsrelevante Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, während bei den nicht planungsrelevanten Arten - hierzu zählen entweder unstete Vorkommen, wie in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit - im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 verstoßen wird. Auch nach der Verwaltungsvorschrift sind die nicht planungsrelevanten Arten aber im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens durchaus zu berücksichtigen: Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren; im Ausnahmefall sind die Verbotstatbestände auch bei diesen Arten zu prüfen, etwa bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens. Hiervon ausgehend hat auch der "Artenschutzrechtliche Fachbeitrag" vom Januar 2010 (Unterlage 13.0.5 EPB S. 5 sowie S. 47-53) für die nicht planungsrelevanten Vogelarten Verbotstatbestände keineswegs pauschal verneint, sondern - zusammengefasst nach Habitatgilden wie Gebäude-, Gehölzbrüter, Offenlandarten, wassergebundenen Vogelarten und Nahrungsgästen/Rastvögeln - überprüft, ob Verbotstatbestände erfüllt werden. Dass es sich bei der Unterscheidung von planungs- und nicht planungsrelevanten Arten um eine naturfach-

liche Frage handelt, zeigt sich auch daran, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt (VV-Artenschutz NRW a.a.O. S. 19)“

Hiermit hat das BVerwG zwei Kernaussagen getroffen, nämlich erstens, dass für sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 verstoßen wird und dass es sich bei der Unterscheidung von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten um eine naturfachliche Frage handele.

Die Annahme des Gerichts, dass die konkrete Unterscheidung der planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten, also die konkrete Entscheidung im Einzelfall, welche Art welcher Kategorie zugeordnet wird, eine naturfachliche Frage sei, ist sicher richtig. Das ändert aber nichts daran, dass die der Zuordnung einzelner Arten zu den Gruppen vorgelegte Frage der Zulässigkeit einer solchen Differenzierung eine Rechtsfrage ist, die nur ausgehend von den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie beantwortet werden kann.

Denn aus rechtlicher Sicht setzt die Zulässigkeit einer solchen Differenzierung voraus, dass die Tatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht näher untersucht werden müssen, wenn für eine Art des Art. 1 der VRL ein günstiger Erhaltungszustand erreicht ist.

Dies wird bisher vom BVerwG offenbar als selbstverständlich unterstellt, ist aber – wie noch zu zeigen sein wird – ausgehend von Wortlaut, Systematik und Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie gerade nicht anzunehmen und vom EuGH bisher auch nicht in diesem Sinne entschieden.

Eine weitere Entscheidung des BVerwG zur Waldschlösschenbrücke bestätigt zunächst nur die Auffassung des BN, dass die Prognose über die Möglichkeit eines Ausweichens nicht pauschal angenommen werden kann, sondern der konkreten Betrachtung bedarf, für die sog. Allerweltsarten gibt die Entscheidung nichts her (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. März 2014 – 9 C 6.12 –, „Waldschlösschen Brücke“, NuR 2014, 638 und juris, Rn. 61):

„Hinsichtlich der Feldlerche fehlt es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen für die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010 sei zu verneinen, weil den von den Lärmauswirkungen des geplanten Vorhabens betroffenen Vögeln dieser Art eine Verschiebung des Reviermittelpunktes ohne weiteres möglich sei. Aus den Urteilsgründen wird schon nicht deutlich, wie viele Reviere in welchem Abstand und in welchem Umfang durch den Lärm des neuen Straßenzuges beeinträchtigt werden. Ebenso wenig finden sich Angaben darüber, ob der Naturraum in der unmittelbaren Umgebung genügend geeignete Flächen für eine Revierverschiebung bietet. Auch ist eine Revierverschiebung ohne weiteres nur möglich, wenn die angrenzende Umgebung nicht schon von Feldlerchen besetzt ist.“

Schließlich heißt es im Beschluss des 9. Senats zur Ortsumgehung Datteln (BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 – 9 B 25/17 –, Rn. 26 - 28, juris):

„Ob in Anbetracht dessen die Ermittlungen, die der Beklagte hier auf der Grundlage der - das Gericht nicht bindenden - VV-Artenschutz NRW angestellt hat, die rechtlichen Anforderungen erfüllen,

entzieht sich einer grundsätzlichen Klärung. Der Senat hat in dem den Rechtsstreit zurückverweisenden Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - (NuR 2014, 361 Rn. 20) bereits ausgeführt, dass die nach der VV-Artenschutz NRW planungsrelevanten Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten sind, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Demgegenüber kann bei den übrigen Arten - hierzu zählen entweder unstete Vorkommen, wie in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit - im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. In diesem Zusammenhang hat der Senat (a.a.O.) weiter angemerkt, dass auch die in der Verwaltungsvorschrift nicht generell als planungsrelevant eingestuftten Arten im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens durchaus zu berücksichtigen sind: Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren. Im Ausnahmefall sind die Verbotstatbestände im Einzelnen zu prüfen, etwa bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans oder Vorhabens.

Bei der Unterscheidung zwischen den in diesem Sinne generell planungsrelevanten und den sonstigen Arten handelt es sich - wie vom Senat (Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - NuR 2014, 361) ebenfalls bereits dargelegt - um eine naturschutzfachliche Bewertungsfrage. Das zeigt sich auch daran, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt (VV-Artenschutz NRW S. 19). Nach solchen Kriterien richtet sich auch, ob und inwieweit auf eine raumbezogene Bestandsaufnahme und eine raumbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote für die nicht generell planungsrelevanten Brutvogelarten verzichtet werden darf und die raumbezogene Prüfung durch eine Gildenbildung ersetzt werden kann.

Hiervon ausgehend zeigt die Beschwerde keinen weiteren abstrakten Klärungsbedarf auf. Mit ihrem Vorbringen, es sei "sinnfrei", dass auf die Seltenheit der Art abgestellt wird und nicht auf die Schlaggefährdung an Straßen (vgl. Beschwerdebegründung S. 45, 60 f. und 64), setzt sie lediglich ihre eigene Wertung hinsichtlich der Unterscheidung von planungsrelevanten und sonstigen Arten und die bei dieser Unterscheidung zugrunde zu legenden Kriterien an die Stelle derjenigen des Beklagten. Dabei übergeht sie, dass die in der Verwaltungsvorschrift vorgenommene Unterscheidung - wie ausgeführt - nicht allein auf die Seltenheit, sondern auch auf die Anpassungsfähigkeit einer Art abstellt. In vergleichbarer Weise geht - im Hinblick auf das Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - etwa auch der gerade für Vögel entwickelte Mortalitäts-Gefährdungs-Index vor, um so zu begründen, bei welchen sehr häufigen, ubiquitären und populationsbiologisch "robusten" Arten im Rahmen von Planungs- bzw. Genehmigungsentscheidungen gegebenenfalls keine weitergehenden oder differenzierteren Ermittlungen hinsichtlich eines projektbedingten Tötungsrisikos - zumindest hinsichtlich einzelner Individuen - notwendig sind (vgl. Bernotat / Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20. September 2016, S. 7). Wie oben bereits unter 1. b) aa) erwähnt,

entspricht es dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, dass solche Konzepte praxisbezogen weiterentwickelt werden (BT-Drs. 18/11939 S. 17).“

Hier wiederholt der Senat lediglich die Aussagen aus dem Beschluss vom 28.11.2013 (a.a.O.). Wie zu diesem bereits ausgeführt, kommt es auf die naturfachliche Frage der Zuordnung einer Art zur Kategorie planungsrelevant oder nicht planungsrelevant bzw. weit verbreitet oder nicht weit verbreitet erst dann an, wenn diese Differenzierung ausgehend von den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie rechtlich zulässig ist, was sie nur dann sein kann, wenn angenommen wird, dass die Verbotstatbestände des Art. 5 VRL bei solchen Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, nicht strikt angewandt werden brauchen.

Schließlich hat der 9. Senat in einem weiteren Beschluss vom 25.04.2018 ausgeführt (BVerwG, Beschluss vom 25. April 2018 – 9 A 16/16 –, Rn. 116 - 118, juris):

„Die Kläger machen des Weiteren Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geltend. Sie stören sich daran, dass die landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink oder Blaumeise im Artenschutzbeitrag nicht weiter betrachtet worden seien. Das Bundesverwaltungsgericht habe bereits im Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - (DVBl 2014, 237 Rn. 20) entschieden, dass auch nach der VV-Artenschutz NRW eine gewisse artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden müsse. Diesen Vorgaben werde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nicht gerecht.

Die Kritik ist nicht berechtigt, so dass der Frage, ob sich die Kläger überhaupt auf artenschutzrechtliche Fehler berufen können, nicht weiter nachgegangen werden muss: Das (zutreffende) Zitat aus dem Artenschutzbeitrag muss zunächst um ein weiteres ergänzt werden. So heißt es dort zusammenfassend (S. 28): Neben den planungsrelevanten Vogelarten, für die teilweise funktionserhaltende Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen würden, sei mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer besonders geschützter "Allerweltsarten" zu rechnen. Diese Arten befänden sich aber derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und seien bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (zum Beispiel Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche der "Allerweltsarten" in der Regel mit berücksichtigten.

Hieraus kann geschlossen werden, dass die Allerweltsarten gesehen und angemessen behandelt worden sind (vgl. zum Prüfungsmaßstab bei ubiquitären Vögeln nun auch BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 - 9 B 25.17 - juris Rn. 26 f.).“

Hieraus kann abgeleitet werden, dass es dem BVerwG genügt, wenn die sog. Allerweltsarten „gesehen“ wurden. Ergänzt wird gegenüber den bisherigen Entscheidungen die Annahme, dass vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (zum Beispiel Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche der "Allerweltsarten" in der Regel mit berücksichtigten.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass das BVerwG es gebilligt hat, dass bei häufigen, ubiquitären und populationsbiologisch „robusten“ Vogelarten (so die Formulierung bei Bick, jurisPR-BVerwG 13/2018 Anm. 6) im Rahmen von Planungs- bzw. Genehmigungsentscheidungen:

1. keine weitergehenden oder differenzierteren Ermittlungen hinsichtlich eines projektbedingten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 5 Buchstabe a) der Richtlinie 2009/147/EG notwendig sind,
2. bei Störungen dieser Arten regelmäßig ohne weitere Untersuchung unterstellt werden kann, dass diese Störungen sich nicht auf die lokale Population auswirken und damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 5 Buchstabe d) der Richtlinie 2009/147/EG nicht einschlägig ist,
3. bei einer Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung von Nestern und Eiern dieser Arten ohne weitere Untersuchung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. BNatSchG i.V.m. Abs. 5 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/147/EG i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG unterstellt werden kann, dass die betroffenen Exemplare in die Umgebung ausweichen können und
4. für den Fall, dass im Einzelfall vorsorglich für alle dieser Arten eine Ausnahme erteilt wurde, regelmäßig unterstellt werden kann, dass diese Arten im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VRL in einem günstigen Erhaltungszustand weilen, ohne dass es der Ergreifung von Maßnahmen zur Stützung der Population bedarf.

Für diese Arten gelten die §§ 44, 45 BNatSchG i.V.m. Art. 5 und 9 der VRL deshalb nur insoweit, als die Behörde das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren hat. Wozu diese Rechtsprechung führt, zeigt die vorliegende Planung in geradezu mustergültiger Weise. Von 160 Vogelarten bleiben 5 Arten übrig, die überhaupt noch einer vertieften Betrachtung zugeführt werden, was ersichtlich nicht den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie entspricht.

Die Einwender sind überzeugt, eine solche Praxis nur dann in Betracht käme, wenn die Vorgaben der Richtlinie 2009/147/EU es zulassen anzunehmen, dass für solche Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Verbote des Art. 5 VRL nicht zur Anwendung kommen brauchen bzw. (wegen der Dokumentationspflicht liegt ja eine Art „Anwendung“ der Tatbestände vor) bei deren Anwendung wegen des günstigen Erhaltungszustands der Arten die Tatbestandsvoraussetzungen eines Verbots stets verneint werden können und die Voraussetzungen einer Ausnahme jedenfalls insoweit pauschal bejaht werden können, als auch ohne populationsstützende FCS-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der jeweiligen Art unterstellt werden kann.

bb) Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie

Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, gestatten die Vorgaben der Richtlinie 2009/147/EU eine solche Vorgehensweise gerade nicht, sondern ergibt eine Auslegung nach Wortlaut, Systematik und Zweck der Richtlinie, dass der im vorliegenden Planfeststellungsantrag festzustellende Umgang

mit Arten, die häufig sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, den Vorgaben der Richtlinie nicht gerecht wird.

Ausgehend vom Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 betrifft die VRL die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Sie gilt nach § 1 Abs. 2 für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume. Nach Art. 2 VRL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird. Laut Art. 3 VRL treffen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen.

Art. 4 VRL wiederum widmet sich dem Schutz der Lebensräume für eine bestimmte Artenauswahl und regelt die Grundsätze zur Ausweisung von Schutzgebieten. Anders als der hier relevante Art. 5 VRL, betrifft Art. 4 VRL nicht alle Arten überall. Der EuGH hat klargestellt, dass das Verhältnis zwischen den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie so zu verstehen ist, dass Art. 3 VRL Verpflichtungen allgemeiner Art festlegt, nämlich die Pflicht, eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume für alle in der Richtlinie aufgeführten Vögel sicherzustellen, während Art. 4 VRL spezifische Verpflichtungen bezüglich der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten und der in diesem Anhang nicht genannten Zugvogelarten begründet (vgl. EuGH, Urteil vom 02.08.1993, Rechtssache C-355/90).

Art. 5 VRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Artikel 7 und 9 die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Anders als im Rahmen der Ausweisung von Vogelschutzgebieten, fordert Art. 5 VRL eine allgemeine Regelung, die alle Vogelarten nach Art. 1 VRL erfasst, ohne dass nach dem Wortlaut der Richtlinie eine Differenzierung bspw. nach dem Gefährdungsgrad der Art oder nach ihrer Empfindlichkeit vorgesehen wäre.

Art. 9 Abs. 1 VRL gibt den Mitgliedstaaten sodann die Möglichkeit, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den unter a) bis d) enumerativ aufgezählten Gründen von Art. 5 (bis 8, was vorliegend nicht relevant ist) abzuweichen. Art. 9 Abs. 2 VRL verpflichtet die Mitgliedstaaten zu bestimmten Angaben im Rahmen der Erteilung einer Abweichung nach Art. 9 Abs. 1 VRL.

Nach Art. 14 können die Mitgliedstaaten auch strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in der Richtlinie vorgesehen sind.

Die Vogelschutzrichtlinie baut damit ebenso wie die FFH-Richtlinie auf ein zweiteiliges System, nämlich – erstens - der Einrichtung von Schutzgebieten, in denen für bestimmte Arten, für die die Gebiete aus ornithologischer Sicht zu besonderen Schutzgebieten erklärt wurden, besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Für alle in den Anhängen genannten Vogelarten gilt – zweitens - außerhalb von Schutzgebieten das allgemeine Verbotsregime nach Art. 5 VRL. Beide Systeme stehen nebeneinander, ohne dass es eine Priorisierung gäbe. Während bei der Auswahl der Schutzgebiete erklärtermaßen nur ein Teil der europäischen Vogelarten zu berücksichtigen ist, gilt dies nach dem Wortlaut des Art. 5 VRL für das artenschutzrechtliche Verbotsregime nicht.

Wie der EuGH anerkannt hat, sind bei jeder Auslegung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Ziele dieser Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Nach Art. 1 Abs. 1 hat die Richtlinie 2009/147/EG „die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (...) heimisch sind, zum Hauptziel. Die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen müssen nach Art. 2 VRL darauf abzielen, die Bestände aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, was dem Begriff des „günstigen Erhaltungszustands“ entsprechend der Vorgaben der FFH-Richtlinie entspricht. Folglich sind die in Art. 5 festgelegten strengen Schutzauflagen wichtige Instrumente für die Verwirklichung und wirksame Umsetzung des Hauptziels der Richtlinie (vgl. dazu die vergleichbare Argumentation der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie in EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2007, S. 9).

Geht es in der Vogelschutzrichtlinie mithin um die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands, können auch die Überlegungen der EU-Kommission zur Definition des günstigen Erhaltungszustands im Rahmen der FFH-Richtlinie übertragen werden (vgl. EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2007, S. 10):

„Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands“ (FCS – favourable conservation status) ist das zu erreichende Gesamtziel für alle Lebensraumtypen und alle Arten von gemeinschaftlichem Interesse. (...) Vereinfacht ausgedrückt kann der günstige Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der (...) eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Die Tatsache, dass (...) eine Art nicht bedroht ist (d. h. nicht von einem unmittelbaren Aussterbensrisiko bedroht ist), bedeutet nicht zwangsläufig, dass er bzw. sie sich in einem günstigen Erhaltungszu-

stand befindet. Das Ziel der Richtlinie wird positiv definiert als eine zu erreichende und zu erhaltende „günstige“ Situation, die nach bestem verfügbarem Wissen zu bestimmen ist. Es geht somit für die Mitgliedstaaten um mehr als ein bloßes Vermeiden des Aussterbens. Alle im Rahmen der Richtlinie getroffenen Maßnahmen müssen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder zu bewahren.“

Aus Sicht der EU-Kommission in Bezug auf die FFH-Richtlinie kann der Artenschutz nicht auf diejenigen Arten reduziert werden, die vom Aussterben bedroht sind, sondern es geht um mehr als das Vermeiden des Aussterbens von Arten. Die Kommission betont zudem, dass es nicht nur darum geht, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, sondern gerade auch darum, ihn zu bewahren. Damit für diejenigen Arten, die aktuell als häufig gelten und die „robust“ sein sollen, ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt und erhalten bleibt, bedarf es deshalb des strengen Schutzsystems nach Art. 5 VRL. Wenn sog. häufige Arten durch jeden Verbotstatbestand wegen ihrer angeblichen Häufigkeit und Robustheit „durchfallen“ und auch auf der Ebene der Ausnahmeprüfung allenfalls zufällig von Maßnahmen profitieren, die wegen der seltenen oder empfindlichen Arten, die parallel betroffen sind, festgelegt wurden, ist offenkundig, dass für die häufigen Arten gerade kein strenges präventives Schutzsystem existiert. Es besteht damit wegen der auch in der Praxis zu beobachtenden und auch im vorliegenden Planentwurf anzutreffenden Entwicklung, häufige Vogelarten ganz selbstverständlich als ohne Ausgleich durch ein Vorhaben überwindbare Arten zu deklassieren die konkrete Gefahr, dass der Erhaltungszustand dieser Arten sich kurz-, mittel- oder langfristig verschlechtert, weil kein effektives Mittel mehr zur Verfügung steht, um Einwirkungen auf Individuen der Art zu unterbinden. Das BVerwG hat mit dem großzügigen Maßstab bei der Behandlung häufiger Arten sozusagen ein Recht für die BRD Deutschland entwickelt, die Anwendung eines strengen Schutzsystems für europäisch geschützte Vogelarten erst dann vorzunehmen, wenn die jeweilige Art nicht mehr häufig und weit verbreitet ist. Erst bei der Einwanderung in die Roten Listen kämen europäische Vogelarten bei einer solchen Lesart in den Genuss artenschutzrechtlicher Sicherungsinstrumente des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es ist offensichtlich, dass dies dem Hauptziel der VRL widerspricht.

Hierzu sei verwiesen auf S. 31 des Kommissionsleitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2007, wo die Kommission für die FFH-Richtlinie klargestellt hat, dass aus dem Wortlaut von Art. 12 und Art. 1 Buchstabe i) und aus dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand zu „bewahren“, hervorgeht, dass die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 12 schon bestehen, bevor eine Abnahme der Zahl der betreffenden Art festgestellt wird und bevor sich die Gefahr des Verschwindens dieser geschützten Art konkretisiert hat. Die Kommission führt weiter aus:

„Selbst wenn sich eine Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und Aussichten bestehen, dass dies in absehbarer Zukunft so bleibt, sollten die Mitgliedstaaten deshalb nach Ansicht der Kommission präventive Maßnahmen zum Schutz der betreffenden Art treffen, indem sie die in Art. 12 erwähnten Aktivitäten effektiv verbieten. Diese Auffassung wurde vom Gerichtshof in den Rechtssachen C-103/00, C-518/04 und C-183/05 bestätigt, in denen er die Bedeutung des präven-

*tiven Charakters der getroffenen Maßnahmen hervorhob. Der Gerichtshof wies das Argument der griechischen Regierung zurück, wonach als Beweis für das Fehlen eines strengen Schutzsystems für die Schildkröte *Caretta caretta* nachgewiesen sein müsse, dass sich die Anzahl der Gelege verringert hat. Dem Gerichtshof zufolge kann „der Umstand, dass die Zahl der Nester dieser Art während der letzten 15 Jahre nicht zurückgegangen ist, [...] als solcher diese Feststellung nicht in Frage stellen“ (d.h. das Fehlen eines strengen Schutzsystems für die Schildkröte *Caretta caretta*). Dasselbe gilt für Argumente wie den guten Umweltzustand oder die Stabilität einer Artpopulation.“*

Der EuGH hat diese Rechtsansicht auch für die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie bereits vertreten (EuGH, Urteil vom 2. August 1993 - Rs. C-355/90 - Slg. 1993 I-4272 Rn. 15):

„Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 3 und 4 Vogelschutz-RL bestehen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bereits, bevor eine Verringerung der Anzahl von Vögeln oder die konkrete Gefahr des Aussterbens einer geschützten Art nachgewiesen wird.“

Zwar ging es in dieser Entscheidung um den Gebietsschutz. Wenn dieser Grundsatz aber sogar für den Gebietsschutz gilt, muss er erst recht für den ubiquitären Ansatz des Artenschutzes angewandt werden. Das Argument, eine Art sei aktuell weit verbreitet, nicht empfindlich, etc. ist deshalb für sich genommen kein Grund, diese Arten von einem strengen Schutzsystem des Artenschutzes faktisch auszunehmen, wie die Kommission für die Habitatschutzrichtlinie betont.

Und dass ein Schutz für die sog. häufigen Arten praktisch nicht existent ist, zeigt exemplarisch deutlich der vorliegende Planentwurf. Denn es wurde für keine einzige häufige Vogelart ein Verbotstatbestand aufgrund einer echten Prüfung ausgeschlossen, dass einzelne dieser Arten zufällig von Maßnahmen für andere Arten profitieren mögen, die für die ernsthaft geprüften Arten festgelegt werden sollen, kann nichts an der Tatsache ändern, dass im weit überwiegenden Umfang ein Ausgleich für die Verluste bei den häufigen Arten eben nicht erfolgt und damit letztlich sanktions- und ausgleichslos häufige Vogelarten getötet, gestört und deren Nester und Brutstätten entfernt werden dürfen. Hiermit wird das an sich strenge Schutzsystem der Vogelschutzrichtlinie zweifelsfrei umgangen.

Dass im Übrigen bei der Etablierung eines strengen Schutzsystems die deutsche Differenzierung bei den häufigen Vogelarten im Widerspruch zur Richtlinie steht, legen auch weitere Äußerungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie nahe. Denn die Kommission ist sich des Umstands bewusst, dass es häufige und weniger häufige Arten gibt und erlaubt es trotzdem nicht, häufige Arten praktisch aus dem Schutzsystem auszunehmen, wenn es heißt (vgl. EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2007, S. 54)

„Gemäß dem Vorsorgeprinzip erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte nicht gewährleisten, nicht die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte

Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.“

Auf S. 69 des Leitfadens meint die Kommission:

„Ist eine betroffene Population gesund und besteht kaum die Gefahr, dass sich eine Ausnahme negativ auf sie auswirken wird, auch wenn das Bild auf biogeografischer Ebene weniger günstig ist, so lässt sich die Bewilligung einer Ausnahme natürlich leichter rechtfertigen, als wenn sich die betreffende Population bereits in einem schlechten Zustand befindet und rückläufig ist.“

Dass eine Ausnahme allein mit der Erwägung gerechtfertigt sein könnte, die Art befinde sich ja in einem guten Erhaltungszustand, meint die Kommission ersichtlich nicht (vgl. auch S. 72, wo betont wird, dass die Auswirkungen für jede der betroffenen Arten zu untersuchen sind).

Wie die Generalanwältin Sharpston beim EuGH kürzlich erneut klargestellt hat (vgl. EuGH, Schlussanträge vom 26.07.2017, C-557/15, Kommission/Malta, Rn. 47), gibt Art. 9 Abs. 1 VRL den Mitgliedstaaten keinen Blankoscheck für nationale Abweichungen. Nach dieser Bestimmung sind Abweichungen nur insoweit erlaubt, als sie wirklich notwendig sind, und nur unter der Voraussetzung, dass die anderen Ziele, die mit der Richtlinie verfolgt werden, nicht gefährdet werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. September 2009, Kommission/Malta (C76/08, EU:C:2009:535, Rn. 58). Zudem kann Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht so ausgelegt werden, dass die Ausnahme zur Regel wird. Dadurch würde die grundsätzliche Verpflichtung, die in den Art. 1 und 2 niedergelegt ist, weitgehend ausgehöhlt (vgl. entsprechend Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a. (C203/15 und C698/15, EU:C:2016:970, Rn. 89).

In diesem Zusammenhang hat die Generalanwältin auch darauf hingewiesen, dass jeder Mitgliedstaat sicherzustellen hat, dass jeder Eingriff, der die geschützten Arten betrifft, nur auf der Grundlage von Entscheidungen genehmigt wird, die mit einer genauen und angemessenen Begründung versehen sind, in der auf die in Art. 9 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird (vgl. Urteil vom 8. Juni 2006, WWF Italia u. a. (C60/05, EU:C:2006:378, Rn. 34). Ohne eine solche ins Einzelne gehende Information über alle relevanten Umstände einer abweichenden Regelung wäre die Kommission nicht, wie gemäß Art. 9 Abs. 4 erforderlich, in der Lage, „ständig“ darauf zu achten, dass der Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie handelt (vgl. EuGH, Schlussanträge vom 26.07.2017, C-557/15, Kommission/Malta, Rn. 51).

Demzufolge ergibt die Auslegung der Vogelschutzrichtlinie nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck, dass eine Situation der faktischen Legalausnahme für sog. häufige Vogelarten bei der Zulassung von Plänen und Programmen, wie sie unter der Geltung der Rechtsprechung des BVerwG in Deutschland praktiziert wird und auch Grundlage der vorliegenden Planunterlagen ist, mit Art. 5 und 9 der VRL unvereinbar ist.

Die Planer wären auch angesichts der aktuellen europäischen Entwicklung gut beraten, wenn sie die vorliegenden systematischen Darlegungen zum Anlass nehmen, die diesbezügliche Position ernsthaft zu überdenken. Denn mit Vorlagebeschluss des Vänersborgs tingsrätt, mark- och miljödomstolen (Schweden) vom 13.06.2019 sind dem EuGH folgende Rechtsfragen im Wege der Vorabentscheidung unterbreitet worden (anhängig als Rechtssache C-474/19):

„Ist Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten dahin auszulegen, dass er eine innerstaatliche Rechtspraxis ausschließt, wonach das Verbot lediglich Arten erfasst, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist?“

(...)

4. Ist der Begriff „Vernichtung/Beschädigung“ in Bezug auf Fortpflanzungsstätten von Tieren in Art. 12 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dahin auszulegen, dass er eine innerstaatliche Praxis ausschließt, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen entweder durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ verlorenght, das Verbot erst Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art auf einer der in Frage 3 genannten Ebenen zu verschlechtern droht?“

(...)

Die Fragen 2 und 4 des vorlegenden Gerichts umfassen die Frage, ob der strenge Schutz der Richtlinien für Arten nicht mehr gilt, für die das Ziel der Richtlinie (günstiger Erhaltungszustand) erreicht wurde.“

Das vorlegende Gericht begründete die Vorlage wie folgt:

„Die Fragen 1 und 2 werden u. a. vor dem Hintergrund gestellt,

- dass Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie den Schutz sämtlicher Vogelarten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 bezweckt und wie Art. 1 Buchst. m der Habitatrichtlinie „Exemplar“ definiert,*
- dass sich die Frage nach dem Erhaltungszustand der Art erst im Zusammenhang mit Ausnahmen nach Art. 16 der Habitatrichtlinie (Ausnahmen setzen voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen) bzw. nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie (Ausnahmen dürfen nicht mit dieser Richtlinie unvereinbar sein, die die Mitgliedstaaten in Art. 2 verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht) stellen dürfte*

12 Bei wildlebenden Vögeln würden lediglich Arten, die in Anhang 1 der Artenschutzverordnung mit B bezeichnet seien und daher von derartigem Unionsinteresse seien, dass besondere Schutz- und Erhaltungsgebiete einzurichten seien, Arten, die in der Roten Liste aufgeführt seien, sowie Arten, deren Population nach der schwedischen Brutvogelzählung in den letzten 30 Jahren (oder drei Generationen) um mehr als 50% zurückgegangen sei, von den Verboten der Artenschutzverordnung erfasst. (...)

15 Die Gesamtbeurteilung der Provinzverwaltung, wann § 4 Nr. 4 der Artenschutzverordnung Anwendung findet, ergibt, dass ein Verlust (durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung) der kontinuierlichen ökologischen Funktion des Lebensraums der betroffenen Art eine Beschädigung oder Zerstörung im Sinne dieser Vorschrift darstellen müsse. Zugleich müsse jedoch die Gefahr negativer Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art vorliegen, damit das Verbot Anwendung finde. (...)

18 Die übergeordnete Frage des vorlegenden Gerichts ist, ob der strenge Schutz nach der Richtlinie 92/43 nicht mehr für Arten gilt, für die das mit der Richtlinie verfolgte Ziel des günstigen Erhaltungszustands erreicht ist.

19 Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles hat das vorlegende Gericht daher einige Fragen zur Vereinbarkeit der innerstaatlichen Praxis bezüglich der Beurteilung des Zwecks der Maßnahmen und der Wirkung auf den Erhaltungszustand geschützter Arten mit dem Unionsrecht gestellt.

20 Erstens fragt sich das vorlegende Gericht, ob es mit der Richtlinie 2009/147 vereinbar ist, gemäß der nationalen Rechtspraxis zu verlangen, dass eine Art in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sein muss, damit sie unter die Verbote in Art. 5 dieser Richtlinie fällt, oder dass die Art auf irgendeiner Ebene bedroht oder ihre Population auf lange Sicht rückläufig sein muss, damit sie unter diese Verbote fällt. (...)

Wie der Vorlagefrage und deren Begründung zu entnehmen ist, gibt es in Schweden ein System, das naturgemäß nicht mit dem deutschen System identisch ist, aber ebenso wie die deutsche Rechtsanwendung den Schutz von Vogelarten nicht bei solchen Arten gewährleistet, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Ein Unterschied besteht darin, dass in Schweden auf Ebene des Gesetzes (und nicht wie in der BRD durch Listen einzelner Bundesländer oder durch Festlegungen von Naturschutzbehörden im konkreten Einzelfall) eine Unterteilung in gefährdete/ungefährdete bzw. häufige/seltene Arten erfolgt ist. Aber auch in Schweden geht es dem Gericht im Kern um die Frage, ob in der Rechtspraxis Vogelarten, die dem Anwendungsbereich der VRL unterfallen, sich aber in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschieden werden dürfen.

Entsprechend der bisherigen Spruchpraxis des EuGH ist absehbar, dass dieser ein strenges Schutzregime verlangen und die abweichende Praxis für unionsrechtswidrig erklären wird. Die Planfeststellungsbehörde ist deshalb gut beraten, wenn sie eine vollständige Erfassung und Bewertung aller 160 Vogelarten veranlasst und auch für die Beeinträchtigung dieser Arten eine Quan-

tifizierung und Qualifizierung vornehmen lässt und entsprechende ergänzende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen verlangt.

Denn die „Abschichtung“ unterliegt auch zusätzlichen fachlichen Bedenken:

Fehlerhaft ist, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Europäischen Vogelarten für zahlreiche im Untersuchungsgebiet oder dessen Umgriff nachgewiesenen Arten ausgeschlossen wurde. So wurden nur auf dem Durchzug beobachtete Arten generell abgeschichtet, obwohl Zug- und Rastplätze als Ruhestätten gelten. Es wird stets davon ausgegangen, dass der Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten führe. Angaben zu den lokalen Populationen werden jedoch nicht gemacht.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Abschichtung zahlreicher Vogelarten – abgesehen von den diesbezüglichen rechtlichen Bedenken – auch nicht fachgerecht durchgeführt wurde.

b) Grundsätzliche Bedenken betreffend CEF-Maßnahmen

Im Übrigen verneint der ASB alle Verbotstatbestände und kommt zu dem Schluss, dass trotz des flächenmäßig umfänglichen Eingriffs für KEINE geschützte Art ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten wird. Grund hierfür ist, dass die Planer entweder über die Anwendung sog. CEF-Maßnahmen zum Ausschluss des Verbotstatbestandes gelangen oder aber annehmen, ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sei unbeachtlich, weil die Tiere ja in die Umgebung ausweichen könnten. Genau diese Vorgehensweise ist dafür verantwortlich, dass die Arten kontinuierlich zurückgehen und der bundesweite Trend des Artensterbens bisher nicht aufgehalten werden konnten.

Gegen diese Vorgehensweise bestehen deshalb grundsätzliche Bedenken, die nachfolgend näher erläutert werden.

Für das Konzept der so genannten CEF-Maßnahmen findet sich eine nationale Rechtsgrundlage in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Vermeidung einer Ausnahmeprüfung zulässt. Bezogen auf den unionsrechtlichen Kontext ist allerdings festzustellen, dass diese Art von Maßnahmen weder im Wortlaut der VRL noch der FFH-RL eine Grundlage findet.

Erstmals wurde diese Maßnahmenkategorie von der EU-Kommission in ihrem Leitfaden 2007 entwickelt, der allerdings ausschließlich für die Arten des Anhangs IV der Habitatrichtlinie Geltung als Mitteilung beansprucht, wie namentlich der 4. Senat festgestellt hat. Ob dieses Konzept der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie vereinbar ist, ist bisher durch den hierfür zuständigen EuGH nicht geklärt, worauf ausdrücklich auch die Kommission in ihrem Leitfaden verweist.

aa) Zweifel am Bestehen einer unionsrechtlichen Rechtsgrundlage für CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nach der Definition der EU-Kommission schadensbegrenzende Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Funktionalität von Lebensstätten, die sicherstellen müssen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem

Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätten kommt. Wird dies gewährleistet und werden die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht, ist eine Ausnahme nach Art. 16 I FFH-RL nicht erforderlich. Im Unterschied zu Vermeidungsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung der Lebensstätten nicht durch Maßnahmen am Vorhaben vermieden, sondern erfolgt tatsächlich. Der deutsche Gesetzgeber hat dieses Konzept in § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG aufgegriffen und CEF-Maßnahmen in eine Legalausnahme für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe integriert. Die hiermit verbundene Gefahr des Unterlaufens des Rechtfertigungszwanges des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für Tötungen i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL hat das BVerwG erkannt und wegen der Legalisierung auch von Tötungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL eine Vereinbarkeit mit der FFH-RL verneint (BVerwGE 140, 149-178, Rn. 117; noch offen gelassen in BVerwGE 131, 274-315, Rn. 98). In der Neufassung des Gesetzes ist eine Erstreckung auf Tötungen nun auch nicht mehr enthalten. In Zuge der vorgenannten Entscheidung hat der 9. Senat CEF-Maßnahmen im Anwendungsbereich des Beschädigungsverbotes im Grundsatz gebilligt (ebd.). Die Gesetzesbegründung könne sich insoweit zu Recht auf Ausführungen der Kommission in deren Guidance document (Final version, Februar 2007, S. 41 ff. unter II. 3.4 b und d, Rn. 72 ff.) berufen. Der Sache nach werde damit in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt. Soweit gegen die Neuregelung mit Blick auf die in Abs. 5 Satz 3 n.F. erwähnten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen europarechtliche Bedenken erhoben werden, weil das Konzept der sog. CEF-Maßnahmen im Sinne der Europäischen Kommission von einem räumlich weiteren Verständnis der geschützten Lebensstätten ausgehe, hat der Senat zuletzt mangels Vorliegens von CEF-Maßnahmen im europarechtlichen Sinne im konkreten Fall offengelassen (BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, BVerwGE 131, 274-315, Rn. 98). Auch in der Freiberg-Entscheidung musste über diesen Punkt nicht befunden werden, wohl aber wurde geklärt, dass § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 nicht für das Tötungsverbot gilt, weil Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL keine dem § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes enthält (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, Rn. 117), was für die insoweit gleichlautende aktuelle Gesetzesfassung in § 44 Abs. Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG ebenso gelten dürfte.

Die Orientierung an den Überlegungen der Kommission zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen birgt schon deshalb die Gefahr einer Verfehlung der artenschutzrechtlichen Regelungsvorgaben in sich, weil sie im Gefüge der Art. 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie keinen Rückhalt findet. Der EuGH hat aber zuletzt in seinem Urteil vom 15.10.2015 (C-137/14) ausdrücklich darauf abgestellt, ob eine nationale (Präklusions-)Regelung eine Rechtsgrundlage in der einschlägigen Richtlinie findet. Ganz generell ist dieser Maßstab der unionsrechtlichen Rechtsgrundlage in Fällen zu fordern, in denen das nationale Recht eine Vereinfachung gegenüber dem unionsrechtlich vorgesehenen Prüfprogramm vorsieht. Gegen eine unionsrechtliche Zulässigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen als Rechtfertigung für die Ablehnung der Verwirklichung eines Zugriffsverbotes spricht, dass diese nicht die aus Gründen des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-Richtlinie zu unterbindende Beschädigung oder Zerstörung der geschützten Stätten unterbindet, sondern allenfalls die sich hieraus ergebenden negativen Folgen für die Erhaltung der hiervon betroffenen Art des Anhangs

IV FFH-Richtlinie kompensiert. Solche Maßnahmen können geeignet sein, den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Populationen in einer den diesbezüglichen Anforderungen des Artikels 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie entsprechenden Weise zu gewährleisten, indessen vermag allein dies nicht von der Prüfung der sonstigen Voraussetzungen dieser Ausnahmbestimmung zu entbinden (vgl. Gellermann, NuR 2007, 165 [169]).

Nach dem Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Ausgleichsmaßnahmen überdies erst angeordnet werden, wenn sie erforderlich sind, mithin nur dann, wenn ohne solche Maßnahmen die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt wird (siehe Gellermann, NuR 2007, 783 [788]). Da der EuGH sich soweit ersichtlich noch nicht mit CEF-Maßnahmen auseinandergesetzt hat, muss deren unionsrechtliche Zulässigkeit als offen angesehen werden.

Dabei ist anzunehmen, dass das Konzept der CEF-Maßnahmen durch den EuGH in Abweichung von der Auffassung der EU-Kommission voraussichtlich eher kritisch beurteilt werden dürfte. Der EuGH hat mehrfach im Zusammenhang mit dem Habitatschutz die gestufte Prüfungssystematik der FFH-Richtlinie betont. So dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, Rn. 29, juris). Zur Begründung hat der EuGH ausgeführt, dass sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen – sei es auch größeren und qualitativ besseren – Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen lassen. Zweitens solle die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatsrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte „abmildernde“ Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen. Nur dann, wenn ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatsrichtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen und keine Alternativlösung vorhanden sei, ergreife der Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. EuGH, Urteile Kommission/Italien, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 81, Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 72, und Sweetman u. a., EU:C:2013:220, Rn. 34).

Diese Überlegungen lassen sich auf den im Artenschutz geltenden Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie deshalb übertragen, weil auch dieser ein spezifisches Prüfprogramm vorsieht, so insbesondere eine obligatorische Alternativenbetrachtung und die Erfüllung der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Mindestens die Alternativenbetrachtung wird als erschwerende Anforderung der Richtlinie durch das Konzept der

CEF-Maßnahmen umgangen, so dass vernünftige Zweifel an der Zulässigkeit des Konzepts der CEF-Maßnahmen bereits dem Grunde nach begründet sind.

Lässt man dies beiseite und legt den Leitfaden der EU-Kommission als ausreichende Grundlage für CEF-Maßnahmen zugrunde, ist damit für die Frage, ob dieses Konzept auch auf Lebensstätten anderer Arten als FFH-Arten bzw. auch auf die hier auch in Rede stehenden europäischen Vogelarten anwendbar ist, noch nichts gewonnen.

Die Kommission hat in ihrem Guidance Document 2007 auch nach den bisher vorliegenden Äußerungen des BVerwG lediglich die FFH-Arten behandelt, so dass nicht ohne weiteres angenommen werden kann, dass die Kommission auch die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten im Blick hatte. Dies muss vor allem vor dem Hintergrund gelten, dass der EuGH stets betont, dass die Regelungsregime der Vogelschutzrichtlinie und der Habitatrichtlinie nicht deckungsgleich sind. Für die europäischen Vogelarten findet sich nämlich keine "europarechtliche Grundlage", wenn man das Guidance Documents der EU-Kommission mit dem Senat grundsätzlich als eine solche Grundlage ansehen will.

bb) Auslegung der Vogelschutzrichtlinie und Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zu „Maßnahmen“

Eine konkretere Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG und auch die bisher durch den EuGH ergangene Rechtsprechung legen allerdings den Schluss nahe, dass eine Anwendung der nationalen Bestimmungen über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unionsrechtlichen Bedenken begegnet.

Art. 5 VRL verpflichtet zunächst die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Artikel 7 und 9 die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, die insbesondere das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern enthalten muss. Dieses Verbot ist absolut formuliert, von ausnahmsweiser Nichtgeltung bei Bereitstellung neuer Angebote für die Errichtung von neuen Nestern oder von Nisthilfen ist keine Rede.

Ob die vom EuGH zum Habitatschutz entwickelten Differenzierungen bei der Frage, welche Art von „Maßnahmen“ auf welcher Prüfungsstufe (FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ausnahmeprüfung) des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie berücksichtigt werden dürfen, auch auf den Artenschutz nach Art. 12 der Habitatrichtlinie und sodann auf Art. 5 der VRL übertragbar ist, ist zwar zweifelhaft.

Aber zieht man diese Rechtsprechung heran, um einen Eindruck zu gewinnen, wie der EuGH mit denkbaren Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz von Schäden an geschützten Arten umgeht, fällt auf, dass der EuGH alle Maßnahmen stets kritisch unter dem Blickwinkel prüft, ob durch die Berücksichtigung bestimmter Maßnahme Prüfungsanforderungen und Prüfungsstufen, die von der Richtlinie vorgegeben werden, umgangen werden. Besteht die Möglichkeit einer Umgehung, geht der EuGH regelmäßig davon aus, dass hierdurch die Zielsetzungen der Richtlinie gefährdet sein können. Im Einzelnen:

Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie macht nach ständiger Rechtsprechung das Erfordernis einer Prüfung eines Plans oder Projekts auf seine Verträglichkeit davon abhängig, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass dieser Plan oder dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (Urteil vom 26. Mai 2011, Kommission/Belgien, C538/09, EU:C:2011:349, Rn. 39 und die angeführte Rechtsprechung). Die Beurteilung einer solchen Gefahr (sog. FFH-Vorprüfung) ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen (Urteil vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C387/15 und C388/15, EU:C:2016:583, Rn. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung). Für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Wirkungen u.a. auf geschützte Arten auf Ebene der FFH-Vorprüfung gilt (EuGH, Urteil vom 12.04.2018, C-323/17, juris Rn. 35 bis 38 und 40):

„Die Berücksichtigung von Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, setzt bei der Beurteilung, ob eine angemessene Prüfung erforderlich ist, voraus, dass eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Gebiet erheblich beeinträchtigt wird und demzufolge eine solche Prüfung durchgeführt werden muss.

Diese Schlussfolgerung wird durch den Umstand gestützt, dass eine vollständige und genaue Analyse der Maßnahmen, die geeignet sind, mögliche erhebliche Auswirkungen auf das betroffene Gebiet zu vermeiden oder zu vermindern, nicht im Stadium der Vorprüfungsphase, sondern gerade im Stadium der angemessenen Prüfung durchgeführt werden muss.

Die Berücksichtigung solcher Maßnahmen bereits in der Vorprüfungsphase könnte die praktische Wirksamkeit der Habitatrichtlinie im Allgemeinen sowie die Prüfungsphase im Besonderen beeinträchtigen, da diese letzte Phase gegenstandslos würde und die Gefahr einer Umgehung dieser Prüfungsphase bestünde, obschon diese Prüfung eine wesentliche Garantie darstellt, die die Habitatrichtlinie vorsieht.

Insoweit betont der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie nicht lückenhaft sein darf und vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten muss, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (Urteil vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C387/15 und C388/15, EU:C:2016:583, Rn. 50 und die dort angeführte Rechtsprechung).

(...)

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass für die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden

oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden dürfen.“

Während also auf Ebene der Vorprüfung ein Verbot der Berücksichtigung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen besteht, dürfen solche Maßnahmen auf Ebene der Verträglichkeitsprüfung in gewissem Umfang berücksichtigt werden. Die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes darf aber nicht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgangen werden. Der EuGH hat hierzu in seinem Urteil C-521/12 vom 15.05.2014 klargestellt, dass Maßnahmen an anderer Stelle in einem Natura 2000-Gebiet nicht herangezogen werden dürfen, um die Beeinträchtigung durch ein Vorhaben für unerheblich zu erklären (Rn. 29). Noch deutlicher ist die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen vom 27.02.2012 (C-521/12, Rn. 42) geworden:

"Insoweit halte ich es für irrelevant, wenn an anderer Stelle des Gebiets neue Lebensräume geschaffen werden, selbst wenn dies voraussichtlich zu einer positiven Gesamtbilanz führt. Es kommt nämlich trotzdem zu einer negativen – womöglich sogar irreparablen – Einwirkung auf den bestehenden natürlichen Lebensraum und damit auf das Gebiet als solches. Der neue Lebensraum wird in gewissem Grad künstlich angelegt und kann erst nach einiger, möglicherweise langer Zeit zu einem wirklich natürlichen Lebensraum werden."

Zwar hat die zuständige Behörde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, Rn. 28 f., juris). Überdies lassen sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen – sei es auch größeren und qualitativ besseren – Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen. Zweitens soll die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte „abmildernde“ Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen. Nur dann, wenn ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und keine Alternativlösung vorhanden ist, ergreift der Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, Rn. 32 bis 34, juris unter

Verweis auf Urteile Kommission/Italien, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 81, Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 72, und Sweetman u. a., EU:C:2013:220, Rn. 34).

cc) Schlussfolgerungen

Übertragen auf den Artenschutz bedeutet dies, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden dürften, Ausgleichsmaßnahmen hingegen nicht.

CEF-Maßnahmen sind nun deshalb eine besonders vertrackte Angelegenheit, weil sie sich sozusagen genau in der Mitte zwischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen bewegen. Für erstere ist charakteristisch, dass sie eine Beeinträchtigung des Schutzgegenstands entweder vollständig vermeiden oder auf eine Schwelle herabsetzen, die unterhalb der Schädigung liegt. CEF-Maßnahmen vermeiden den Eingriff aber gerade nicht, sondern die Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden beschädigt oder zerstört, allerdings soll die Funktion, welche der Schutzgegenstand erfüllt, durch dem Grunde nach klassische Ausgleichsmaßnahmen „unterbrechungsfrei“ weiter gewährleistet werden, sodass bezogen auf die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hierdurch der Sache nach eine Vermeidung herbeigeführt werden soll und zwar dadurch, dass die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen werden und bei Realisierung des Eingriffs eine grundsätzliche Wirksamkeit aufweisen müssen. Hierzu hat das BVerwG aber klargestellt, dass nicht nachgewiesen sein muss, dass die betroffenen Arten die Lebensräume auch angenommen haben, sondern nur, dass das entsprechende Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachweislich geschaffen werden muss. Das Haus muss sozusagen nachweislich gebaut worden sein, ob tatsächlich jemand eingezogen ist, spielt keine Rolle.

Wie der EuGH im Lichte der bisherigen Rechtsprechung zur Berücksichtigungsfähigkeit von „Maßnahmen“ im Habitatschutzrecht die hier im Artenschutz anzutreffende (und auf das Habitatschutzrecht mittlerweile – auch im Rahmen der vorliegenden Planunterlagen - als angebliche „Schadensbegrenzungsmaßnahme“ übertragene) Zwischenkategorie der CEF-Maßnahmen beurteilen wird, ist vollkommen offen. Eindeutig ist jedenfalls, dass es der EuGH bisher stets nur mit Maßnahmen zu tun hatte, die eindeutig einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden konnten.

Nach alledem ist aus hiesiger Sicht auszuschließen, dass die vorliegend vorgesehenen Maßnahmen CEF₁ (Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Förderung von Arten der Agrarlandschaft), CEF₂ (Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse), CEF₃ (Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse) und CEF₄ (Schaffung von Gehölzstrukturen) herangezogen werden dürfen, um eine Ausnahmeprüfung zu umgehen. Solche Maßnahmen könnten allenfalls im Rahmen einer Abweichensprüfung berücksichtigt werden.

Speziell für die Artengruppe der Fledermäuse ist zudem ein schwerwiegender methodischer Mangel festzustellen, der sich auf S. 43 bis 47 des ASB offenbart. Die dort anzutreffende Abarbeitung der Fledermausarten in zwei Gruppen widerspricht dem Gebot der art- bzw. individuenbezogenen Betrachtungsweise und ist völlig unzulässig.

Es ist zudem nicht erkennbar, dass – unabhängig von den grundsätzlichen Bedenken gegen CEF-Maßnahmen, deren spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre Wirksamkeit erfüllt wären. Inhaltlich sind die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend und teilweise auch nicht als CEF-Maßnahmen anzuerkennen. Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. CEF-Maßnahmen sind nach der Definition der EU-Kommission schadensbegrenzende Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Funktionalität von Lebensstätten, die sicherstellen müssen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätten kommt. Wird dies gewährleistet und werden die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht, ist eine Ausnahme nach Art. 16 I FFH-RL nicht erforderlich. Im Unterschied zu Vermeidungsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung der Lebensstätten nicht durch Maßnahmen am Vorhaben vermieden, sondern erfolgt tatsächlich.

Es geht also beim CEF-Konzept um Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Ziel ist es, den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu sichern, d.h. ihre Größe und Funktion müssen in mindestens gleichem Umfang und gleicher Qualität erhalten bleiben.

Grundvoraussetzung ist dafür allerdings die artspezifische und einzelfallbezogene Identifizierung der für die Fortpflanzungs- oder Ruhefunktionen relevanten Habitatqualitäten.

Weiter gilt zwingend:

- Ausreichende Dimensionierung der CEF-Maßnahmen (1:1-Ausgleich wegen Prognoseunsicherheiten nicht ausreichend)
- Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit betroffener Lebensstätte (nicht nur allgemein „Erreichbarkeit“, sondern unmittelbare Anbindung an die betroffene Lebensstätte)
- Strikte zeitliche Wirksamkeit ohne „timelag“ erfordert regelmäßig Durchführung der Maßnahmen vor Beginn des Eingriffs (Kontinuität der ökologischen Funktion) – Konventionsvorschlag aus Runge et al. 2010: bis 5 Jahre sehr gute bis gute Eignung, 5 – 10 Jahre mittel bis gering, ab 10 Jahren grundsätzlich ungeeignet (maßgeblich ist eine artenspezifische Einzelfallbetrachtung, da eine Funktionsfähigkeit innerhalb von 5 Jahren bei kurzlebigen Arten wie Insekten oder vielen Kleinvogelarten eine Lücke von zwei oder mehr Generationen bedeutet)
- Zeitliche Wirksamkeit ist artspezifisch zu prüfen und von den wiederherzustellenden Habitatstrukturen und ihrer Entwicklungszeit sowie der Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten und der räumlichen Entfernung bzw. Lage der Ausgleichshabitate abhängig

- Die EU-Kommission fordert, dass die ökologische Funktion vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die betreffenden Arten eindeutig nachgewiesen werden muss, weshalb eine Überwachung der funktionserhaltenden Maßnahmen unabdingbar ist
- Prognoseunsicherheiten liegen in der Natur der Sache und können nur durch ausreichenden zeitlichen Vorlauf der Maßnahmenrealisierung vor dem Eingriff und begleitendes Risikomanagement aus Wirkungskontrollen und Korrekturmaßnahmen reduziert werden

Besonders deutlich ist dies am Beispiel der Feldlerche:

Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, muss von der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgegangen werden. Bei diesem Umfang an Eingriffen kann eine Vermeidung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG über CEF-Maßnahmen nicht erfolgen. Ob eine Ausnahme erteilt werden kann, ist derzeit offen, wegen des fehlenden Bedarfs für das Vorhaben und bestehende Alternativen aber nicht begründbar. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind im Übrigen auch bei weitem nicht ausreichend, wenn sie überhaupt zulässig sind.

Im Einzelnen:

Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Diese befinden sich auf den landwirtschaftlichen Flächen und dem Grünland flächig im Untersuchungsgebiet verteilt (vgl. Karte 2.2 und 2.3 des IPO-Artenschutzbeitrages).

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Entfernung von Vegetationsstrukturen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Feldlerche kommen. Dies ist nicht hinzunehmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Folgende CEF-Maßnahmen sind derzeit vorgesehen (vgl. Kap. 6.2 IPO-Artenschutzbeitrages):

- CEF1 – Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Förderung von Arten der Agrarlandschaft

Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, muss von einer Verwirklichung mindestens des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen werden, nach dem oben dargelegten Maßstab sind CEF-Maßnahmen bereits grundsätzlich nicht geeignet, jedenfalls aber nicht hinreichend:

Nach allgemeinen Vorgaben können je Hektar Fläche 2 Feldlerchenfenster realisiert werden. Die Umsetzung der Maßnahme auf einer Fläche von 2 ha wird dabei als Vermeidungsmaßnahme für den Verlust von einem Brutrevier angerechnet. Somit sind zum Ausgleich der 39 Brutplätze der Feldlerche 78 ha landwirtschaftliche Fläche, welche nach den Vorgaben einer produktionsintegrierten Kompensation bewirtschaftet werden für das Vorhaben zu sichern. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.)

Nach Rücksprache mit Experten (NSI Dresden) sind die geplanten Maßnahmen ungeeignet und wissenschaftlich ihr Erfolg nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.

Auch die übrigen Maßnahmen des Katalogs im ASB dienen eher der verbalen „Abarbeitung“ der Verbotstatbestände denn einem ernsthaften Schutz der Arten. Die Vermeidungsmaßnahmen V₁ und V₄ sehen Selbstverständlichkeiten vor, da sie sich bereits aus dem Gebot der weitestgehenden Minimierung von Eingriffen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben und können nicht ernsthaft als „Maßnahmen“ im artenschutzrechtlichen Sinne angesehen werden. Gleiches gilt für die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung (V₂ und V₃). Die Maßnahmen V₆ und V₉ sind ersichtlich keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern können allenfalls als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden. Für die Maßnahme V₈ wird aufgrund des Umfangs aller Voraussicht nach ihrerseits eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich werden.

Insgesamt betrachtet ist anhand des ASB aufgrund der bisher – wenn auch in einem zu engen Radius – durchgeführten Untersuchungen der Arten jedenfalls feststellbar, dass dem Bebauungsplan hohe Hürden aus Sicht des Artenschutzes entgegenstehen. Wegen der massiven, gerade flächenmäßigen Betroffenheit geschützter Vogelarten und der Zauneidechse, aber auch wegen des Umstands, dass das Plangebiet einen Hotspot für Fledermäuse bildet, ist sicher absehbar, dass vorliegend artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden. Die Planunterlagen verkennen dies bereits grundsätzlich. Es ist nicht absehbar, dass die ins Auge gefasste Bauleitplanung und die hiermit angeblich verbundenen öffentlichen Interessen die Belange des Artenschutzes überwinden könnten.

Dem Bebauungsplan fehlt es deshalb an der Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, da nicht absehbar ist, dass die artenschutzrechtlichen Hürden in Form des Erfordernisses weitreichender Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden können und es an einer hinreichenden Grundlage für eine entsprechende Beurteilung bisher vollständig fehlt.

14 FFH-Verträglichkeitsvorstudie

Die Vorstudie ist für eine Beurteilung vollkommen unbrauchbar, da sie von falschen rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen ausgeht, voraussichtlich beeinträchtigte weitere FFH-Gebiete aufgrund eines viel zu geringen Umgriffs des Untersuchungsgebiets von nur 500 m nicht betrachtet, und insgesamt zu schlicht unverwertbaren Ergebnissen gelangt.

Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander:

1. Der Barockgarten Großsedlitz
2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“

3. Die Spargründe bei Dohna

4. Die Meuschaer Höhe

In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-Eichen-und Hainbuchenwäldern mit vielen geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist auch die Beheimatung von vielen Fledermausarten (12), und vieler geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete.

Im Umweltbericht S.13 steht aber:

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-oder SPA-GEBIETES. Daher sind keine konkreten Ziele für das UG vorhanden. Die FFH-Gebiete „Spargründe bei Dohna“ und „Meuschaer Höhe“ wurden erst gar nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Dabei liegen sie nur ca.1500 m vom künftigen Industriegebiet entfernt. Dadurch wird die Bedeutung des Naturschutzes negiert.

In der FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurde das SCI-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgstäler' nicht betrachtet. Mit welcher Begründung werden solche genauen Studien weggelassen? Diese Studien sollten nachgeholt werden. Insbesondere ist der negative Einfluss der Industrie- und Gewerbegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten zu untersuchen.

Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschaftsschutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine Ausgliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 beantragt. Wir fordern, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen keinesfalls stattfinden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Studien vorliegen.

Wir widersprechen entschieden der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung (haben). Für Erholungsaktivität 'Spaziergehen' [21] besitzen die Bereiche einen sehr geringen Wert“. Diese Aussage ist ganz falsch: Biotopverbunde bestehen gerade über Ackerflächen hinweg, aber kaum über Industriefanlagen Weiterhin wird diese Region zum Wandern, Radfahren und als Fußgänger Verbindung Pirna – Dohna gern und gut genutzt.

Wir fordern eine Prüfung, inwieweit die FFH-GEBIETE im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern-und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebietsnetz gehören. U.E. verträgt sich dort keine Großindustriean siedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören.

Da den Verfassern der FFH-Vorstudie der für eine derartige Prüfung geltende rechtliche und fachliche Maßstab weitgehend ungekannt zu sein scheint, wird dieser nachfolgend kurz dargestellt:

a) Maßstab für eine FFH-Vorprüfung (sog. Screening)

Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL reicht es für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt. Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL steht dann fest, dass Pläne oder Projekte das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden (vgl. EuGH, Urte. v. 7.9.2004 - Rs. C-127/02 - NuR 2004, 788, v. 20.10.2005 - Rs. C-6/04 - NuR 2006, 494 und v. 10.1.2006 - Rs. C-98/03 - NuR 2006, 166). Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden (vgl. BVerwG, Urte. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 41). Als geeignetes Bewertungskriterium für die Prüfung, ob ein Plan oder ein Projekt nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab zu „erheblichen Beeinträchtigungen“ führen kann, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auf den günstigen Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten abzustellen. Es ist also zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird (vgl. BVerwG, Urte. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 43). Die Beeinträchtigung kann insbesondere im flächenmäßigen Verlust von Lebensräumen und Bestandsdichte, Fragmentierung, Störung sowie Veränderung der Wasserressourcen und Wasserqualität, aber auch in Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten durch Luftschadstoff-, Lärm- und Lichtmissionen bestehen. Hierbei handelt es sich zum einen um einen uneingeschränkt justiziablen unbestimmten Rechtsbegriff (OVG Bautzen, Urteil vom 15.12.2011, 5 A 195/09, Rn. 176 – juris). Unerheblich sind im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachhaltig berühren (BVerwG, Urte. v. 17. Januar 2007, a. a. O., Rn. 41 - Westumfahrung Halle; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 34 BNatSchG, Rn. 21).

Hinsichtlich des Maßstabes bei der Vorprüfung kann im Übrigen auf die Erwägungen der Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen vom 29.1.2004 zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7.9.2004 im Verfahren Rs. C-127/02 (NuR 2004, 788) verwiesen werden. Danach ist im Rahmen der Vorprüfung zunächst der Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel angezeigt, um zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen eintreten könnten (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Nr. 102). Im Rahmen der Vorprüfung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist, müssen sowohl die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts als auch die Art und das Ausmaß des dann zu erwartenden Schadens Berücksichtigung finden (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Nr. 108). Um Genaueres über die Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet sagen zu können, müssen die spezifischen Eigenschaften des Gebietes als Ganzes ermittelt werden oder aber die der Teilflächen, in denen Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind. Hierbei kann auf Unterlagen, die über das Gebiet vorhanden sind, zurückgegriffen werden. Bei der Bestimmung der Auswirkungen müssen auch die kumulativen Wirkungen anderer Projekte oder Pläne berücksichtigt werden. Sodann folgt die Prüfung der

Erheblichkeit etwaiger Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet (EU-Kommission in: Europäische Kommission, GD Umwelt, Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, November 2001, S. 15).

Führt die Vorprüfung also zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL erforderlich.

Bei dieser Beurteilung in der FFH-Vorprüfung sind nach geltender Rechtslage jegliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen eines Projektes unberücksichtigt zu lassen. Diese Rechtsfrage ist durch den EuGH zwischenzeitlich mehrfach geklärt. Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie macht nach ständiger Rechtsprechung das Erfordernis einer Prüfung eines Plans oder Projekts auf seine Verträglichkeit davon abhängig, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass dieser Plan oder dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (Urteil vom 26. Mai 2011, Kommission/Belgien, C-538/09, EU:C:2011:349, Rn. 39 und die angeführte Rechtsprechung). Die Beurteilung einer solchen Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen (Urteil vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C-387/15 und C-388/15, EU:C:2016:583, Rn. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Für die hier interessierenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Wirkungen gilt (EuGH, Urteil vom 12.04.2018, C-323/17, juris Rn. 35 bis 38 und 40):

„Die Berücksichtigung von Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, setzt bei der Beurteilung, ob eine angemessene Prüfung erforderlich ist, voraus, dass eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Gebiet erheblich beeinträchtigt wird und demzufolge eine solche Prüfung durchgeführt werden muss.

Diese Schlussfolgerung wird durch den Umstand gestützt, dass eine vollständige und genaue Analyse der Maßnahmen, die geeignet sind, mögliche erhebliche Auswirkungen auf das betroffene Gebiet zu vermeiden oder zu vermindern, nicht im Stadium der Vorprüfungsphase, sondern gerade im Stadium der angemessenen Prüfung durchgeführt werden muss.

Die Berücksichtigung solcher Maßnahmen bereits in der Vorprüfungsphase könnte die praktische Wirksamkeit der Habitatrichtlinie im Allgemeinen sowie die Prüfungsphase im Besonderen beeinträchtigen, da diese letzte Phase gegenstandslos würde und die Gefahr einer Umgehung dieser Prüfungsphase bestünde, obschon diese Prüfung eine wesentliche Garantie darstellt, die die Habitatrichtlinie vorsieht.

Insoweit betont der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie nicht lückenhaft sein darf und vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten muss, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (Urteil vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C-387/15 und C-388/15, EU:C:2016:583, Rn. 50 und die dort angeführte Rechtsprechung).

(...)

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass für die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden dürfen.“

b) Verfehlung dieses Maßstabes in der Vorstudie

Gemessen an diesem Maßstab ist die vorgelegte Vorstudie für eine Beurteilung schlicht unbrauchbar. Allerdings ergeben sich aus der Studie bereits ganz klare Anhaltspunkte dafür, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die bisher betrachteten Gebiete sowie die bisher nicht betrachteten, oben angesprochenen Gebiete des Netzes Natura 2000 durchgeführt werden muss. Zu dem dann geltenden Maßstab nehmen wir am Ende dieses Punktes noch gesondert Stellung.

Wegen der grundlegenden Mängel der Vorprüfung (dazu sogleich) ist es vollkommen unbehelflich, zu den einzelnen Erhaltungszielen der Gebiete und deren voraussichtlicher Beeinträchtigung näher Stellung zu nehmen. Eine solche Stellungnahme wird deshalb dem förmlichen Beteiligungsverfahren vorbehalten.

In methodischer Hinsicht ist grundlegend zu beanstanden, dass die FFH-VP (ebenso wie die anderen Umweltunterlagen) gar nicht den Inhalt der eigentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt. Ausweislich der textlichen Festsetzungen des Vorentwurfs des Plans sollen folgende Festsetzungen getroffen werden:

1.1.1 Eingeschränktes Industriegebiet GI e

- Zulässig ist die Art der Nutzung nach § 9 (1) und 9 (2) Nr. 1 und 2 BauNVO.
- Ausnahmsweise kann auch die Art der Nutzung nach § 9 (3) Nr. 1 und 2 BauNVO zugelassen werden.
- Einschränkungen werden zum flächenbezogenen Schalleistungspegel nach schalltechnischem Gutachten vom 31.10.2019 in Tabelle 1 festgesetzt.

1.1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet GE e

- Zulässig ist die Art der Nutzung nach § 8 (1) und 8 (2) Nr. 1 bis 4 BauNVO.
- Ausnahmsweise kann auch die Art der Nutzung nach § 8 (3) Nr. 1 bis 3 BauNVO zugelassen werden.
- Einschränkungen werden zum flächenbezogenen Schalleistungspegel nach schalltechnischem Gutachten vom 31.10.2019 in Tabelle 1 festgesetzt.
- Betriebe des Einzel-, Groß und Versandhandels sind nicht zulässig.

1.1.3 Sonstiges Sondergebiet „Gründerzentrum und soziale Dienstleistungen, § 11 Abs. 1 BauNVO

- Zulässig ist die Art der Nutzung nach § 11 (2) BauNVO für Bildungs- oder Forschungsstätten, hochschulnahe Einrichtungen, gebietsbezogene Dienstleistungen oder Infrastruktur für soziale oder bildende Zwecke sowie Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Zweckbestimmung des

Gebietes dienen und dieser gegenüber untergeordnet sind.

- Ausgeschlossen werden großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne § (11) (3) BauNVO.

1.1.4 Ausschluss bestimmter Nutzungen

- In den eingeschränkten Industrie- und Gewerbegebieten sowie in den Sondergebieten sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO). Bordelle, bordellartige Betriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe und Nutzungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Hintergrund ausgerichtet ist, sind nicht zulässig

(§ 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO).“

In den Industriegebieten gelten damit folgende Maßgaben nach § 9 Abs. 1 und 2 BauNVO:

(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.

Gewerbebetriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, sind vornehmlich solche, die in der 4. BImSchV in Anlage enthalten sind. Nach den Festsetzungen des Planentwurfs können deshalb folgende Betriebe als planungsrechtlich grundsätzlich zulässig angesehen werden:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie		
1.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;	G	E
1.2	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V	
1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.2.1	10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V	
1.2.2.2	1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	V	
1.2.3	Heizöl EL, Dieselmotoren, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.3.1	20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V	
1.2.3.2	1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	V	
1.2.4	anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt;	V	
1.3	(nicht besetzt)		
1.4	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von		
1.4.1	Heizöl EL, Dieselmotoren, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.1.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E
1.4.1.2	1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen,	V	
1.4.2	anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
1.4.2.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E
1.4.2.2	100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt;	V	
1.5	(nicht besetzt)		
1.6	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	G	
1.6.2	weniger als 20 Windkraftanlagen;	V	
1.7	(nicht besetzt)		
1.8	Elektromspernanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromspernanlagen;	V	
1.9	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde;	V	
1.10	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	G	
1.11	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler;	G	E
1.12	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser;	G	
1.13	(nicht besetzt)		
1.14	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von		
1.14.1	Kohle,	G	E
1.14.2	bituminösem Schiefer mit einem Energieäquivalent von		
1.14.2.1	20 Megawatt oder mehr,	G	E
1.14.2.2	weniger als 20 Megawatt,	G	
1.14.3	anderen Brennstoffen als Kohle oder bituminösem Schiefer, insbesondere zur Erzeugung von Generator-, Wasser-, oder Holzgas, mit einer Produktionskapazität an Stoffen, entsprechend einem Energieäquivalent von		
1.14.3.1	20 Megawatt oder mehr,	G	E
1.14.3.2	1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt;	V	
1.15	Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;	V	

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
1.16	Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;	V	
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe		
2.1	Steinbrüche mit einer Abbaufäche von		
2.1.1	10 Hektar oder mehr,	G	
2.1.2	weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden;	V	
2.2	Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden;	V	
2.3	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von		
2.3.1	500 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
2.3.2	50 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit nicht in Drehrohröfen hergestellt,	G	E
2.3.3	weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit in Drehrohröfen hergestellt,	V	
2.3.4	weniger als 50 Tonnen je Tag, soweit nicht in Drehrohröfen hergestellt;	V	
2.4	Anlagen zum Brennen von		
2.4.1	Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von		
2.4.1.1	50 Tonnen oder mehr Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag,	G	E
2.4.1.2	weniger als 50 Tonnen Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag,	V	
2.4.2	Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte;	V	
2.5	Anlagen zur Gewinnung von Asbest;	G	E
2.6	Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbestzeugnissen;	G	E
2.7	Anlagen zum Blähen von Perlite oder Schiefer;	V	
2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von		
2.8.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
2.8.2	100 Kilogramm bis weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen in Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;	V	

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
2.9	(nicht besetzt)		
2.10	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von		
2.10.1	75 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
2.10.2	weniger als 75 Tonnen je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden;	V	
2.11	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von		
2.11.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
2.11.2	weniger als 20 Tonnen je Tag;	V	
2.12	(nicht besetzt)		
2.13	(nicht besetzt)		
2.14	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Stunde;	V	
2.15	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen, ausgenommen Anlagen, die Mischungen in Kaltbauweise herstellen, einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen;	V	
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung		
3.1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;	G	E
3.2	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen		
3.2.1	und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke), mit einer Schmelzkapazität von		
3.2.1.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E
3.2.1.2	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde,	G	
3.2.2	oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
3.2.2.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E
3.2.2.2	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde;	V	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;	G	E
3.4	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von		
3.4.1	4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen,	G	E
3.4.2	<p>0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vakuum-Schmelzanlagen, 2. Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, 3. Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, 4. Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, 5. Schwalllötbäder und 6. Heißluftverzinnungsanlagen; 	V	
3.5	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen;	V	
3.6	Anlagen zur Umformung von		
3.6.1	Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von		
3.6.1.1	20 Tonnen oder mehr,	G	E
3.6.1.2	weniger als 20 Tonnen,	V	
3.6.2	Stahl durch Kaltwalzen mit einer Bandbreite von 650 Millimetern oder mehr,	V	
3.6.3	Schwermetallen, ausgenommen Eisen oder Stahl, durch Walzen mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde,	V	

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
3.6.4	Leichtmetallen durch Walzen mit einer Kapazität von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde;	V	
3.7	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von		
3.7.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
3.7.2	2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag;	V	
3.8	Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von		
3.8.1	4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen,	G	E
3.8.2	0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen 1. Gießereien für Glocken- oder Kunstguss, 2. Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, und 3. Gießereien, in denen das Material in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird;	V	
3.9	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten		
3.9.1	mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von		
3.9.1.1	2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde,	G	E
3.9.1.2	2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde, soweit nicht von der Nummer 3.9.1.1 erfasst,	G	
3.9.1.3	500 Kilogramm bis weniger als 2 Tonnen Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren,	V	
3.9.2	durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen		
3.9.2.1	auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde,	G	E
3.9.2.2	auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 Kilogramm oder mehr je Stunde;	V	
3.10	Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von		
3.10.1	30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren,	G	E

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
3.10.2	1 Kubikmeter bis weniger als 30 Kubikmeter bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure;	V	
3.11	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes		
3.11.1	50 Kilojoule oder mehr und die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen 20 Megawatt oder mehr beträgt,	G	E
3.11.2	50 Kilojoule oder mehr beträgt, soweit nicht von Nummer 3.11.1 erfasst,	G	
3.11.3	1 Kilojoule bis weniger als 50 Kilojoule beträgt;	V	
3.12	(nicht besetzt)		
3.13	Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuss;	V	
3.14 – 3.15	(nicht besetzt)		
3.16	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Produktionskapazität von		
3.16.1	20 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E
3.16.2	weniger als 20 Tonnen je Stunde;	G	
3.17	(nicht besetzt)		
3.18	Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr;	G	
3.19	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen;	G	
3.20	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen sowie Anlagen mit einem Luftdurchsatz von weniger als 300 Kubikmetern je Stunde;	V	
3.21	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren;	V	
3.22	Anlagen zur Behandlung von Schrotten in Schredderanlagen, sofern nicht von Nummer 8.9 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Eingangsstoffen von		
3.22.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
3.22.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	V	
3.23	Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern oder -pasten, insbesondere Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulver;	V	
3.24	Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr;	G	
3.25	Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, von Luftfahrzeugen,		
3.25.1	soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können,	G	
3.25.2	soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge instand gehalten werden können;	V	
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung		
4.1	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von		
4.1.1	Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische),	G	E
4.1.2	sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide,	G	E
4.1.3	schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen,	G	E
4.1.4	stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,	G	E
4.1.5	phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen,	G	E
4.1.6	halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen,	G	E
4.1.7	metallorganischen Verbindungen,	G	E
4.1.8	Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis),	G	E
4.1.9	synthetischen Kautschuken,	G	E
4.1.10	Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel,	G	E
4.1.11	Tensiden,	G	E

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,	G	E
4.1.13	Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren,	G	E
4.1.14	Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid,	G	E
4.1.15	Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,	G	E
4.1.16	Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel,	G	E
4.1.17	phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger),	G	E
4.1.18	Pflanzenschutzmittel oder Biozide,	G	E
4.1.19	Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse,	G	E
4.1.20	Explosivstoffen,	G	E
4.1.21	Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen,	G	E
4.1.22	<ul style="list-style-type: none"> – organischen Grundchemikalien, – anorganischen Grundchemikalien, – phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff), – Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden, – Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder – Explosivstoffen, <p>im Verbund, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierte chemische Anlagen);</p>	G	E
4.2	Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden;	V	
4.3	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit nicht von Nummer 4.1.19 erfasst, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
	der Herstellung der Darreichungsform dienen, in denen		
4.3.1	Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen,	V	
4.3.2	Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden;	V	
4.4	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in		
4.4.1	Mineralölraffinerien,	G	E
4.4.2	Schmierstoffraffinerien,	G	
4.4.3	Gasraffinerien,	G	E
4.4.4	petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin;	G	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle;	V	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Ruß;	G	E
4.7	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;	G	E
4.8	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde;	V	
4.9	Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen oder Kunstharzen mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag;	V	
4.10	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;	G	
5.	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen		
5.1	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwen-		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
	dungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen,		
5.1.1	von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von		
5.1.1.1	150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr,	G	E
5.1.1.2	25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr, ausgenommen zum Bedrucken,	V	
5.1.2	von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke		
5.1.2.1	organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden,	V	
5.1.2.2	sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm organische Lösungsmittel je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden,	V	
5.1.3	zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder von weniger als 200 Tonnen je Jahr;	V	
5.2	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von		
5.2.1	25 Kilogramm oder mehr je Stunde,	G	
5.2.2	10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde;	V	

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
5.3	Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzzeugnissen mit Chemikalien, ausgenommen die ausschließliche Bläueschutzbehandlung, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Kubikmetern je Tag;	G	E
5.4	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, soweit die Menge dieser Kohlenwasserstoffe 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen;	V	
5.5	(nicht besetzt)		
5.6	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl;	V	
5.7	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faserformmassen) oder Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm oder mehr je Woche;	V	
5.8	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt;	V	
5.9	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde an Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird;	V	
5.10	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 5.1 erfasst werden;	V	
5.11	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulat;	V	
5.12	Anlagen zur Herstellung von PVC-Folien durch Kalandrieren unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Zusatzstoffen mit einer Kapazität von 10 000 Tonnen oder mehr je Jahr;	V	
6.	Holz, Zellstoff		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
6.1	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;	G	E
6.2	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von		
6.2.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
6.2.2	weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe bestehen, soweit die Bahnlänge des Papiers, des Kartons oder der Pappe bei allen Maschinen weniger als 75 Meter beträgt;	V	
6.3	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von		
6.3.1	600 Kubikmetern oder mehr je Tag,	G	E
6.3.2	weniger als 600 Kubikmetern je Tag;	V	
6.4	Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen (z. B. Holzpellets, Holzbriketts) mit einer Produktionskapazität von 10 000 Tonnen oder mehr je Jahr;	V	
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse		
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von		
7.1.1	Hennen mit		
7.1.1.1	40 000 oder mehr Hennenplätzen,	G	E
7.1.1.2	15 000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen,	V	
7.1.2	Junghennen mit		
7.1.2.1	40 000 oder mehr Junghennenplätzen,	G	E
7.1.2.2	30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,	V	
7.1.3	Mastgeflügel mit		
7.1.3.1	40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen,	G	E
7.1.3.2	30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,	V	
7.1.4	Truthühnern mit		
7.1.4.1	40 000 oder mehr Truthühnermastplätzen,	G	E
7.1.4.2	15 000 bis weniger als 40 000 Truthühnermastplätzen,	V	
7.1.5	Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen,	V	

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.1.6	Kälbern mit 500 oder mehr Kälbermastplätzen,	V	
7.1.7	Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit		
7.1.7.1	2 000 oder mehr Mastschweineplätzen,	G	E
7.1.7.2	1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen,	V	
7.1.8	Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.8.1	750 oder mehr Sauenplätzen,	G	E
7.1.8.2	560 bis weniger als 750 Sauenplätzen,	V	
7.1.9	Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 Kilogramm bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.9.1	6 000 oder mehr Ferkelplätzen,	G	
7.1.9.2	4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen,	V	
7.1.10	Pelztieren mit		
7.1.10.1	1 000 oder mehr Pelztierplätzen,	G	
7.1.10.2	750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen,	V	
7.1.11	gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden		
7.1.11.1	in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1,	G	E
7.1.11.2	in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 in Verbindung mit den Nummern 7.1.9.1 oder 7.1.10.1, soweit nicht von Nummer 7.1.11.1 erfasst,	G	
7.1.11.3	in den Nummern 7.1.1.2, 7.1.2.2, 7.1.3.2, 7.1.4.2, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.7.2, 7.1.8.2, 7.1.9.2 oder 7.1.10.2, soweit nicht von Nummer 7.1.11.1 oder 7.1.11.2 erfasst;	V	
7.2	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von		
7.2.1	50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag,	G	E
7.2.2	0,5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei Geflügel,	V	
7.2.3	4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren;	V	
7.3	Anlagen		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.3.1	zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, mit einer Produktionskapazität von		
7.3.1.1	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	G	E
7.3.1.2	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbst gewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche,	V	
7.3.2	zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionskapazität von		
7.3.2.1	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	G	E
7.3.2.2	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche;	V	
7.4	Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven aus		
7.4.1	tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen, mit einer Produktionskapazität von		
7.4.1.1	P Tonnen Konserven oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	G	E
7.4.1.2	1 Tonne bis weniger als P Tonnen Konserven je Tag gemäß Mischungsregel, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren von Nahrungs- oder Futtermitteln in geschlossenen Behältnissen,	V	
7.4.2	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von		
7.4.2.1	300 Tonnen Konserven oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Konserven oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.4.2.2	10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Konserven je Tag, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen oder weniger als 600 Tonnen Konserven je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.5	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität von		
7.5.1	75 Tonnen geräucherten Waren oder mehr je Tag,	G	E

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.5.2	weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen 1. Anlagen in Gaststätten oder 2. Räuchereien mit einer Produktionskapazität von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche;	V	
7.6	(nicht besetzt)		
7.7	(nicht besetzt)		
7.8	Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionskapazität je Tag von		
7.8.1	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr,	G	E
7.8.2	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Lederleim oder Knochenleim;	V	
7.9	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit nicht durch Nummer 9.11 erfasst, mit einer Produktionskapazität von		
7.9.1	75 Tonnen oder mehr Fertigerzeugnissen je Tag,	G	E
7.9.2	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag;	G	
7.10	(nicht besetzt)		
7.11	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen in 1. Fleischereien mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch je Woche, 2. Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfasst werden;	V	
7.12	Anlagen zur		
7.12.1	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von		
7.12.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
7.12.1.2	50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	G	
7.12.1.3	weniger als 50 Kilogramm je Stunde und weniger als 50 Kilogramm je Charge,	V	

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.12.2	Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, und Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern;	G	
7.13	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen oder Lagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Tag behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.3 anfallen;	V	
7.14	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von		
7.14.1	12 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	G	E
7.14.2	weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.3 anfallen;	V	
7.15	Kottrocknungsanlagen;	V	
7.16	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl mit einer Produktionskapazität von		
7.16.1	75 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
7.16.2	weniger als 75 Tonnen je Tag;	G	
7.17	Anlagen zur Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung oder zum Umschlag von Fischmehl oder Fischöl		
7.17.1	mit einer Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
7.17.2	mit einer Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazität von weniger als 75 Tonnen je Tag,	V	
7.17.3	in denen Fischmehl ungefasst gelagert wird,	V	
7.17.4	mit einer Umschlagkapazität für ungefasstes Fischmehl von 200 Tonnen oder mehr je Tag;	V	
7.18	Anlagen zum Brennen von Melasse, soweit nicht von Nummer 4.1.2 erfasst, mit einer Produktionskapazität von		
7.18.1	300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.18.2	weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.19	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von		
7.19.1	300 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.19.2	10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Sauerkraut je Tag oder weniger als 600 Tonnen Sauerkraut je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.20	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionskapazität von		
7.20.1	300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Braumalz oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.20.2	weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag oder weniger als 600 Tonnen Braumalz je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.21	Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	G	E
7.22	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von		
7.22.1	300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag oder 600 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.22.2	1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag oder weniger als 600 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.23	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von		
7.23.1	300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.23.2	weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt oder weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmittel, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.24	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von		
7.24.1	300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.24.2	weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	G	
7.25	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter mit einer Produktionskapazität von		
7.25.1	300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.25.2	weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbst gewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb;	V	
7.26	Anlagen zur Trocknung von Biertreber mit einer Produktionskapazität von		
7.26.1	300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.26.2	weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.27	Brauereien mit einer Produktionskapazität von		
7.27.1	3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag oder 6 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.27.2	200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, soweit nicht durch Nummer 7.27.1 erfasst;	V	
7.28	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.28.1	tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von		
7.28.1.1	P Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	G	E
7.28.1.2	weniger als P Tonnen Speisewürzen je Tag gemäß Mischungsregel,	V	
7.28.2	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von		
7.28.2.1	300 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.28.2.2	weniger als 300 Tonnen Speisewürzen je Tag oder weniger als 600 Tonnen Speisewürzen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.29	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionskapazität von		
7.29.1	300 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag oder 600 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.29.2	0,5 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag oder weniger als 600 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.30	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionskapazität von		
7.30.1	300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Erzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.30.2	1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen je Tag oder weniger als 600 Tonnen Erzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.31	Anlagen zur Herstellung von		
7.31.1	Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von		
7.31.1.1	P Tonnen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	G	E
7.31.1.2	300 Tonnen oder mehr je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder 600 Tonnen oder mehr je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr	G	E

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
	in Betrieb ist,		
7.31.2	Kakaomasse aus Rohkakao oder thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse mit einer Produktionskapazität von		
7.31.2.1	50 Kilogramm bis weniger als P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	V	
7.31.2.2	50 Kilogramm bis weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder weniger als 600 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	V	
7.31.3	Lakritz mit einer Produktionskapazität von		
7.31.3.1	50 Kilogramm bis weniger als P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	V	
7.31.3.2	weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder weniger als 600 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.32	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von		
7.32.1	ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag,	G	E
7.32.2	ausschließlich Milch in Sprühtrocknern mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 5 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Tag,	V	
7.32.3	Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen in Sprühtrocknern mit einer Produktionskapazität von 5 Tonnen oder mehr je Tag, soweit nicht von Nummer 7.34.1 erfasst;	V	
7.33	(nicht besetzt)		
7.34	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelzeugnissen aus		
7.34.1	tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	G	E

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.34.2	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag;	G	E
7.35	(nicht besetzt)		
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen		
8.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch		
8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von		
8.1.1.1	10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag,	G	E
8.1.1.2	weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,	G	
8.1.1.3	3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,	G	E
8.1.1.4	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist,	V	
8.1.1.5	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,	V	
8.1.2	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von		
8.1.2.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E
8.1.2.2	weniger als 50 Megawatt,	V	
8.1.3	Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind;	V	
8.2	(nicht besetzt)		
8.3	Anlagen zur		
8.3.1	thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht,	G	
8.3.2	Behandlung zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren, insbesondere Pyrolyse, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, sofern diese Abfälle nicht gefährlich sind, von		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
8.3.2.1	edelmetallhaltigen Abfällen, einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Einsatzstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Tag beträgt,	V	
8.3.2.2	von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder;	V	
8.4	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag;	V	
8.5	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.5.1	75 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.5.2	10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag;	V	
8.6	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von		
8.6.1	gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.6.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.6.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.6.2	nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.6.2.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.6.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,	V	
8.6.3	Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.6.3.1	100 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.6.3.2	weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt;	V	
8.7	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei		
8.7.1	gefährlichen Abfällen von		
8.7.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.7.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.7.2	nicht gefährlichen Abfällen von		
8.7.2.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
8.7.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	V	
8.8	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von		
8.8.1	gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.8.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.8.1.2	weniger als 10 Tonnen je Tag,	G	
8.8.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.8.2.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.8.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	V	
8.9	Anlagen zur Behandlung von		
8.9.1	nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.9.1.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.9.1.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,	V	
8.9.2	Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen;	V	
8.10	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei		
8.10.1	gefährlichen Abfällen von		
8.10.1.1	10 Tonnen je Tag oder mehr,	G	E
8.10.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.10.2	nicht gefährlichen Abfällen von		
8.10.2.1	50 Tonnen je Tag oder mehr,	G	E
8.10.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	V	
8.11	Anlagen zur		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
8.11.1	Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, 2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, 3. zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiedergewinnungsmöglichkeiten von Öl, 4. zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, 5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder 6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.11.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.11.2	sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.11.2.1	gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.2.2	gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.11.2.3	nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.2.4	nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	V	
8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei		
8.12.1	gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von		
8.12.1.1	50 Tonnen oder mehr,	G	E
8.12.1.2	30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	V	
8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	V	
8.12.3	Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
8.12.3.1	einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr,	G	
8.12.3.2	einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen;	V	
8.13	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;	V	
8.14	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit		
8.14.1	einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen, soweit die Lagerung untertägig erfolgt,	G	E
8.14.2	einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr,		
8.14.2.1	für andere Abfälle als Inertabfälle,	G	E
8.14.2.2	für Inertabfälle,	G	
8.14.3	einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von		
8.14.3.1	weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt,	G	
8.14.3.2	150 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt,	G	
8.14.3.3	weniger als 150 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt;	V	
8.15	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von		
8.15.1	10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag,	G	
8.15.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,	V	
8.15.3	100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag;	V	
9.	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen		
9.1	Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden,		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
9.1.1	soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von		
9.1.1.1	30 Tonnen oder mehr,	G	
9.1.1.2	3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen,	V	
9.1.2	soweit es sich ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase von 30 Tonnen oder mehr;	V	
9.2	Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von		
9.2.1	10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben,	G	
9.2.2	5 000 Tonnen bis weniger als 10 000 Tonnen, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt;	V	
9.3	Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von		
9.3.1	den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr,	G	
9.3.2	den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen;	V	
9.4 – 9.10	(nicht besetzt)		
9.11	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden,		
9.11.1	zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten,	V	
9.11.2	zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können und 25 000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden können;	V	
9.12 – 9.35	(nicht besetzt)		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
9.36	Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;	V	
9.37	Anlagen, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen dienen, ausgenommen Anlagen, die von den Nummern 9.1, 9.2 oder 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 25 000 Tonnen oder mehr;	G	
10.	Sonstige Anlagen		
10.1	Anlagen, in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgegangen wird zur 1. Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung dieser Stoffe, zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung derselben, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte, oder 2. Wiedergewinnung oder Vernichtung dieser Stoffe;	G	
10.2	(nicht besetzt)		
10.3	Eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung der Abgase (Verminderung von Luftschadstoffen) aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen,		
10.3.1	soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet,	G	E
10.3.2	soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E nicht gekennzeichnet und		
10.3.2.1	in Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet,	G	
10.3.2.2	in Spalte c mit dem Buchstaben V gekennzeichnet;	V	
10.4	Eigenständig betriebene Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftiger Anlagen zum Zwecke der dauerhaften geologischen Speicherung, soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet;	G	E
10.5	(nicht besetzt)		
10.6	Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln, ausgenommen Anlagen, die diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel herstellen, mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag;	V	
10.7	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von		
10.7.1	25 Tonnen oder mehr Kautschuk je Stunde,	G	

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
10.7.2	weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird;	V	
10.8	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 20 Tonnen oder mehr je Tag eingesetzt werden;	V	
10.9	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen;	V	
10.10	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit		
10.10.1	einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag,	G	E
10.10.2	einer Färbekapazität von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden,	V	
10.10.3	einer Bleichkapazität von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen;	V	
10.11 –10.14	(nicht besetzt)		
10.15	Prüfstände für oder mit		
10.15.1	Verbrennungsmotoren, ausgenommen 1. Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und 2. Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselrußfilter ausgestattete Serienmotoren geprüft werden, mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 Kilowatt oder mehr,	V	
10.15.2	Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt		
10.15.2.1	200 Megawatt oder mehr,	G	
10.15.2.2	weniger als 200 Megawatt;	V	
10.16	Prüfstände für oder mit Luftschrauben;	V	
10.17	Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge,		
10.17.1	als ständige Anlagen,	G	

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
10.17.2	zur Übung oder Ausübung des Motorsports an fünf Tagen oder mehr je Jahr, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen;	V	
10.18	Schießstände für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen und solche für Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, (Kleinkaliberwaffen) und Schießplätze, ausgenommen solche für Kleinkaliberwaffen;	V	
10.19	(nicht besetzt)		
10.20	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt;	V	
10.21	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden;	V	
10.22	Anlagen zur Begasung, Sterilisation oder Entgasung,		
10.22.1	mit einem Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer oder des zu begasenden Behälters von 1 Kubikmeter oder mehr, soweit Stoffe oder Gemische eingesetzt werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (ABl. L 156 vom 14.6.2016, S. 1) geändert worden ist, in die Gefahrenklassen „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, „spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ Kategorie 1 oder „Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1 einzustufen sind,	V	
10.22.2	soweit 40 Entgasungen oder mehr je Jahr gemäß TRGS 512 Nummer 5.4.3 durchzuführen sind;	V	
10.23	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden;	V	
10.24	(nicht besetzt)		

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
10.25	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr.	V	

Die betroffene Bevölkerung in der Umgebung kann sich glücklich schätzen, dass wenigstens Bordelle ausgeschlossen werden sollen. Aber genug des Zynismus. Die vorstehende Auflistung verdeutlicht, dass bei einem hier in Rede stehenden Angebotsbebauungsplan, der keinerlei Einschränkungen der Art der für eine Ansiedlung vorgesehenen Industriebetriebe enthält, hinsichtlich der Auswirkungsbetrachtung im Zweifel einen Untersuchungsumgriff wählen muss, der dem möglichen Emissionsradius der aufgrund der Festsetzungen ansiedlungsfähigen Industrien und Gewerbe entspricht. Die Wahl eines Untersuchungsumgriffs von 500 m ist insoweit schlicht lächerlich und deckt nicht ansatzweise die denkbaren Auswirkungen ab, die Unternehmen, die sich in den Industriegebieten ansiedeln, verursachen können. Vertiefte Untersuchungen hätten mindestens im Umkreis der 50-fachen Schornsteinhöhe des nach den Festsetzungen zur Bauhöhe denkbar höchsten Schornsteins erfolgen müssen. Selbst wenn man im Übrigen nur einen weithin üblichen Umkreis von 3 km zugrunde legt, wird offenkundig, dass mindestens alle in Karte 1 zur FFH-VP erkennbaren Natura-2000-Gebiete hätten betrachtet werden müssen.

Bereits dieser methodische Mangel macht die FFH-VP grob unvollständig.

Sie geht weiter von rechtlich unzutreffenden Grundlagen aus, denn eine Relevanz von § 7 Abs. 6 ROG (vgl. S. 1) ist im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht ersichtlich.

Bei den betriebsbedingten Auswirkungen werden insbesondere Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (LRT) durch Luftschadstoffe (v.a. Stickstoff und weitere Nährstoffe) und Beeinträchtigungen von Arten durch Lärm gar nicht betrachtet. Insbesondere bei den LRT wurde letztlich nur ein direkter Flächenverlust gewürdigt, was methodisch völlig unzulässig ist und auch bei der Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Programmen falsch gemacht wurde.

In der gesamten Prüfung werden *durchgängig* Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt (teils übernommen aus dem Artenschutzbeitrag) und zwar zugunsten des Plans, was ausgehend von der geltenden Rechtsprechung vollkommen unzulässig ist. Dies geht vorliegend so weit, dass sogar CEF-Maßnahmen, die ja wie bereits oben gezeigt, den Eingriff gar nicht vermeiden, sondern nur die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten sollen, herangezogen werden, um erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden zu können.

Vorhabenbedingte Wirkungen, die mit Fragen der Wasserver- und -entsorgung und deren Einfluss auf die Natura-2000-Gebiete zu tun haben, werden vollständig ausgeblendet.

Die FFH-VP kommt im Ergebnis selbst zu dem Schluss, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, scheint dieses Ergebnis aber auf Fledermäuse beschränken zu wollen. Dies ist methodisch ebenso unzulässig. Denn wenn auch nur hinsichtlich eines Erhaltungszieles erhebliche

Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist für alle Erhaltungsziele eine fachgerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall kann es nämlich für das Vorhaben und seine Gesamtwirkungen mit dem bloßen Screening nicht sein Bewenden haben, sondern es müssen vertiefte Betrachtungen für alle Erhaltungsziele und alle Wirkungen des Vorhabens erfolgen. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst gilt dann folgender Maßstab:

Der strenge Maßstab der Vorprüfung wird bei der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung noch deutlich schärfer:

aa) Allgemeine Anforderungen an NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen

Projekte sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung hin zu überprüfen. Sie dürfen grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung zu besorgen, so ist das Projekt vorbehaltlich einer Abweichungsprüfung unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 67).

Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung in diesem Sinne führen kann, erfordert eine Einzelfallbeurteilung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 68 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten.

Auf dieser Basis sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 68).

Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass die Behörde ein Vorhaben ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. Der Gegenbeweis misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaft berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07. Februar 2011 – 4 B 48/10 –, Rn. 5, juris unter Verweis auf die Vorinstanz.)

Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszu-

stand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium nach der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Der EuGH hat zuletzt in seinem Urteil zur Waldschlößchenbrücke klargestellt, dass abweichend von der Ansicht des BVerwG das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. Abs. 2 der FFH-Richtlinie gilt und damit eine alleinige Orientierung am Erhaltungszustand der Arten unzureichend ist (vgl. EuGH, Urteil vom 14.01.2016, C-399/14).

bb) Ermittlungspflichten im Gebietsschutz

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nach geltender Rechtsprechung zwar nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden FFH-Gebiets flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des Gebiets § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL). Dem hat der Prüfungsrahmen Rechnung zu tragen. Erfasst und bewertet werden müssen die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I bzw. II der Habitatrichtlinie. Solange ein FFH-Gebiet noch nicht unter Festlegung des Schutzzwecks zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt worden ist, sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen zu ermitteln, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 72 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 75 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 14. September 2006 - Rs. C-244/05 - Slg. 2006, I-8445 Rn. 39, 45 und 51).

Maßgebliche - den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung bildende - Gebietsbestandteile sind hiernach in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der "darin vorkommenden charakteristischen Arten" (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL) sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren. Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75 m.w.N.).

Da die Erfassungs- und Bewertungsmethode der Verträglichkeitsprüfung nicht normativ festgelegt ist, ist die Zulassungsbehörde nach ständiger Rechtsprechung nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Auch hinsichtlich der Methodenwahl muss sie aber den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" (vgl. (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 73 unter Hin-

weis auf Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 62 unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - Rs. C-127/02 - Slg. 2004, I-7405 Rn. 54) einhalten.

Die Verträglichkeitsprüfung hat sich bei der Typzuordnung für Lebensräume an den einschlägigen Konventionen und Standardwerken zu orientieren (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75). In jedem Fall sind die charakteristischen Arten, die nach dem Stand der Fachwissenschaft für einen Lebensraumtyp prägend sind, in der Bestandserfassung und -bewertung, selbst wenn diese im Standard-Datenbogen nicht gesondert als Erhaltungsziele benannt sind, zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 79).

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH schließt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie den Vorsorgegrundsatz ein und erlaubt, durch Pläne oder Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium könnte die Verwirklichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels des Schutzes der Gebiete nicht ebenso wirksam gewährleisten (vgl. zuletzt EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 48, juris m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH bedeutet die nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Habitatrichtlinie durchzuführende angemessene Prüfung eines Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Plans oder Projekts zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 49, juris unter Verweis auf Urteile Kommission/Frankreich, C-241/08, EU:C:2010:114, Rn. 69, Kommission/Spanien, C-404/09, EU:C:2011:768, Rn. 99, und Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 112 und 113).

Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 50, juris unter Verweis auf Urteile Briels u. a., C-521/12, EU:C:2014:330, Rn. 27).

Ohne eine solche Prüfung ist es auch nicht möglich, eine an sich gebotene Abweichungsprüfung durchzuführen (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 56, juris unter Verweis auf Urteil Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 114). Außerdem müssen die Gebietsbeeinträchtigungen genau ermittelt werden, um die Art etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 57, juris unter Verweis auf Urteil Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 74).

Der EuGH hat zudem entschieden, dass eine „angemessene Prüfung“ im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Pro-

jekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, C-461/17, Holohan u.a., Leitsatz 1).

cc) Pflichten bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten

Bedeutsam für die Bewertung sind diejenigen Faktoren, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder des Habitats der Art und der Art selbst abhängt. Zusätzliche Anhaltspunkte liefert Anhang III Phase 1 der Habitatrichtlinie. Darin werden als Kriterien zur Gebietsauswahl für Lebensraumtypen des Anhangs I u.a. der Repräsentativitätsgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II u.a. Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente genannt. Diese Kriterien sind nach Ansicht des Gerichts auch für die Bewertung der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75).

Wir gehen davon aus, dass die verantwortlichen Planungen entsprechende Untersuchungen, die den vorgenannten Maßstäben entsprechen, bereits eingeleitet haben bzw. vor der förmlichen Auslegung eingeleitet und durchgeführt haben, damit sichergestellt ist, dass spätestens zur förmlichen Auslegung des Planentwurfs eine fachgerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung für ALLE betroffenen Gebiete, deren Beeinträchtigung angesichts der im Plangebiet denkbaren Industriebetriebe nicht ausgeschlossen werden kann.

15 Hydronumerische Modellierung der Oberflächenabflüsse

Hinweis: Bei der Benennung der möglichen Vorfluter im Untersuchungsgebiet im Kap. 3.1 fehlt der Meusegastbach.

Die Anwendung des verwendeten 2d-Abflussmodells und die Richtigkeit der Berechnungsannahmen (Regendauer 1.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Vorfeuchte/des Regenvorlaufes werden bezweifelt. Wir fordern eine Überprüfung durch die Landestalsperrenverwaltung und ggf. einen Abgleich der Methoden.

Die Modellierungen wurden durch Scholz und Lewis GmbH dem Programmpaket SMS 12 / HYDRO_AS- 2D durchgeführt. Wir bezweifeln die Anwendbarkeit dieses Programms für die hier vorliegenden Randbedingungen, weil nach Uni Wuppertal (2008)¹ folgendes zu beachten ist:

¹Leska Sauder: Aufstellung und Kalibrierung eines numerischen 2-D-Modells zwecks Erstellung von Pegel- Abflusskurven; Studienarbeit in der Vertiefungsrichtung Umwelttechnik; Uni Wuppertal;

„HYDROAS-2D findet ausschließlich Verwendung bei der zweidimensionalen Simulation von Gebieten, in denen die vertikalen Geschwindigkeitskomponenten vernachlässigt werden können, da die Fließgeschwindigkeit im Gegensatz zur komplexeren und damit wesentlich aufwändigeren dreidimensionalen Simulation über die Tiefe gemittelt wird.“ Im vorliegenden Fall sind aufgrund der großen Abflussmengen und der linienhaft beengten Abflussverhältnisse vertikale Ausdehnungen der Wasserabflüsse von mehreren Metern gegeben. Darin kann m.E. die vertikale Geschwindigkeitskomponente nicht mehr vernachlässigt werden. Der Anwendungsnachweis ist nachzureichen.

Der Gutachter hat für die Berechnungen als Bemessungsfall das HQ(100) ein Regenereignis von 90 Minuten angesetzt. Eine etwaige Vorfeuchte wird normalerweise im Verfahren nach [Zaiß, 1989]² durch den Vorregenindex VN21 berücksichtigt, der die Niederschläge der vorangegangenen 21 Tage in Abhängigkeit davon abbildet, in welcher Jahreszeit bzw. Kalenderwoche das Ereignis auftritt. Bei den Berechnungen wurde allerdings davon ausgegangen, dass kein Vorregen stattgefunden hat, folglich $VN21 = 0$ ist. Das ist m.E. realitätsfremd und widerspricht auch den Ansätzen der Landestalsperrenverwaltung (LTV) bei deren Berechnungen zum HQ(100) aus dem Jahr 2015, wo von 3 bis 6 Tagen Niederschlag ausgegangen wird (siehe u.a. Fachgutachten 2015 der LTV zur Südumfahrung Pirna). Die geplante Begründung, dass im benachbarten Vorhaben HWSK Krebs ebenfalls dieses Vorgehen gewählt wurde, ist da nicht stichhaltig. Wie oben erwähnt, wird der Istzustand für ein Regenereignis von 1.5 h ausgewiesen. Größere Niederschlagsereignisse können auch 3 bis 6 Tage dauern.

Fragen:

- Wie würde sich die endbetonte Niederschlagsverteilung/Niederschlagsmenge bei solch einem Ansatz darstellen?
- Wie würde der Istzustand bei einem längeren Niederschlagsereignis aussehen? Das dies ein Problem sein kann ist schon an der Tatsache zu erkennen, dass die Gutachter explizit in seinen Ergebnisdarstellungen hinweist, dass diese Ergebnisse auf ein Ereignis mit $D=1.5$ Stunden bezogen sind.
- Wie würde sich die Bemessung der Regenrückhaltesysteme verändern bei solch einem Ansatz?

Für die IPO-Ansiedlungsflächen wurde im Modell ein Versiegelungsgrad von 72% angenommen, der also unter dem maximal zulässigen Wert von 80% liegt. Bei einem vom IPO-Planer angegebenen Versiegelungsanteil von 80% werden also zu geringen Wasserabflussmengen berechnet.

²Hinweis: Auf Zaiß (1989) ist zwar verwiesen aber die Literatur wird im Gutachten nicht ausgewiesen.

- Wir fordern die Bemessung der notwendigen Regenrückhalteinrichtungen somit auf Basis eines Versiegelungsanteils von 80% und eines Regenereignisses von mehreren Tagen.

Maßgeblich für die Berechnungsergebnisse ist die Festlegung der CNII-Werte. Diese beruhen hier auf den festgelegten Bodenklassen nach SCS (siehe Abbildung 6 im Gutachten). Für die Fläche D wird dabei entsprechend „bodenkundlichen Erfahrungswerten“ von Bodenklasse C ausgegangen. Dies ist m.E. zu günstig angesetzt. Die Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Bau und Planungen zur B172a sowie Südumfahrung weisen eher auf Bodenklasse D hin. Dies würde ein ca. 3 mal geringeres Versickerungsvermögen als angesetzt bedingen. Die berechneten Abflussmengen sind schon deshalb zu gering.

- Wir fordern deshalb die Bemessung unter Berücksichtigung von Bodenklasse D.

Es stellt sich auch die Frage, ob bei Fläche A die Abflussmengen der A17 ins IPO-Gelände berücksichtigt sind?

In der Modellierung des Planfalles wird angesetzt, dass die Flächen durch Einschnitt oder Auffüllung geebnet und überwiegend horizontal gestaltet, teilweise aber auch mit leichten Gefällen ausgestattet werden. Für die parzellierten Ansiedlungsflächen A bis D ist ein maximaler Versiegelungsgrad von 80% vorgegeben. Die berechneten Ergebnisse werden in Ergebniskarten dargestellt. Es wird dabei der Eindruck erweckt, dass mittels Geländemodellierung/Gefälleveränderung beliebige bzw. grenzenlose Wasserverschiebungen über den IPO-Teilflächen ins nachfolgende Gelände machbar sind bzw. zu Lasten Dritter gestaltet werden können. Dabei wird als gesetzt angenommen, dass die angesetzten Geländemodellierungen tatsächlich umgesetzt werden können und das Regenwasserbewirtschaftungskonzept alle Probleme richtet, nachdem die beim Regenwasserereignis auftretenden Wassermengenüberschüsse weg sind. Das wird durch uns bezweifelt. Des Weiteren fordern wir bei einem solchen Herangehen, dass in jedem Planungsschritt und bei jeder Änderung des geplanten Geländes eine Überprüfung der entsprechenden hydronummerischen Modellierungen erfolgt. Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept Teil 1 weist selbst auf diese Problematik hin (S. 71): „... wenn die Ableitung aus den Wasserfassungen nicht gezielt in diese Richtungen erfolgt bzw. die Ansiedlungsflächen nicht anders als derzeit geplant geneigt werden.“

Diese Modellierungen müssen nach Vorgaben des Hochwasserschutzkonzeptes der betreffenden Flüsse 1. und 2. Ordnung einschließlich des nicht aufgeführten Meusegastbachs durchgeführt werden. Dabei ist auch die Summationswirkung zu berücksichtigen inkl. der Gewässer 3. Ordnung.

Dies fordern wir insbesondere auch für die Ortslage von Krebs, da das bisherige Konzept davon ausgeht, dass allein durch Geländemodellierungen die Ortslage Krebs/ der Meusegastbach durch zusätzliche Regenwasserabflüsse aus dem IPO-Gelände geschützt werden kann. Bei den großen Problemen, die die Geländemodellierungen nach sich ziehen ist dies zu bezweifeln.

Die geplante Verflachung der Kuppe beidseits verändert auch das Verhalten der Abflusspenden zu Lasten Dritter, z.B. nach derzeitiger Planung dem Meusegastbach. Hier fehlt eine Auseinander-

setzung aus Sicht des Naturschutzes sowie der Grundwasser-/Schichtenwasserverfügbarkeit der umliegenden Landwirtschaftlichen Flächen und Gärten bzw. Brunnen, z.B. in Krebs.

Ein erheblicher Teil der Wassermenge vom IPO-Gelände (Fläche D) landet in Merbitzens-Gründel und kann zur dortigen Veränderung der Wassersituation bis hin zur Verschärfung der lokalen (Zehista) und innerstädtischen (Pirna) Hochwassersituation bei (siehe Punkt Hochwasserschutz Pirna).

16 Regenwasserbewirtschaftungskonzept

Durch die enorme Flächenversiegelung sind zur Regenwasserbewirtschaftung Rückhaltesysteme mit einem enormen Stauvolumen erforderlich, die aber nach einem Starkregenereignis zeitnah zumindest teilweise wieder geleert werden müssen. Diese Wassermenge muss zusätzlich zur Abwassermenge eines Klärwerkes in die Seidewitz abgeleitet werden. Dies erfolgt gegebenenfalls in einer ohnehin gefahrträchtigen Situation, wenn der Wasserstand bereits erhöht ist und weitere umfangreiche Niederschläge zu erwarten sind.

Damit trägt der IPO maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirnas maßgeblich bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzziele. Es stellt sich die dringende Frage nach der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit. (siehe Punkt zuvor).

17 Schalltechnisches Gutachten sowie Fachteil Lärmschutz

Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden.

Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde.

- Für den Immissionsort in Krebs wurde die Nr. 49 angesetzt und zwar als Mischgebiet Tabelle 2 in Anlage 15). Im FNP Dohna (2006) ist ggü das Gebiet (u.a. Krebs 1, Krebs 1a) als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Im 2. Entwurf des FNP Dohna (2018) ist das ganze Ge-

biet als Wohngebiet deklariert. Es müssen somit die geringeren Lärmimmissionswerte für reine Wohngebiete für Krebs angesetzt werden.

- Gleiches gilt für das Wohngebiet Oberlindigt. Auch hier wurden die Immissionswerte für Mischgebiet angesetzt. Dieses Wohngebiet hat aber eindeutig den Charakter eines reinen Wohngebietes.

Die Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.

Tabelle 1: Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 (Auszug)

Nutzungsart gemäß Punkt 1.1 der DIN 18005, Beiblatt 1	Orientierungswert in Dezibel(A) [dB(A)] ¹⁾
a) Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	tags: 50 dB(A) nachts: 40 bzw. 35 dB(A)

- *Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 -4 CN 7.16 –muss es zudem in einem rein intern gegliederten Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz1 BauNVO „ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder gleichbedeutend, ein Teilgebiet geben, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen“.* Das hängt damit zusammen, dass diese Gebiete eine bauplanungsrechtliche Funktion erfüllen sollen und ausdrücklich zur Ansiedlung von Betrieben vorgesehen sind, die anderswo unter anderem wegen den von ihnen regelmäßig ausgehenden Emissionen, zu denen Lärm zählt, nicht zulässig sind. Eine flächendeckende Kontingentierung widerspricht den rechtlichen Zielen und Vorgaben der BauNVO und ist somit rechtswidrig. Hier fehlt in den Unterlagen 14 und 15 die Auseinandersetzung mit diesem Aspekt. Dies stellt einen schweren formalen Fehler dar.

Gemäß TA Lärm sind in Industriegebieten außerhalb von Gebäuden Lärmemissionen von 70 dB(A) für genehmigungs- und nicht genehmigungspflichtige Anlagen sowohl tags als auch nachts zulässig. Diese Emissionsgrenzwerte sind für die Beurteilung der Teilgebiete C und D relevant. Die im Rechtsplan angeführten Tag-/Nacht-Lärmkontingente reichen von 60/48 (Fläche D1) bis zu 68/53 dB(A) (Flächen C4 und C5). Einige Lärmkontingente liegen sogar unter den Grenzwerten für Gewerbegebiete (vgl. DIN 18005, Beiblatt 1). Die Differenz zu den zulässigen Grenzwerten am Tag beträgt 2 bis 10 dB(A). Nachts liegt die Differenz zwischen 7 und 12 dB(A).

In den Teilgebieten C und D werden also die nach TA Lärm zulässigen Emissionsgrenzwerte von den errechneten Lärmkontingenten tags und vor allem nachts flächendeckend und vor allem gravierend unterschritten. Diese enormen Differenzen erfordern eine bauplanungsrechtliche Überprüfung, ob unter diesen Bedingungen eine Ausweisung als Industriegebiet überhaupt noch infrage kommt. Maßgebend dafür ist § 9 Abs. 1 BauNVO: „Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.“ In Industriegebieten sind somit weit überwiegend nur Betriebe mit beson-

ders hohen Emissionen zulässig, die in anderen Gebieten nicht genehmigungsfähig sind. Und genau deshalb sind ja in Industriegebieten unter anderem besonders hohe Lärmemissionen ohne zeitliche Einschränkungen ausdrücklich zulässig, die in anderen Gebieten ausgeschlossen sind.

Im Ergebnis dieser fachlichen und rechtlichen Betrachtung ist festzustellen, dass eine Ausweisung als Industriegebiet bereits aus Lärmschutzgründen nicht in Frage kommt. Ein so grundlegender Verstoß gegen § 9 Abs. 1 BauNVO führt gegebenenfalls zur Nichtigkeit des B-Planes.

Auch die Teilgebiete A und B sind hinsichtlich der im Rechtsplan dargestellten Lärmkontingente so nicht genehmigungsfähig. In Gewerbegebieten sind tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) zulässig. Im Rechtsplan liegen die Lärmkontingente zwischen 50/45 (Flächen A1 und A2) und 62/52 dB(A) (Flächen B1, B2 und B4). Tags unterliegen alle Standorte Beschränkungen der Lärmemission. Nachts gibt es lediglich auf den Flächen A6, A7, B1, B2 und B4 keine Kollision zwischen den Lärmkontingenten und den rechtlichen Regelungen. Auch hier der Bezug zur BauNVO, diesmal zu § 8 Abs. 1: „Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.“

Die flächendeckende Lärmkontingentierungen mit teils erheblichen lärmemissionsbedingten Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung sind für die Ausweisung als Gewerbegebiete bereits ohne die Berücksichtigung des BVG-Urteils vom 07.12.2017 sehr grenzwertig. Es stellt sich vor allem bei den besonders streng kontingentierten Flächen die Frage, ob eine bzw. welche gewerbliche Nutzungen baurechtlich zugelassen werden können, oder ob diesen Flächen eine andere Nutzungsart zugewiesen werden muss.

18 Baugrund

Die Baugrunduntersuchung hat an den meisten Erkundungsbohrungen (5 von 18 bei einer geplanten Täufungstiefe von 5 m) erhebliche Probleme beim Erdaushub durch hoch anstehenden Fels und Felszersatz ergeben. Auch wenn es sich um eine erste Erkundung im Rahmen des Projektes IPO handelt ist nicht richtig nachvollziehbar, dass keine Analyse von Schadstoffen vorgenommen wurde. Neben den Folgen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind aus der langjährigen Erfahrung heraus auch natürlich vorkommende Schadstoffe zu erwarten. Diese können Auswirkungen auf die Wiederverwendung von Erdaushub haben, aber auch Schutzmaßnahmen an und in Gebäuden erfordern. Diese Untersuchung ist vorzulegen.

19 Geländeprofilierung

Die Einschränkungen, welche sich durch Topografie, Hochwasserschutz, Naturschutz sowie Landschaftsbild und Kulturgut/Sichtachsen auf die geplante Industrieentwicklung auf Flächen C und D ergeben, sind sowohl wirtschaftlich als auch planerisch nicht akzeptabel.

Als besonders kritisch und kostentreibend stellt sich erwartungsgemäß die Geländeprofilierung dar. Die Gründe dafür sind:

- die grundsätzlich Standortwahl für eine großflächige Gewerbe- und Industrieansiedlung in hügeligem Gelände, das für die angestrebte Nutzung aufwändig eingeebnet bzw. terrassiert werden muss
- Es ist seit Generationen bekannt und anhand aktueller Geoinformationen problemlos recherchierbar, dass dort in großen Bereichen oberflächennah Felsgestein ansteht. Das Lösen sowie die Aufbereitung sind technisch und somit kostenmäßig sehr aufwändig. Das Baugrundgutachten bestätigt dies.
- Die Problematik Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz ist schon seit der Planung für die B 172A bekannt.

Man hat also im Wissen um diese Fakten einen Standort für eine großflächige Industrieansiedlung gewählt, der eine kostengünstige Erschließung von vornherein nicht zulässt. In der Unterlage 14 Geländeprofilierung-Erläuterungsbericht, Seite 23, ist dazu eine interessante Aussage des Ingenieurbüros Kasparez-Kuhlmann enthalten:

„Die erforderlichen Massenbewegungen auf der Fläche D West und das Erfordernis zur Abfuhr von rund dreihunderttausend Kubikmeter Boden sind auf die zwingenden Höhenbeschränkungen durch die Sichtachsenkorridore des Barockgarten zurückzuführen. Obgleich zum Beispiel auf Fläche D3 'nur' Gebäudehöhen von maximal 7 m zu realisieren sind, sind erhebliche Massenbewegungen erforderlich. Eine Reduzierung von Massen und Kosten ist nur durch die Reduzierung der bebaubaren Grundstücksfläche oder weitere Höhenbeschränkungen von Baukörpern möglich.“

Eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 7 m in einem Industriegebiet, das explizit für derartige Ansiedlungen konzipiert wird, stellt die Marktgängigkeit dieser Teilfläche erheblich in Frage. Bei der öffentlichen Präsentation des 3D-Modells am 19.03.2019 in Heidenau wurde darauf bezeichnenderweise nicht eingegangen.

In weiteren Teilbereichen gibt es Höhenbegrenzungen auf maximal 10 m Gebäudehöhe. In den Teilgebieten C und D beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe trotz der enormen Erdbewegungen lediglich 20 m. Im Teilgebiet A ist eine Maximalhöhe von 23 m zulässig. Für das Teilgebiet B zeigen die Schnitte eine Maximalhöhe von 25 m.

Es sind Erdbewegungen allein zur Geländeprofilierung in der Größenordnung von 2,8 Mio. Kubikmeter erforderlich. Nicht eigerechnet sind Erdbewegungen für die medientechnische Erschließung. Für jeden Quadratmeter Nutzfläche ohne Berücksichtigung der Ausgleichsflächen müssen also 2 Kubikmeter Erde bewegt werden. Das ist eine aberwitzige Größenordnung und zeigt, wie unprofessionell und realitätsfern die Standortwahl erfolgte.

Für die Teilgebiete A, B und C ist eher mit normalem Aufwand für die Erdarbeiten zu rechnen.

Im Teilgebiet D West ist großflächig mit erheblichen Erschwernissen durch den umfangreichen Eingriff in Böden der Bodenklassen 6 und 7 zu rechnen (vgl. Schnitt E-E). Bei einer Abtragtiefe von ca. 5 m liegt die Eingriffstiefe in Böden der Bodenklasse 6 bis 7 zwischen 0,8 und 2,6 m.

Teilgebiet D Ost:

- Im zentralen Bereich, der Fläche D1, ist mit erheblichen Eingriffen in Böden der Bodenklassen 6 und 7 zu rechnen. Es werden aber alle Bodenschichten angeschnitten (vgl. Schnitt D-D)
- Im Bereich der Fläche D2 sind vollflächige Eingriffe mit einer Tiefe von mehr als 5 m vorgesehen (vgl. Schnitt E-E). Durch die ungünstige Lage der Bohrkerne ist nur eine grobe Schätzung möglich. Bei einer Abtragtiefe von ca. 5 m liegt die Eingriffstiefe in Böden der Bodenklasse 6 bis 7 voraussichtlich zwischen 0,5 und 1,5 m.

Die Anteile der Bodenklassen 6 und 7 an den Abtragmassen werden anhand dieser Ergebnisse wie folgt grob geschätzt:

- Teilfläche D West: ca. 20 % -> Bezugsgröße: Abtragmassen 1.052.000 m³, Anteil ca. 210.400 m³
- Teilfläche D Ost: ca. 10 % -> Bezugsgröße: 599.000 m³, Anteil ca. 59.000 m³
- gesamt: ca. 270.000 m³ Abtrag der Bodenklassen 6 bis 7 (knapp 10 % der Gesamtabtragmassen im IPO-Erschließungsgebiet)

Es wird mit einem Mengenüberschuss von ca. 300.000 Kubikmeter Erde gerechnet. Das sind 100.000 Kubikmeter mehr als beim Ausbruch des Kohlbergtunnels, der im Zuge der Südumfahrung Pirna gebaut wird. In allen Unterlagen fehlen Überlegungen und Informationen, wohin diese enorme Erdmenge zur weiteren Verwertung transportiert werden soll. Und bereits hier rächt es sich, dass bisher keine Schadstoffuntersuchung durchgeführt wurde.

Es ist also gar nicht klar, ob es in einer vertretbaren Entfernung überhaupt ausreichende Deponiekapazitäten für Böden mit unterschiedlichen Schadstoffbelastungen gibt. Wir fordern den Nachweis dieser Deponiekapazitäten.

20 Lokalklimatische Bewertung/Kaltluft

Wir beziehen uns auf den Bericht der Firma GICON zur „Lokalklimatische Bewertung für den Bebauungsplan Nr. 1 Industriepark Oberelbe“ sowie auch auf den dem GICON-Bericht zu Grunde liegenden Fachbericht, den das Ingenieurbüro Lohmeyer Dresden erstellt hat³.

Hauptaussage der Interpretation der Ergebnisse durch den Zweckverband ist die folgende: **Die im IPO entstehende Kaltluft ist nicht wirklich relevant, um die drei Städte zu belüften“.**

Im Folgenden zeigen wir auf, dass diese Aussage falsch ist und sich nicht aus den Ergebnissen des Fachgutachtens von Lohmeyer ableiten lässt.

Welche Änderungen von Kaltluftflüssen gegenüber dem Ist-Zustand durch eine Bebauung „relevant“ sind, wird in der VDI-Richtlinie 3787, Ballt 5 – Umweltmeteorologie, Kaltluft – definiert:

³Ingenieurbüro Lohmeyer, Aufstellung Rahmen-Bebauungsplan des Industrieparks Oberelbe, Kaltluftmodellierung, September 2019, Projekt 71384-17-02

Tabelle 11. Beurteilung der planerischen Auswirkungen von Kaltluftflüssen

Prozentuale Änderung gegenüber dem Ist-Zustand	≤ 5 %	≤ 10 %	> 10 %
Auswirkung	gering	mäßig	hoch

Kaltluftvolumenströme größer 10000 m³/s sind nach VDI-Richtlinie als stark klimaökologisch wirkungsvoller Hangabwind einzuordnen, im Bereich von 1000 bis 10000 m³/s werden sie als mittelmäßig wirkungsvoll eingestuft. Diese Kriterien kann man auch im GICON-Bericht auf Seite 21 nachlesen.

Relevant für die Beurteilung ist weiterhin, wann die Kaltluftströme auftreten. In einer typischen Strahlungsnacht kommt es kurz nach Sonnenuntergang zu einem starken Temperaturrückgang der Luft. Diese kältere Luft fließt dann in der Anfangsphase der Kaltluftströmungen in die umliegenden Gebiete bzw. Ortschaften. Diese kältere Luft wirkt sich besonders positiv in der Einschlafphase der Einwohner aus. Im GICON-Bericht wird dazu auf Seite 14 ausgeführt: „Die Anfangsphase der Kaltluftbildung (abhängig von der Intensität der Ausstrahlung) kann mit ein bis drei Stunden, im Mittel ca. zwei Stunden abgeschätzt werden“. „Der Anfangsphase kommt durch den relativ hohen prozentualen Anteil an der gesamten Kaltluftsituation ein hoher Stellenwert zu.“ Die relative Häufigkeit des Andauerns von Kaltluftströmungen ist der Abb. 7 des GICON-Berichtes zu entnehmen, danach dauern 57% aller Kaltluftsituationen ein bis drei Stunden.

Das heißt: **Die Anfangsphase von Kaltluftsituationen ist sowohl hinsichtlich ihrer positiven Wirkung auf die Einschlafphase der Anwohner als auch in ihrer relativen Häufigkeit als relevant für die Beurteilung heran zu ziehen.**

Die Änderung der Kaltluftströme in der Anfangsphase im Einflussbereich des IPO - „Plan-Zustand“ minus „Ist-Zustand“ - ist im GICON-Bericht in der Abb. 13 dargestellt, die hier noch einmal wiedergegeben wird:

GICON Bericht: - Abbildung 13: Differenz Kaltluftvolumenstromdichte in der Anfangsphase der Kaltluftbildung, Plan-Zustand – Ist-Zustand, orange: Verschlechterung im Plan-Zustand, blaue: Verbesserung im Plan-Zustand /12/

Man sieht, dass sich gemäß VDI-Richtlinie in Pirna und Dohna hohe Auswirkungen (-10 %) durch den planerischen Zustand gegenüber dem Ist-Zustand ergeben. Hinweis: Die Farbgebung dieser Karte „verharmlost“ die tatsächliche Aussage noch, denn die orangenen Flächen müssten eigentlich rot sein.

Nach GICON Bericht (S. 23) reichen relevante Verringerungen des Kaltluftvolumenstromes in Pirna bis zur Einsteinstraße (Lindicht, Poststraße, Einsteinstraße). Hinweis: In der Einsteinstraße befindet sich z.B. das Seniorenzentrum. Insbesondere viele ältere Menschen wären von dieser Klimaverschlechterung betroffen.

Betrachtet man obige Abbildung genauer, so stellt man fest, dass sich die Kaltluftsituation durch den IPO auch in Dohna im Bereich Burgstraße, Antonstraße und Reppchenstraße um mehr als 10 % verschlechtert. In der Tabelle 3 des GICON-Berichtes – siehe unten – sind an ausgewählten Querschnitten die Veränderungen „Plan-Zustand“ minus „Ist-Zustand“ zahlenmäßig wiedergegeben. Man sieht die teilweise hohen Überschreitungen der in der VDI-Richtlinie als „hoch“ eingestuftten Auswirkungen von –10 %.

Nr.	Beschreibung	Anfangsphase des Kaltluftabflusses		
		Ist-Zustand in m ³ /s	Plan-Zustand in m ³ /s	Differenz in %
1	Südlich B172a	4.000	1.200	-70
2	Nördlich B172a	1.700	1.600	-6
3	Östlich von Dohna	2.000	1.400	-30
4	Seidewitztal	15.300	12.300	-20
5	Gottleubatal	6.900	6.900	0
6	Pirna (zusammenfluss Seidewitz und Gottleuba)	13.100	9.700	-26
7	Dohna (nördlich geplanter Fläche A)	4.200	3.000	-29
8	Dohna (Müglitztal)	14.400	13.500	-6

GICON-Bericht: Tabelle 3: Änderung der Kaltluftströme für maßgebliche Ortslagen

Die im GICON Bericht in der Abb. 13 und Tabelle 3 dargelegten Daten zeigen also deutlich auf, dass **die im IPO entstehende Kaltluft relevant ist, um die drei Städte zu belüften**“.

Das Hauptproblem für die Änderungen der Volumenströme ist dabei nicht, dass die zusätzliche Industriegebäude Strömungshindernisse für die Kaltluft darstellen, sondern das durch die Bebauung/Versiegelung auf diesen großen Flächen **keine Kaltluft mehr entsteht**. Da können auch keine guten planerischen Maßnahmen bei der Gestaltung des IPO zu einer Kompensation/Ausgleich führen.

Um dieses Problem aus der Welt zu schaffen, trifft GICON abschließend auf Seite 25 die Aussage:

„Die im Bereich des Plangebiets im Ist-Zustand entstehende Kaltluft ist aufgrund der Nähe zur A17 Bundesstraße 172a durch Kfz-Abgase vorbelastet. Emissionen, welche in die sich bildende Kaltluft emittieren werden durch die fehlende turbulente Durchmischung angereichert. Diese Luftbeimengungen werden anschließend mit der Kaltluft in die Siedlungsbereich transportiert. Durch die Umsetzung der Planung und damit das Unterbinden der Kaltluftentstehung auf den Gewerbe-/Industrieflächen tritt dieser Effekt im Plan-Zustand nicht mehr auf.“

Diese Einschätzung steht im Widerspruch zu der, die die Ersteller der lokalklimatischen Berechnung (Ingenieurbüro Lohmeyer) treffen. Auf der Seite 19 des Berichtes von Lohmeyer heißt es dazu:

„Durch das Überqueren der BAB A 17 kann der Kaltluftabfluss Richtung Dohna (Querschnitt 3) nicht als Frischluft eingestuft werden. **Die sich im Bereich des Feistenberges ausgebildeten Kaltluftströme (Querschnitt 1) werden nicht relevant von der B 172a bzw. durch die Brückenlage auch nicht von der in Planung befindlichen B172n beeinflusst, sie stellen ebenso wie die Kaltluftabflüsse Richtung Norden (Querschnitt 2) Frischluftströme dar, d.h. sie sind schadstoffunbelastet.**“

Die Ersteller des GICON Berichtes schließen sich in ihrer Argumentation der des Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge an, die in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit der gleichen Begründung alle drei noch im Regionalplan 2009 ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete in der Fortschreibung nicht mehr darstellen. Die drei Gebiete sind die einzigen Kaltluftentstehungsgebiete, die in der 2. Gesamtfortschreibung gegenüber dem Regionalplan von 2009 nicht mehr dargestellt werden, obwohl es noch dutzende ähnlich gelagerte Flächen gibt.

- Die Streichung der IPO-Flächen als Kaltluftentstehungsgebiete aus Regionalplan steht dabei ebenso im Widerspruch zu den Ergebnissen der Kaltluftberechnung des Ingenieurbüros Lohmeyer

Die zuständigen Hauptplanerin des IPO, Frau Martina Kasparetz-Kuhlmann sowie das Büro GICON sind offensichtlich der Ansicht, dass die über den Querschnitt 6 (GICON Abb. 13 und Tabelle 3) im Planzustand in der Anfangsphase nach Pirna mit 9.700 m³/s einfließende Kaltluft völlig ausreichend für eine Belüftung der umliegenden Wohngebiete in austauscharen Strahlungsnächsten ist. Gegenüber dem Ist-Zustand ist dies aber eine Verringerung von 26 %, was nach VDI Richtlinie eine hohe Auswirkung darstellt.

Richtig ist, dass im voll ausgebildeten Kaltluftzustand die Kaltluftdicken im Bereich der Fläche D des IPO eine Dicke von 50 m erreichen. Leider tritt der vollausgebildete Kaltluftzustand erst nach mehreren Stunden auf. In der Anfangsphase wird auf der Fläche D im Planzustand dort keine Kaltluft mehr entstehen. Wie oben gezeigt ist aber die Anfangsphase von Ausschlaggebender Bedeutung!

Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweise:

- Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Autobahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbezug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen.

- Berechnung wie zuvor aber mit Einbeziehung der Kaltluftwindfelder und Landnutzungsänderung mit IPO (Planfall).
- Diese Ergebnisse sind durch ein Fachbüro zu bewerten
- Ggf. sollte die Bewertung durch einen externen Gutachter (also nicht GICON) durchgeführt werden.

21 Sichtachsen Barockgarten Großsedlitz

Vorbemerkung:

Ebenso wie die französischen Gartenbaukunstwerke des Barock, wird auch der Barockgarten Großsedlitz durch die symmetrische Anordnung der langen Wege und Sichtachsen, seiner mythischen Skulpturen und Wasserfontänen und seinen vollendeten und unvollendeten Wasserbecken geprägt. Er ist im zentralen Bereich eine nach geometrischen Regeln gestaltete Anlage und fließt nicht zuletzt durch italienische Einflüsse des Gartenbaus hinein in die ihn umgebende Landschaft. Damit wird an allen Sichtachsen des Barockgartens ein fließender Übergang in die zum Teil tiefer gelegenen Ebenen, Senken, Weiten und Höhen geschaffen und eine schier unendliche Weite in die umgebende Landschaft erzeugt. Dieses Zusammenspiel von Garten und Landschaft viele Kilometer weit ins Land hinein bis ins Böhmisches, ist in Deutschland und Europa einzigartig, verdient weltweit Beachtung und besitzt schon daher einen besonderen Schutzstatus.

Wir fordern den Nachweis vom ZV IPO, dass in unmittelbarer Nähe eines Kulturgutes mit dieser Bedeutung eine Industrieansiedlung durch den IPO keine negativen Auswirkungen auf das Ansehen des Barockgartens Großsedlitz, den Freistaat Sachsen, die Landeshauptstadt Dresden und den Erholungswert der Besucher entstehen!

Es besteht eine Verbindung des Gartens mit der Naturlandschaft. Somit gelang es dem Schöpfer des Barockgartens den Eindruck zu erwecken, dass dem Herrn von Schloss und Garten auch die umgebende Landschaft gehört und alles als eine Einheit zu betrachten ist. Dies geschieht im Barockgarten Großsedlitz mit Alleen als Verbindungselement, wobei diese an den zentralen Wegen beginnen und in gerader Fortführung von Wegachsen in die Natur gehen und sich dort verlieren oder als Feldweg weiterführen, also einen allmählichen Übergang in die Naturlandschaft darstellen.

Zur Zeit ist das zentrale Gebiet im Garten Großsedlitz gut gepflegt. Die nach außen führenden Achsen sind teilweise Bestandteil eines Waldes geworden, der nach alten Bildern früher so nicht bestand. Zwischen den beiden Baumreihen der Alleen ist Wiese, welche gepflegt wird. Diese Wiese wirkt dann wie eine Waldschneise, die Allee endet meistens gemeinsam mit dem Wald, der an die Alleebäume heranreicht.

Eine einzige Allee, die Achse 1 führt noch in die freie Natur.

Bei der Gartengestaltung wurden 10 Achsen angelegt, die in den Wintermonaten zum Teil noch sichtbar sind. Damit gibt der Garten vor allem in der kalten Jahreszeit seinem Betrachter die Möglichkeit, wieder den Ursprungsgedanken der Gartenentstehung in Großsedlitz zu erahnen.

Jeder, der das barocke Prinzip verstehen möchte, sollte sich die Allee 1 ansehen. Der Zugang erfolgt über einen Feldweg am Ende der Bebauung des Neubauernweges (Richtung Pirna) außerhalb des Begrenzungszaunes des Barockgartens. Der Besuch bringt ein Gefühl der Freiheit - man fühlt sich wie in einem Dom der Natur – rundum immer wieder Ausblicke in die freie Natur bis ins Osterzgebirge - und im Hintergrund der Barockgarten. Das alles wirkt wie ein besonderes Erlebnis und lässt den barocken Gedanken verstehen. Diese schönste Allee gehört leider nicht zum Besuchsbereich des Barockgartens und trotzdem ist sie Teil des Barockgartens, denn der Barockgarten Großsedlitz lebt vom Blick in die Landschaft.

Der IPO soll den Barockgarten weitläufig umfassen. Den Bau auch nur von Teilen des IPO im Sichtbereich des Gartens können wir nicht zulassen, da das Verschmelzen von Kulturgut Gartenbaukunst und Landschaft den Charakter des Barockgartens bestimmt. Die Achse 1 muss in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben!

Wir fordern, dass der Leitgedanke des Barockgartens, ein Garten hineinführend in die Landschaft zu sein, zu 100 % beim Bauvorhaben IPO Beachtung findet.

Die vorhandene barocke Außenachse 1 soll wohl im südöstlichen Bereich mit Wald-Ersatzpflanzungen eingehaust werden, damit das Gewerbegebiet nicht sichtbar wird. Diese Achse verliert damit ihren Charakter und ihre Funktion als Überleitung in die Landschaft.

Das können wir so nicht hinnehmen und möchten dies im Einzelnen darlegen.

Um dem Besucher des Barockgartens auch in Zukunft das Landschaftsgefühl, die Sicht und auch die Blickrichtung in die umgebende Landschaft zu ermöglichen, muss die Möglichkeit erhalten bleiben, die gesamte barocke Außengestaltung in ihrer ursprünglichen Form wiederherstellen zu können.

Wenn alle Achsen bis an deren Ende mit Mittelwegen wie früher versehen werden, der Wald besonders an den Enden der Achsen 2 und 4 zurückgesetzt wird, können diese Achsen wieder in die Landschaft führen. Das Interesse der Besucher für diese atemberaubenden Ausblicke auf die umgebende Landschaft besteht und wird dem Barockgarten zu noch mehr Attraktivität verhelfen.

Der Schwerpunkt ist die Achse 1, sie reicht als einzige in den Bereich außerhalb des eingezäunten Barockgartens. Sie ist aber auch die einzige, die jetzt noch die eigentliche Funktion der Achsen zeigt. Ein Begehen dieser Achse wird zur Meinungsbildung dringend empfohlen! Zugang ist über den Feldweg am Ortsende Großsedlitz Richtung Pirna, ca. 800m Richtung Ost.

Der barocke Gedanke umfasst nicht nur das hier eingezäunte Gebiet, sondern ist ein Teil der Landschaft! Viele Einheimische wissen noch ob dieser ursprünglichen Funktion der Alleen in die weit ausfließende Landschaft. Das ist unser Anspruch von Landschaftsgestaltung!!!!

Diese Achse würde durch den IndustriePark Oberelbe ihre Funktion verlieren und zum Rudiment verkommen. Das können wir so nicht hinnehmen.

Die Achse 1 muss im Außenbereich uneingeschränkt nutzbar bleiben und darf keine Einschränkungen in jegliche Blickrichtung erfahren!!!

Weisen Sie uns diese Umsetzung nach, beschäftigen Sie sich mit dem Vermächtnis des barocken Landschaftsgartenbaus, tragen Sie dieses weiter und handeln Sie nach deren Leitgedanken!

Alle Alleen könnten und sollten wieder sichtbar in die Landschaft führen. Ebenso beachten müssen wir das Alter der Bäume. Einige sterben langsam ab und werden durch jüngere kleinere Bäume ersetzt. Auch durch den massiver werdenden Verkehr und die Klimaerwärmung könnten Bäume eher absterben. Es könnte also in absehbarer Zeit zu einer regelrechten Verjüngung der Bäume führen, die die Blicke der Besucher wieder ungehindert auf das Landschaftsbild lenken wird. Der Barockgarten mit seinem Wald und seinen Alleen erweckt heutzutage den Eindruck, dass einiges zugewachsen ist und der Wald irgendwann überaltert sein wird. In der Barockzeit war das anders, die Alleen traten deutlicher zu Tage. Dieser Zustand sollte insbesondere an den Enden der Alleen wiederhergestellt werden. In Zukunft wird sich das Problem verstärken. Jede Stelle im Barockgarten kann irgendwann eine Neupflanzung sein, von der aus ein Gewerbe - oder Industriegebiet sichtbar würde, besonders von den höchsten Stellen der Achsen und gleichgültig in welche Richtung, auch wenn da heute zufällig Wald sein sollte! Man muss sich für die Zukunft alle Optionen offen halten, so wie das seit über 300 Jahren gehandhabt wurde.

Von keiner Stelle im Barockgarten darf ein Industrie-/Gewerbegebiet sichtbar sein oder darf der IPO durch Wald verdeckt werden!

Daher ist es notwendig, dass kein Gebiet des IPO im Sichtbereich der 9 südöstlich bis südwestlich verlaufenden Alleen des Barockgartens Großsedlitz liegt. Ein Industriegebiet ist nun mal keine natürlich entstandene Landschaft und zerstört das ehemals vorhandene Landschaftsbild.

Ein Kulturgut von überregionaler und deutschlandweiter Bedeutung, wie es der Barockgarten Großsedlitz darstellt, steht unter strengstem Schutz und darf in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden. Der ursprüngliche Gedanke des Gartens, einen allmählichen Übergang in die Landschaft zu bilden, wobei das Entdecken und Erfühlen der Natur mit allen Sinnen möglich ist, darf weder verfälscht und gleich gar nicht unmöglich gemacht werden.

Aus diesem Grund wurde beim Bau der 172 a um 2005 ein Sichtschutzdamm angelegt. Seine Funktion ist, die 172a vom Barockgarten aus nicht sichtbar werden zu lassen, also Landschaftspflege für den Barockgarten Großsedlitz. Daraus folgt, dass die Fläche zwischen einem beliebigen Standort im Barockgarten oder einer Außenachse des Barockgartens bis zum Sichtschutzdamm der 172 a nicht bebaut werden darf.

Die Fläche B und C des IPO beeinträchtigen aus diesem Grund die Sicht auf den Barockgarten Großsedlitz und sind in der Folge für eine Bebauung oder Bewaldung nicht geeignet.

Die Teilfläche B des Gewerbeplanungsgebietes südwestlich am Barockgarten mit dem höchsten Punkt des Großsedlitzer Berges liegt bis zu 19 m höher als tiefergelegene Teile des Barockgartens, sozusagen ein Aussichtspunkt, der von überall her zu sehen ist. Zudem wird dort ca. 1m unter der Oberfläche Felsen erwartet, was ein tiefes Ausschachten für hohe Industriehallen eher unwahrscheinlich macht. Ein Ausblick aus einem oberen Fenster des Friedrichschlösschen wird den Effekt verstärken, dass hier eine Industriebebauung auf einem Berg erfolgen soll. Es gibt noch weitere hochliegende Gebäude wie die obere Orangerie oder das Dach der unteren Orangerie, von keinem Fenster im Barockgarten darf ein Gewerbegebiet sichtbar sein! Vom Eingang des Barockgartens, welcher ca. 7 Meter höher als die Terrasse des Friedrichschlösschens liegt, sollte eine Sichtachse im Profil gemessen werden und in die große D-Teilfläche des IPO führen, um von dieser Stelle nachzuweisen, welche geringe Höhe die Industriehallen nur haben dürfen, wenn der Ausgangspunkt für Messungen einmal an einen höchstgelegenen Punkt des Gartens verlegt wird. Dort gelangt jeder Besucher in den Garten und ein zu hohes Gebäude wäre vor allem im Winter oder bei Verjüngung des Waldes sofort sichtbar.

Erstellen Sie ein sichtachsenbezogenes Gutachten, welches den Erhalt und das Erleben des Barockgartens ohne jegliche Beeinträchtigung und zwar von jedem relevanten Punkt des Außenbengeländes des Gartens auch von der oberen Etage des Friedrichschlösschens aus und vom Eingangsportal des Barockgartens aus im Einklang mit dem IPO beweisen kann! Damit meinen wir ausdrücklich auch die Fläche D des IPO. Eine Vermessung nur von der Terrasse des Friedrichschlösschens und von zwei Punkten auf der Achse 1 und Achse 2 reichen nicht aus, um die vielfältigen Wechselbeziehungen der Sichtachsen und Sichtfelder genau zu untersuchen.

Die Standorte des IPO in nördlicher Richtung der B 172 a sollen zum Teil den Ausgleichsmaßnahmen des IPO dienen. Wird dort Wald angelegt, ist eine ungehinderte Sicht in alle Richtungen nicht mehr möglich. Außerdem dürfen laut Koalitionsvertrag keine landwirtschaftlichen Flächen mehr für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge einer Bebauung verwendet werden. Auf dieser Fläche wird also das Schutzgut Schlösser und Gärten und Landschaftsbild nicht beachtet und es wird gegen Richtlinien der Landesentwicklung verstoßen.

Der Zweckverband IPO hat das Areal des Zweckverbandsgebietes so erweitert, dass er an zwei Ecken den Barockgarten berührt. Außerdem wurde die geschützte große Streuobstwiese in das Areal zum Flächenerwerb für den IPO mit einbezogen! Das ist so nicht hinnehmbar!

Beachten Sie alle gesetzlichen Richtlinien beim Suchen von Ausgleichsmaßnahmen, die Streuobstwiese muss in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben. Sie steht unter Schutz. Bereits unter Schutz stehende Gebiete sind für Ausgleichsmaßnahmen oder als Vorsorgestandorte nicht geeignet.

Weisen Sie nach, dass Sie für Ausgleichsmaßnahmen Entsiegelungen vornehmen wollen oder Altlastensanierungen in der Umgebung betreiben. Ausgleichsmaßnahmen sollen einen wirklichen Ausgleich schaffen!

Weitere Einwendungen :

1. Weisen Sie nach, dass dem Barockgarten durch den Bau des IPO kein Imageeschaden entsteht!
2. Bewahren Sie die Achse 1 in ihrer Gesamtheit!
3. Der Sichtschutzdamm der 172 a zeigt uns an, dass alle nördlich gelegenen Gebiete im Sichtbereich des Barockgartens liegen und nicht bewaldet oder bebaut werden dürfen.
4. Forderung eines Sichtachsengutachtens von Haupteingang aus Richtung D-Fläche des IPO, um die Höhen für Hallenbau unter Berücksichtigung der Vision des Barockgartens zu ermitteln
5. keine Ausgleichsmaßnahmen durch Bewaldung im Sichtbereich des Barockgartengeländes

22 Kulturräum Barockgarten Großsedlitz und Umgebung

Mit dem geplanten Industriepark wird der heutigen abwechslungsreichen Erholungslandschaft im Planungsraum der Todesstoß versetzt.

Weiterhin werden historische Sichtachsen und Sichtbeziehungen nachhaltig ge- und zerstört.

Zum kompletten Kulturräum Barockgarten gehören auch das Licht und die Geräusche im Garten. Industrie- und Gewerbegebiete müssen nicht nur in den Abendstunden sondern auch in der Nacht komplett ausgeleuchtet werden, diese Lichtverschmutzung führt beispielsweise bei Vögeln und Insekten zur Störung des Biorhythmus und des Navigationssystems. So schlafen beispielsweise Singvögel in der Nähe von weißem Licht unruhiger und kürzer, sie zeigen Stoffwechseleränderungen und eine schlechtere Gesundheit.

Der Bürger geht in den Barockgarten gerade auch um Ruhe vor dem städtischen Lärm zu finden, um Vogelstimmen, dem Rauschen der Blätter, Brunnen und Fontänen zu lauschen. Die feinen Nuancen in der Geräuschkulisse des Barockgartens werden aber durch Industriegeräusche und den Verkehrslärm mit Sicherheit stark beeinflusst. Verkehrslärm kann heute schon an der Stillen Musik vernommen werden.

Ein Industriepark an dieser Stelle ist nicht hinnehmbar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und Lichtimmission sind auch nicht auszugleichen.

Mit dem Bau des IPO werden sensible, in jahrhundertealten gewachsenen natürlichen Bereiche der umgebenden Landschaft nicht nur der drei Kommunen Pirna, Heidenau und Dohna verändert, zerteilt und teilweise großflächig versiegelt. In Nachbargemeinden wie Dohma, Zehista oder Meusegast werden Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft empfindlich gestört. In unmittelbarer Umgebung des Industrieparks finden sich nicht nur

- Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“,
- Historische Gärten,

- Besonders geschützte Feucht- und Faunaareale,
- FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz“ (SAC DE 5049-305),
- FFH-Gebietes „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ (SAC DE 5049-303) und
- besonders geschützte Naturschutzgebiete wie beispielsweise das Seidewitztal oder der Börnersdorfer Bach.

Mit dem Bau der

- Autobahn Dresden-Prag,
- Staatsstraße S 177,
- dem Autobahnzubringer B172a,
- der derzeit im Bau befindlichen Pirnaer Umgehungsstrecke B172n und nicht zuletzt
- mit dem der aktuell in Planung befindlichen europäischen Eisenbahnverbindung Berlin-Prag

konzentrieren sich mehrere überregionale Verkehrsprojekte an dem vorgesehenen IPO-Standort.

Die Konzentration maximal kreuzungsfreier europäischer Verkehrsadern in diesem relativ begrenzten Areal führt zu nicht nur einem drastischen Einschnitt in natürlich gewachsene Verkehrs- und Wanderwege in diesem Naturraum, sondern damit werden Lebensräume für Mensch und Fauna zerschnitten und abgeriegelt.

Schon in der Vergangenheit wurde das Gebiet um den Barockgarten Großsedlitz als Wander- und Erholungsareal bedingt durch seine Ruhe und landschaftliche Vielfalt für die Bewohner des „Industriearcals zwischen Dresden und Pirna“ massiv beworben und genutzt.

In der Nachwendezeit waren und sind gerade ruhige Wohnstandorte gesucht und gefragt. Die anliegenden Kommunen, nicht nur die Mitglieder des Zweckverbandes IPO haben daher für diese Bürger Neubauwohngebiete ausgewiesen. Der IPO würde den Wohnwert am Immobilienstandort und der angrenzenden Umgebung entwerten.

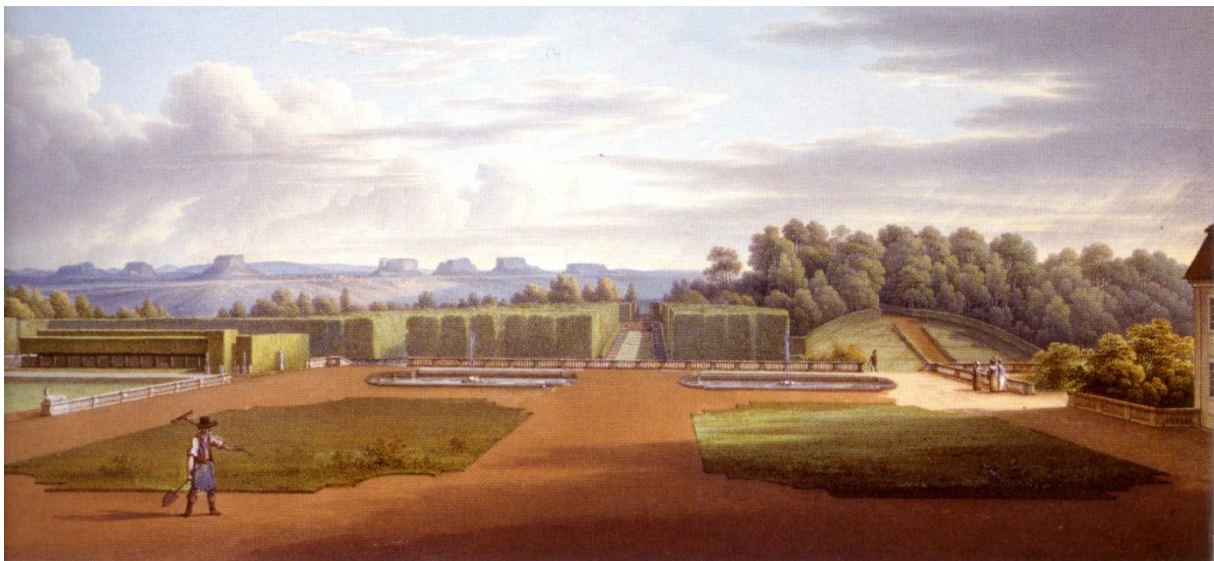
Barockgarten Großsedlitz

In unmittelbarer Nähe zum Industriepark IPO befindet sich der Barockgarten Großsedlitz, ein Park mit Skulpturen, Wasserkünsten, Schlösschen, Blumenrabatten im französischen Stil. Von hier oben kann man nicht nur die ganze Elbtalweitung überblicken, sondern sieht auch die Berge der Sächsischen Schweiz und die sanft ansteigenden Hänge des Osterzgebirges. August der Starke widmete Pillnitz dem Spiel, Moritzburg der Jagd und wollte mit dem Ordensschloss auf den Sedlitzer Höhen seine neue Machtfülle demonstrieren, die er mit dem Weißen Adlerorden der Polni-

schen Krone erlangte⁴. „... gelangten weder der Schlossbau zur Ausführung noch der Garten zum Abschluss, blieb das ganze ein Torso, ein halberfüllter Königstraum. Durch nachfolgende Kriege noch mehr verstümmelt, geriet schließlich die Anlage in Vergessenheit, so daß sich bald Anzeichen des Verfalls zu mehren begannen“.

„Großsedlitz ist schöner noch als andere Orte, weil es so einsam ist“ schreibt Hildebrand Gurlitt im Jahre 1928, „Wochentags findet man kaum einen Fremden dort. Von oben von den Hauptarkaden aus sieht man, wie es der Meister des Ganzen verstanden hat, den Park in das Gelände einzupassen. Moritzburg ist flach, Pillnitz ist flach, aber hier sind Hänge und Hügel ausgenützt“⁴

Der Barockgarten ist nicht allein in sich geschlossen sondern weist auf die umgebenden Landschaft hinaus. Dazu konzentrieren die angelegten Alleen und Sichtachsen den Blick auf ferne markante Punkte in der Landschaft. Beispielgebend sei hier die Sichtachsen vom Plateau am heutigen Eingang über den Mittelbau der unteren Orangerie gen Südosten und die geplante Alle vom Friedrichschlösschen zum Wasserturm auf der Kleinsedlitzer Höhe verwiesen. Die Blicke zu Zeiten August des Starken wurden von den vielen Aussichtspunkten und Alleen viel stärker in das Umland gelenkt, wollte doch August seine Besitztümer Gästen präsentieren. Im Bild von Christian Gottlob Hammer (1821) wird dies augenscheinlich⁵.



Seit dieser Zeit sind die Bäume und Hecken gewachsen, bald werden sie überaltert sein und müssen wieder nachgepflanzt werden.

Der Industriepark wird dann möglicherweise immer noch stehen und die Blicke der Ruhesuchenden aus dem Barockgarten auf die Industriebauwerke freigeben. Wo heute ein Zaun in dieser Richtung das Weitergehen sperrt, konnte man damals den kleinen Taleinschnitt überwinden und hatte am Ende dieser Allee einen weiten endlosen Blick über Berge und Täler.

⁴Hartmann H.-G., Barockgarten Großsedlitz, Verlag Hermann Böhlau Nachfolger Weimar, 1999

⁵Quelle: Ruby, S. Edition Leipzig, Broschüre Barockgarten 2013, S. 2

Es ist an der Zeit, darüber nachzudenken, warum der Industriepark Oberelbe hier nichts zu suchen hat. Wir wollen nicht nur den Barockgarten am Zaun enden lassen, sondern das ganzheitliche Ensemble mit den Fernsichten genießen ohne die Industrie, wie weiland schon darauf verwiesen:

„... hier halten zum Glück die Rundfahrtautos noch nicht, obwohl der Garten keine drei Wegstunden von Dresden entfernt liegt. Und wer an der Großsedlitzer Haltestelle die Eisenbahn oder den Elbdampfer verläßt, dem zeigt kein Wegweiser den schmalen Pfad, der unter schattigen Kastanien und zwischen sonnigen Feldbreiten der Höhe zustrebt, auf der hinter kleinen Dorfhäusern der Garten sich versteckt, zu dem wir den Leser führen möchten. Während unten im Elbtalkessel laut das Gegenwartsleben pulst, Fabrikschlote qualmen, Sirenen heulen und die Schleppdampfer auf dem Strome hinkeuchen, dämmert oben untergrünen Bäumen still die Vergangenheit. Längst sind sie verklungen, die Festfanfaren und die Kriegstrompeten; versunken und vergessen, in Verfall und Vergehen begriffen, schickt der Garten zum Sterben sich an“⁶

Fazit:

Die Planer und Ausführende sind bei der Anlagenplanung des Barockgartens davon ausgegangen, dass der Landschaftsraum mit in den Garten eingebunden wird, und nicht umgekehrt! Dazu gehören nicht nur die speziellen Sichtachsen, die durch die AHA's eine besondere Betonung finden, sondern auch das ganze Umfeld des Barockgartens, die Schlösser und Gärten von Pillnitz, die Elbe, das Schloss Sonnenstein, die Sächsische und Böhmische Schweiz, das Schloss Weesenstein, das Osterzgebirge und letztendlich die Residenz Dresden. Den Besuchern konnte so der Besitzer bzw. der Kurfürst seinen weitläufigen Besitz vom oberen Parterre oder dem Schloss präsentieren.

Aber zum kompletten Kulturraum Barockgarten gehören auch das Licht und die Geräusche im Garten. Industrie- und Gewerbegebiete müssen nicht nur in den Abendstunden sondern auch in der Nacht komplett ausgeleuchtet werden, diese Lichtverschmutzung führt beispielsweise bei Vögeln und Insekten zur Störung des Biorhythmus und des Navigationssystems. So schlafen beispielsweise Singvögel in der Nähe von weißem Licht unruhiger und kürzer, sie zeigen Stoffwechselveränderungen und eine schlechtere Gesundheit.

Der Bürger geht in den Barockgarten aber gerade auch um Ruhe vor dem städtischen Lärm zu finden, um Vogelstimmen, dem Rauschen der Blätter, Brunnen und Fontänen zu lauschen. Die feinen Nuancen in der Geräuschkulisse des Barockgartens werden aber durch Industriegeräusche und den Verkehrslärm mit Sicherheit stark beeinflusst. Verkehrslärm kann heute schon an der Stillen Musik vernommen werden.

Weitere Beeinträchtigungen:

- Beim Bau des IPO werden panoramaartige Sichtachsen von 360 Grad auf dem Feistenberg, speziell auf der Dippoldiswalder Straße in Höhe des alten Kilometersteins, welche bei

⁶Grafe, A., Geschichtliche Wanderfahrten, Nr. 22, Der Garten von Großsedlitz, 1932, Verlag von Heinrich, Dresden-N.

guter Sicht gut 100 km betragen, zerstört. Von diesem Punkt aus muss jeder Wanderer weiterhin in alle Richtungen ohne Sicht auf ein Industriegebiet schauen können. Die IPO-Fläche C behindert jegliche Fernsicht in südwestliche bis südöstliche Richtung und ist daher in ihrer Gesamtheit abzulehnen.

- Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaftsschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und besitzt den Status eines FFH-Gebietes. Bei Erwerb der Ackerfläche durch den Zweckverband IPO besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmaßnahmen auf dem gesamten Gebiet nördlich der Dippoldiswalder Straße durch Baumpflanzungen die Sicht auf das Schönfelder Hochland, und die dortigen Elbhänge zerstören. Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden.
- Auf dem Feistenberg in Höhe des alten Kilometersteines neben der Dippoldiswalder Straße thront in östlicher Richtung der Sichtachse das Schloss Sonnenstein und im Hintergrund einige Berge der Sächsischen Schweiz, wie der markante Lilienstein. Bei Bebauung der Teilfläche C des IPO geht diese wundervolle Sicht auf das Pirnaer Wahrzeichen, auch auf die Marienkirche zu Pirna und die Silhouette der Tafelberge der Sächsisch- Böhmischeschweiz verloren. Aus diesem Grund darf diese Teilfläche nicht bebaut und die nördlich gelegene Vorsorgefläche nicht bewaldet werden.
- Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche zum Großteil von allen hohen Bergen des Umlandes im Umkreis von 100 km einsehbar sind. Deshalb würde die gesamte Sicht im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge beim Bau des IPO verschandelt werden. Somit verliert dieses großflächige Gebiet an Weite, Natürlichkeit und Ursprünglichkeit. Die geologischen Besonderheiten aller umliegenden Landschaftsschutzgebiete wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der sich über hunderte von Jahren behutsam entwickelte Kulturräum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde unwiederbringlich verloren gehen. Diese Kulturlandschaftszerstörung können wir aufgrund der Einmaligkeit seiner ineinander übergehenden Höhen, Tiefen, Täler und Berge, Türme, Burgen und Schlösser in allen Himmelsrichtungen bis nach Dresden und den rechtselbigen Hängen nicht hinnehmen. Dieser landschaftliche Zusammenhang aller Blickbeziehungen gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna.
- Sichtbeziehungen aus den Ortschaften Köttewitz und Meusegast geben eindrucksvoll die vor ca. 10.000 Jahren im Zuge der Lausitzer Verschiebung entstandene Senke in Krebs frei. Die nun sichtbaren riesigen Bruchschollen mit der horizontalen Bruchkante, welche

recht parallel südöstlich des Autobahnzubringers Pirna zur A17 verläuft, sind geologische Besonderheiten, welche einen Schutzstatus erhalten müssen. Die dabei entstandene Bruchlinie ist einzigartig und begründete wesentlich die Entstehung des Barockgartens Großsedlitz. Die gesamte geologische Entwicklungsgeschichte unserer Region kann hier nachvollzogen werden. Wir vermissen aus diesem Grund eine detaillierte Auflistung aller geologischen Besonderheiten in Sichtweite des geplanten IPO. Hiermit fordern wir den Nachweis hinsichtlich Geologie und Geographie des gesamten Bebauungsgebietes IPO mit Vorhalteflächen, ob eine Bebauung auf den Teilflächen A, B, C und D des IPO und der Fläche 245 des Kuxberges zu Dohna aus Sicht dieser Fachgebiete unbedenklich erscheint.

Dohna, 04.08.2020; Bürgervereinigung Dohna in Zusammenarbeit mit BUND und IG Natur, Umwelt und Heimat.

Im Rahmen der Gebietskulisse haben wir uns auch kundig gemacht über die Ergebnisse des PF-Beschlusses der Südumfahrung 3. BA einschließlich separaten Akteneinsicht in der LD Dresden durch Hr. Wengler.

Anhang:

Standorteinschätzung und Vergleich von Gewerbeflächen nach Ansatz der BI Dohna entsprechend Pkt 4.

Standorteinschätzung und Vergleich von Gewerbeflächen nach Ansatz der BI Dohna entsprechend Pkt 4.

Nr.	Fläche/Kriterium Wichtung	Kaufpreis (Schätzung) 5	Er- schließ- ung 15	Anfahr- t 10	Betrieb 10	ÖPNV 10	Versiege- lung 15	innen/ außen 15	Klima 5	Wasser 5	Landschaft 5	Natur 5	Investor 50	Allgemein- heit 50	Summe 100	Fläche [ha] 9.1	nutzbare Fläche [ha] 6	geplante Nutzung	Referenz	
1	Pirnaer Landstraße	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	45	50	95	9.1	6	Wiederbelebungs/Entwicklung für wohnverträgliches Gewerbe als Wohnstandort oder Renaturierung	http://www.heidenau.de/media/custom/2458_1693_1_PDF1529306445	
2	Försterlingstr.	0	1	1	1	1	1	0.5	1	1	1	1	45	42.5	87.5	6.4	3.8		http://www.heidenau.de/media/custom/2458_1693_1_PDF1529306446	
3	Reisstr.	0	1	1	1	1	1	0.5	1	1	1	1	45	42.5	87.5	4.3	3.6		https://www.zv-ipo.de/downloads/Standorteinordnung_komplett_2.pdf	
4	Niedersedlitzer Str.	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	45	50	95	13.1	4		https://www.zv-ipo.de/downloads/Standorteinordnung_komplett_2.pdf	
5	Hauboldstr.	0	1	0.5	1	1	0	0.5	1	1	1	1	40	27.5	67.5	4.8	3.7		https://www.zv-ipo.de/downloads/Standorteinordnung_komplett_2.pdf	
6	Nickerner Str.	0	1	0.5	1	1	1	0.5	1	1	1	1	40	42.5	82.5	4.5	1.8		https://www.zv-ipo.de/downloads/Standorteinordnung_komplett_2.pdf	
7	Papierfabrik	0.5	1	1	1	1	0.5	1	1	1	1	1	47.5	42.5	90	3	1.5	Vorhaltefläche für weitere Entwicklung des Unternehmens	https://www.zv-ipo.de/downloads/Standorteinordnung_komplett_2.pdf	
8	MAFA	0.5	0	0.5	1	1	1	0.5	1	1	1	1	27.5	42.5	70	6.7	6	Wohnstandort bzw. nicht störende Gewerbe- oder sonstige Nutzungen (öffentliche Einrichtungen)	https://www.zv-ipo.de/downloads/Standorteinordnung_komplett_2.pdf	
9	Gaswerk	0.5	1	1	1	0	0.5	0.5	1	1	1	1	37.5	35	72.5	5.2	0.9	vorn: Wiederbelebungs/Entwicklung für Gewerbenutzung, hinten:	Standorteinordnung Teil 2	
10	Automot	0.5	1	0.5	1	1	1	0.5	1	1	1	1	42.5	42.5	85	3.2	3	Wiederbelebungs/Entwicklung für Gewerbenutzung	Standorteinordnung Teil 2	
11	Baustoffe	0.5	1	1	1	1	1	0.5	1	1	1	1	47.5	42.5	90	5.8	3.3	Wiederbelebungs/Entwicklung für Gewerbenutzung	Standorteinordnung Teil 2	
12	Likollit	1	0	0	1	0	1	0.5	1	1	1	1	15	42.5	57.5	4.2	3.4		Standorteinordnung Teil 2	
13	Übersdorf	1	1	0	1	0	1	0.5	1	1	1	0	30	37.5	67.5	3.1	1.1		Standorteinordnung Teil 2	
14	Wismut	1	1	0.5	1	0	0	1	1	0	0	1	35	25	60	40	20		Standorteinordnung Teil 2	
15	Bunker	1	0	0.5	1	0	0	0	1	1	1	0	20	15	35	0	0		Standorteinordnung Teil 2	
16	Lohmen	1	1	0.5	1	0	0	0.5	1	1	0	0	35	17.5	52.5	11	10		Standorteinordnung Teil 2	
17	Copitz	1	1	0.5	1	0	0	1	1	0	0	1	35	25	60	6.2	2.5		Standorteinordnung Teil 2	
18	IPO	1	0	0.5	0	0	0	0	0	0	0	1	10	5	15	140	140		Standorteinordnung Teil 2	
19	Zellstoffwerke, Pirnaer schinenwerk, Geschwis Heidenau, Rudolf-Bre Niederottendorf	0.5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	47.5	50	97.5	1.2	1.2	Revitalisierung/Entwicklung für Gewerbenutzung oder Renaturierung	Brachenkonzeption Stadt Heidenau	
20	Stolpen	0.5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	47.5	50	97.5	2.3	2.3	Wiederbelebungs/Entwicklung für Gewerbenutzung	Brachenkonzeption Stadt Heidenau	
21	Dohna	0.5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	47.5	50	97.5	2.2	2.2	Wiederbelebungs/Entwicklung für Gewerbenutzung	Brachenkonzeption Stadt Heidenau	
22	Dippoldiswalde	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	5	10	33	33	Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	Machbarkeitsstudie	
23	Kesselsdorf	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	7.5	5	12.5	30	30	Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	Machbarkeitsstudie
24	östlich Wilsdruff	1	0	0.5	0	0	0	0	0	0	0	1	10	5	15	51	51	Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	Machbarkeitsstudie	
25	westlich Wilsdruff	0.5	0	0.5	0	0	0	0	0	0	0	1	7.5	5	12.5	54	54	Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	Machbarkeitsstudie	
26	DD Rähnitzsteig	0	1	1	0	0	0	0.5	0	1	0	1	25	17.5	42.5	6	5.5	kommunales Gewerbegebiet	Klotzsche Rähnitzsteig	
27	Flughafen	0	1	1	0	1	0.5	0.5	1	1	0	1	35	30	65	15	15	kommunales Gewerbegebiet	Altpark	
28	Dresden-Ost	0	1	1	0	1	0.5	0.5	1	1	1	1	35	35	70	100	45	kommunales Gewerbegebiet	Wissenschaftsstandort Dresden-Ost	
29	alter Gewerbeplatz Dres begebiet Coschütz/Git Technopark Nord	0	1	1	0	1	0.5	0.5	1	1	1	1	35	35	70	17.7	17.7	kommunales Gewerbegebiet	Dresden/Heidenau	
30	Langenbrück	0	1	0	0	0	1	0.5	1	1	0	1	20	37.5	57.5	4	0	kommunales Gewerbegebiet	Coschütz/Gittersee	
31	Freiburger Str.	1	1	0	0	0	0.5	0.5	1	1	0	1	20	30	50	23.3	23.3	keine freien Flächen	Technopark Nord	
32	Reich	0	1	1	0	1	1	0.5	1	1	1	1	35	42.5	77.5	4.3	2.3	kommunales Gewerbegebiet	Langenbrück	
33	Heeresbäckerei	0	1	1	0	1	1	0.5	1	1	1	1	35	42.5	77.5	8.9	0	kommunales Gewerbegebiet	Weixdorf »Am Promieberg«	
34	Altpark	0	1	1	0	1	0.5	1	1	1	1	1	35	42.5	77.5	3.7	0	keine freien Flächen	Freiburger Straße	
35	Eschdorf	1	1	0	0	0	1	0.5	1	1	0	1	20	37.5	57.5	13.1	13.1	privates Gewerbegebiet	Reich	
36	Kauscha	1	1	0	0	1	0.5	1	1	1	1	1	30	37.5	67.5	2	2	privates Gewerbegebiet	Heeresbäckerei	
37	Kaditz	0	1	1	0	1	0.5	1	1	1	1	1	35	42.5	77.5	50	11	privates Gewerbegebiet	Altpark	
38	Löbtauer Straße	0	1	0.5	1	1	0.5	1	1	1	1	1	40	42.5	82.5	1	1	Technologiezentrum	Eschdorf	
39	Großenhainer Straße	0	1	0.5	1	1	0.5	1	1	1	1	1	40	42.5	82.5	1.1	1.1	Technologiezentrum	Kauscha	
40	Dittersbach	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	15	10	25	9	9	Gewerbe	Kaditz	
41	Lohmen	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	15	10	25	12	12	Gewerbe	Mickten	
42																			Technologiezentrum	Löbtauer Straße
43																			Technologiezentrum	Großenhainer Straße
44																			Gewerbe	Dittersbach
45																			Gewerbe	Lohmen